J. pract.
227
hg

J. pract.
227 hg

Pfizer

<36608616030011

<36608616030011

Bayer. Staatsbibliothek

Prüfung

der

neuesten Einwendungen

gegen die

Zulässigkeit

der

Verwaltungsjustiz

und

gegen ihren Umfang.

Von

Karl v. Pfizer.

Stuttgart,

bei Joh. Friedr. Steinkopf.

1833.

415. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ein Schriftsteller welcher bey dem literarischen Publikum in verdienter Achtung steht, hat neuerlich die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz in mehrfältigen Beziehungen in Anspruch genommen. Bei der lebhaften Darstellung, welche in Verbindung mit einer nähern Kenntniß der Regeln der Dialektik, in der hierüber erschienenen Ausführung *) herrscht, bei dem Reichthum von Literatur, und bei den vielen vollkommen gegründeten Sätzen, welche in Absicht auf Civiljustiz in derselben enthalten sind, wird Mancher, welcher dieser Schrift kein förmliches Studium widmet, sich auch von der Richtigkeit derjenigen Sätze welche sich auf die Administrativjustiz beziehen, für überzeugt halten, wiewohl sich bey wiederholtem Nachdenken manche Zweifel aufdringen.

Es lohnt sich daher wohl der Mühe, diese Sätze näher zu prüfen, besonders da das Publikum sich in neuern Zeiten immer mehr für die Frage interessirt: ob, und unter welchen Bestimmungen eine Verwaltungsjustiz Statt finde? Die nachfolgende Prüfung wird sich jedoch lediglich auf das Verhältniß zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz beschränken, indeß die Prüfung des Verhältnisses der Verwaltungsjustiz gegen die Criminaljustiz Andern überlassen bleibt.

---

*) Dr. B. W. Pfeiffer: Ueber das rechtliche Verhältniß der Justiz zur Administration, zum Zwecke einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreises der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. In dessen „praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft.“ Hannover 1831. Bd. III. S. 181—632 in 4.

§. 1.

In der Einleitung (S. 181) führt Pfeiffer als mitwirkenden Grund zu seiner neuern Abhandlung an: „Daß „Freiherr v. Weiler*), und ich**), mit seinen frühern „Grundsätzen***) nicht allenthalben einverstanden seyen"; auch ergibt sich bei einer flüchtigen Uebersicht, daß wir in Absicht auf die Hauptfrage: ob eine Verwaltungsjustiz Statt finde? nicht bloß theilweise von der neuern Pfeiffer'schen Ansicht abweichen, sondern in direktem Widerspruche mit ihr stehen, indem Freiherr v. Weiler, und ich, diese Frage unbedingt bejahen, indeß Pfeiffer sie unbedingt verneint. Es kann daher, wenn die Streitfrage genau erörtert werden soll, nicht an einzelnen Bemerkungen genügen, sondern es ist wesentlich nothwendig, die ganze Pfeiffer'sche Abhandlung näher zu prüfen. Zuerst von dem System. Die zwei ersten §§. und ein Theil des §. 3 sind den allgemeinen Grundsätzen in Beziehung auf das Materielle gewidmet, auch ist ein Theil des §. 4 hieher zu rechnen; der übrige Theil des §. 3 bezieht sich auf Vorschläge für die formelle Behandlung, und der übrige Theil des §. 4 handelt von der Unabhängigkeit des Richteramts in solchen Beziehungen, welche mit der Verwaltungsjustiz in keiner Berührung stehen, wo sofort die §§. 5—14 sich auf die einzelnen Klassen von Gegenständen beziehen.

Da es logisch richtiger scheint, das Materielle dem Formellen entgegen zu setzen, so werde ich von der Prüfung der allgemeinen Grundsätze unmittelbar zu der Anwendung auf

*) Ueber Verwaltung und Justiz. Mannheim 1826.

**) Ueber die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz, und über die Form bei Behandlung der Verwaltungsjustiz. Stuttgart 1828.

***) Praktische Ausführungen. Bd. I. Nro. XIV.

die einzelnen Theile übergehen, und dann erst die Frage über die Form folgen lassen. Hier also zunächst von den allgemeinen Grundsätzen.

§. 2.

In Absicht auf die allgemeinen Grundsätze handelt es sich in dem §. 1 welcher die Aufschrift hat: „Wesentlicher Unterschied zwischen Justiz und Verwaltung“

S. 182 von dem Zwecke, welcher jedem Staatsvereine zu Grunde liege.

S. 183 von der hieraus abgeleiteten Folgerung: „Daß „der Rechtsgrund aller richterlichen Gewalt im Staat „mit dem Zweck desselben völlig zusammenfalle.“

S. 183—184 von Autoritäten für den angeführten Begriff.

S. 185 von einer Darstellung des Staatsorganismus, und von dem Begriffe von Justizsachen.

S. 185 — 187 von der Verschiedenheit zwischen Justiz und Verwaltung, wobei insbesondere auch ihr Verhältniß gegen einander bestimmt wird.

S. 187—189 wiederholt: von der Frage: in welchem Verhältniß Verwaltung und Justiz miteinander stehen, wobei im Vorbeigehen auch von Entschädigung die Rede ist.

Im §. 2 welcher die Aufschrift hat: „Justiz- und Regierungs-Sachen.“

S. 189—190 von dem Begriff: Justiz- und Regierungs-Sachen.

S. 191 von Autoritäten für den Begriff: Justizsachen.

S. 192 — 195 von Widerlegung der entgegengesetzten Meinungen, besonders in Beziehung auf die vormaligen Reichsgerichte, und über die Frage: welche Art von Justizgewalt eine Veränderung erlitten habe.

S. 196 davon, daß die Frage: auf wen die vormalige Reichsgerichtsbarkeit übergegangen sey, gar nicht hieher gehöre.

S. 195—196 wieder von Autoritäten für den Begriff: Justizsachen.

S. 196—197 von einer Vereinigung der entgegengesetzten Meinungen mit der Pfeiffer'schen Theorie.

S. 197—198 von der Verschiedenheit zwischen Privatrecht, und Recht der Privaten.

S. 198—201 nochmals von Autoritäten für den Pfeiffer'schen Begriff von Justizsachen. — Und

S. 201—202 davon: daß ehemals Verwaltung und Justiz in kleinen Staaten aus Nothwendigkeit vereint gewesen seyen.

In dem §. 3 welcher die Aufschrift hat: „Sogenannte Verwaltungsjustiz."

S. 203 von der Unzulässigkeit der Verwaltungsjustiz, als Folge aus den Prämissen.

S. 204 von den nachtheiligen Wirkungen der Verwaltungsjustiz, und

S. 216 (beiläufig) von den Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz.

Im §. 4 welcher die Aufschrift hat: „Unabhängigkeit des Richteramts", wird zuerst (S. 234—235) versucht, die völlige Unabhängigkeit des Richteramts aus dem allgemeinen Staatsrecht zu deduciren, worauf S. 235—239 die positiven Bestimmungen hierüber angeführt werden, und dann in 8 Punkten die einzelnen Fälle, wo die Unabhängigkeit verletzt werden könne, aufgezählt sind, wovon aber nur der in Nro. 6 angeführte Punkt hieher gehört, wo S. 262 — 270 die Frage beantwortet wird: wie es bei Konflikten zu halten sey.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß die ganze Pfeiffer'sche Theorie, in Absicht auf die allgemeinen Grundsätze, zunächst von der Festsetzung des Begriffs „Justizsache" abhängig ist; auch scheint es, daß Pfeiffer diesen Begriff a priori abzuleiten die Absicht habe, was auf das Ganze von wesentlichem Einfluß seyn könnte. Es wird daher vor allen Dingen auf die Erörterung der beiden Präjudicialfragen ankommen:

1) Unter welcher Bedingung ein a priori abgeleiteter Begriff von Justizsachen auf die Verhältnisse in Deutschland seine Anwendung finde? (§. 3).

2) Ob und wie Pfeiffer den a priori abgeleiteten Begriff auf die Verhältnisse in Deutschland in Anwendung gebracht habe? (§. 4).

Auch mag der Erörterung der materiellen Verhältnisse

3) noch die Prüfung der von Pfeiffer aufgestellten formellen Behauptung vorangehen, daß der Rechtsgrund aller richterlichen Gewalt im Staat, mit dem Zwecke desselben völlig zusammenfalle (§. 5).

Erst wenn diese formellen Fragen beantwortet sind, wird dann die nähere Untersuchung von der Prüfung der materiellen Fragen abhängen:

4) Was sind Justizsachen? (§. 6—13).

5) Was sind Regierungssachen? (§. 14).

6) In welchem Verhältnisse stehen diese beiden Begriffe gegen einander? (§. 15—18).

7) Welches Resultat ergibt sich aus diesen Prämissen:

a) In Absicht auf die Zuläßigkeit der Bewalrtungsjustiz? (§. 19—21).

b) In Absicht auf Entschädigung? (§. 22).

8) Wie verhält es sich mit den Wirkungen? (§. 23).

9) Welches sind die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz? (§. 24) und

10) Wer hat bei Konflikten zu entscheiden? (§. 25 u. 26).

Da ich die Absicht habe, die Pfeiffer'sche Theorie zu prüfen, so muß ich nothwendig, wenn ich auch annehmen wollte, daß der nämliche Zweck auf einem kürzeren Wege hätte erreicht werden können, alle von ihm aufgeworfenen Fragen beantworten, und ich habe mir nur erlaubt, die von ihm aufgestellten Sätze in eine nähere Verbindung miteinander zu stellen.

§. 3.

Bei der Frage: Unter welcher Bedingung ein a priori abgeleiteter Begriff von Justizsachen auf die Verhältnisse in Deutschland seine Anwendung finde, wird wohl als entschieden vorausgesetzt werden dürfen: daß jeder Begriff a priori — wenn er richtig aufgefaßt ist — nothwendig auf alle Erfahrungsbegriffe derselben Gattung seine Anwendung finden muß, weil jener meistentheils auf der höhern Stufe der Abstraktion steht, und daher alle die Merkmale enthält, welche den Erfahrungsbegriffen gemeinschaftlich zukommen.

Da aber der Begriff a priori nur die gemeinschaftlichen Merkmale enthält, und da mithin ein einzelner Erfahrungsbegriff — wenn er gleich von dem Begriff a priori nicht nothwendig verschieden seyn muß, — doch von demselben verschieden seyn kann, weil er außer den gemeinschaftlichen Merkmalen auch noch eigenthümliche Merkmale enthalten kann, so folgt nothwendig, daß der Begriff a priori auf einen einzelnen Erfahrungsbegriff nur alsdann anwendbar ist, wenn zuvor nachgewiesen wird, daß der Erfahrungsbegriff keine eigenthümlichen in dem Begriff a priori nicht enthaltenen Merkmale in sich fasse, weil man sonst gegen

den bekannten Grundsatz: a posse ad esse non valet consequentia, das Mögliche an die Stelle des Wirklichen setzen würde.

Mit dem Begriff a priori kann also nur bewiesen werden, daß diejenigen Merkmale welche derselbe enthält, auch in dem Begriff a posteriori enthalten seyn müssen; aber es kann mit dem Begriff a priori nicht bewiesen werden, daß der Begriff a posteriori nur diejenigen Merkmale enthalte, welche in dem Begriff a priori enthalten seyen. Hieraus folgt: daß der a priori abgeleitete Begriff von Justizsachen, nur alsdann auf einen einzelnen Staat — also auf Deutschland — unbedingt angewendet werden kann, wenn zuvor nachgewiesen ist, daß in diesem einzelnen Staat zu den Merkmalen welche der Begriff a priori enthält, keine eigenthümlichen Merkmale, zu Folge der eigenthümlichen Verhältnisse, — also zu Folge der eigenthümlichen Verhältnisse in Deutschland, — hinzu gekommen seyen.

Freilich scheint es auf den ersten Anblick auffallend, warum der Begriff von Justizsachen sich in Deutschland anders gebildet haben sollte, als er a priori festgesetzt werden muß. Um diesen Zweifel zu lösen, kann hier nur davon die Rede seyn, ob es möglich sey, daß zu dem Begriff der Justizsachen a priori eigenthümliche Merkmale in Deutschland hinzugekommen seyen? Und diese Frage muß unbedenklich bejaht werden. Denn da der Begriff von Justizsachen a priori, von einem Staat a priori ausgeht, und bei einem Staat a priori alle Zweige der höchsten Staatsgewalt als in einer physischen oder moralischen Person repräsentirt gedacht werden, und mithin auch der Begriff von Justizsachen in seinen verschiedenen Zweigen, in dem Repräsentanten der Justizgewalt a priori vereinigt gedacht werden muß, so läßt sich eine Verschieden-

heit in dem Falle allerdings als möglich denken, wenn die verschiedenen Zweige der Justizgewalt in Deutschland unter verschiedene Repräsentanten getheilt wären, als wodurch der Gattungsbegriff von Justizgewalt a priori, zwar keineswegs aufgehoben würde, aber auf die verschiedenen Arten der Justizgewalt nicht unbedingt angewendet werden könnte.

Ob und in wie weit aber diese Voraussetzung wirklich eintrete? und welche Wirkungen dieselbe nach sich ziehe? dieß ist der Gegenstand der Untersuchungen des positiven Theils der vorliegenden Abhandlung. Hier genügt es einstweilen, gezeigt zu haben, daß eine Abweichung möglich ist, woraus sich von selbst ergibt, daß es fehlerhaft wäre, den a priori abgeleiteten Begriff von Justizsachen unbedingt auf Deutschland anzuwenden*).

§. 4.

In Beziehung auf die weitere Frage: ob und wie Pfeiffer den a priori abgeleiteten Begriff auf die Verhältnisse in Deutschland in Anwendung gebracht habe? muß als unzweifelhaft angenommen werden: daß Pfeiffer diesen Begriff ohne weiteres auf die Verhältnisse in Deutschland in Anwendung zu bringen die Absicht gehabt habe. Er ist nicht nur von einem Staat a priori ausgegangen (S. 182), indem er den Zweck, welchen jeder Staat erreicht wissen wolle, zu Grunde legte, sondern er hat auch sogleich (S. 183) eine Folgerung für die Justiz hieraus abgeleitet, und seinen

*) Daher habe ich auch in meiner frühern Abhandlung (S. 91) ausdrücklich erklärt: „Daß die Grundsätze des Na„turrechts zur Interpretation positiver Bestimmungen nur „alsdann benützt werden können, wenn erwiesen sey: daß „die positiven Bestimmungen der Anwendung dieser Grund„sätze kein Hinderniß entgegenstellen."

Begriff von Justizsachen (S. 185), den er auch S. 189 — 190 wiederholt hat, hiernach gebildet. Ueberdieß hat er der Domanial-Verhältnisse in dem allgemeinen Theile durchaus nicht erwähnt, ungeachtet bei allen Staaten Deutschlands Domanial-Verhältnisse existiren, so daß diese Unterlassung sich nur daraus erklären läßt, weil bei einem Staat a priori, und mithin auch bei der Justiz a priori, von Allem, was nicht wesentlich ist, abstrahirt werden muß, nnd weil Domanial-Verhältnisse allerdings nicht zum Wesen eines Staats gehören. Auch hat Pfeiffer — wiewohl nur im Vorbeigehen, und ohne darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hiebei von einem allgemeinen — der ganzen Abhandlung zu Grunde liegenden Gesichtspunkte handle, — S. 191 ausdrücklich erklärt:

„Daß es darauf ankomme, zu bestimmen: was Justizsachen an und für sich, und rein a priori seyen.“

Gleichwohl handelt der specielle Theil, §. 9. S. 323 — 332, unter der Rubrik: „Finanzangelegenheiten als Justizsachen,“ ausführlich von Domanialverhältnissen; auch gibt Pfeiffer schon in dem allgemeinen Theile, S. 185 Note l. ausdrücklich zu, daß er bei Darstellung des a priori abgeleiteten Staatsorganismus „die Militärgewalt, nur in „Rücksicht auf den gegenwärtigen empirischen Zustand des „Staatenwesens“ als einen Zweig der Staatsgewalten angenommen habe. Ueberdieß hat Pfeiffer nicht nur in einzelnen Stellen des allgemeinen Theils, sondern auch in dem speciellen Theile, beinahe durchgängig das Empirische zu Grund gelegt, und insbesondere seine ganze Abhandlung auf die empirischen Verhältnisse Deutschlands in Anwendung gebracht, ohne je etwas davon zu erwähnen, daß der Begriff a priori mit dem aus den empirischen Verhältnissen Deutsch-

lands abgeleiteten Begriff übereinstimme, oder von demselben verschieden sey.

Nach allem diesem wird man also nothwendig annehmen müssen: daß Pfeiffer beide Begriffe mit einander verwechselt, und — ohne sich darüber zu erklären — bald den einen bald den andern zu Grund gelegt habe.

§. 5.

In Absicht auf die von Pfeiffer aufgestellte Behauptung: „Daß der Rechtsgrund aller richterlichen Gewalt im „Staate mit dem Zwecke desselben völlig zusammenfalle," wird sich leicht nachweisen lassen, daß diese Behauptung sich als einseitig darstelle.

Pfeiffer eröffnet nämlich seine Abhandlung (S. 182—183) mit folgenden beiden Sätzen:

„Daß die Begründung und Erhaltung eines gesicherten „Rechtszustandes aller Staatsgenossen, den ersten „und wesentlichsten Zweck eines jeden Staatsvereins aus„mache, ist längst von einer überwiegenden Mehrzahl der „berühmtesten Staatsrechtsgelehrten angenommen, und von „den neuern insonderheit beinahe einstimmig anerkannt*)."

---

*) In den Allegaten ist Pfeiffer sehr unglücklich. Zum Beweis des im Texte angeführten Satzes, bezieht er sich unter Andern auf: Klüber, Zachariä, v. Aretin, und Vollgraff. Diese Rechtslehrer bestätigen aber den von Pfeiffer aufgestellten Satz keineswegs, sondern sie behaupten vielmehr das Gegentheil. So sagt:

Klüber im öffentlichen Recht des deutschen Bundes §. 1: „Der Staat ist eine bürgerliche Gesellschaft mit einem „bestimmten Landesbezirk, unter gemeinschaftlicher Ober„gewalt, zu allerseitiger Sicherheit;" wobei Note a) bemerkt wird:

„Andere geben als Staatszweck an: Schutz der Rechte, „Gemeinwohl, höchst mögliche Freiheit ꝛc." was §. 2 noch weiter ausgeführt wird.

„Solchergestallt fällt der Rechtsgrund aller richterlichen „Gewalt im Staate mit dem Zwecke desselben völlig „zusammen.“

Der erste Satz: daß der Rechtszustand den ersten Zweck jedes Staats bilde (worüber in der Folge (§. 16) ein meh-

---

Zachariä sagt in den 40 Büchern vom Staat. Bd. I. S. 214:

„Das Endziel, auf welches das Streben der Menschen „im Staate gerichtet seyn soll, ist — daß gerecht regiert „werde.“ Ferner S. 230:

„Wenn man den Zweck der Staaten auf die äußere Be- „kräftigung des Rechtsgesetzes beschränkt, so hat diese Be- „hauptung nur den Sinn, daß ein jeder Zwang, wel- „chem irgend ein Mitglied des Staates von der Regierung „unterworfen wird, nur kraft dieses Zweckes gerechtfer- „tigt werden könne.“

v. Aretin, von welchem Pfeiffer nur die im 2. Bd. des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie, S. 177 enthaltene Aeusserung anführt:

„Daß sein System nichts anders sey, als die konsequente „Durchführung des Princips der Rechtsherrschaft,“ sagt gleichwohl im 1. Bd. S. 1: „der Staat ist eine Ver- „einigung von freien Menschen auf einem bestimmten Landes- „bezirk, unter gemeinschaftlicher Obergewalt, zu allseitigem „Genuß eines festen Rechtszustandes. Der Rechtszustand, „zu dessen Erhaltung man sich vereinigt, umfaßt die Si- „cherstellung aller Urrechte der Menschen, also der Rechte „des Eigenthums, der Person, mit vollständiger Entwicke- „lungs- und Bildungs-Freiheit;“ wobei sich in der Note a) auf den oben angeführten §. 1. „v. Klübers öffentli- chem Recht des deutschen Bundes“ bezogen wird.

Ferner sagt v. Aretin S. 163: „Schon in der Ein- „leitung ist gesagt worden, daß der konstitutionelle Staat „eigentlich kein anderer ist als der Rechtsstaat, nämlich „derjenige, in welchem nach dem vernünftigen Gesammt- „willen regiert, und nur das allgemeine Beste erzweckt „wird.“ Aus diesen beiden Stellen, namentlich aus der

reres), kann immerhin als richtig zugegeben werden, in so fern der Begriff des Rechtszustandes im weitern Sinne genommen wird, so, daß man nicht bloß Zwangsrechte, sondern auch moralische Pflichten darunter versteht, und mithin die Zwangsrechte nur als einen Theil des allgemeinen

---

letztern, hätte Pfeiffer sehr leicht abnehmen können, wie die Aeußerung im 2. Bd. S. 177 zu verstehen sey, besonders da diese Aeußerung in dem letzten Kapitel enthalten ist, welches aus v. Aretin's Feder floß, und da v. Rotteck in der Vorrede zum 3. Bd. S. IV — V. ausdrücklich erklärt: „daß dieses Kapitel minder vollendet „sey als die frühern, und wohl noch einige Bereicherung „und Feile erhalten haben würde, wenn nicht der Tod den „Verfasser überrascht hätte.“

Am allerwenigsten aber hätte Pfeiffer sich auf Vollgraff berufen sollen. Zwar gibt dieser geistreiche Schriftsteller, welcher sich jedoch hin und wieder in paradoxen Sätzen gefällt, zu: daß in Deutschland die Realisirung des Rechtsbegriffs wesentlich sey. Allein wenn man bedenkt, daß Vollgraff im 3. Th. S. 165 seines „Systems „der praktischen Politik im Abendlande“ „die germanisch-„slavischen Völker für staatsunfähig“ erklärt, daß er ferner (3. Th. §. 12) sagt: „die Erstgeborne des germani-„schen Freiheitsbegriffs ist vor allem die Selbstsucht,“ und §. 13: „Eine Tochter der Selbstsucht, und eine „Enkelin des germanischen Freiheitsbegriffs, ist die ger-„manische Persönlichkeit der Rechte,“ so sollte man wohl darauf Verzicht leisten, diesen Schriftsteller als Gewährsmann für die Behauptung anzuführen: „daß Erhaltung des Rechtszustands den ersten und wesentlichsten Zweck eines jeden Staatsvereins ausmache,“ besonders da Vollgraff (S. 400) in seinem Staatsorganismus der Justiz eine sehr untergeordnete Rolle anweist, und überhaupt kein günstiges Urtheil über sie fällt, indem er z. B. im 1. Th. S. 67 sagt: „Die Justiz ist nicht „der Zweck des Staats, sondern vielmehr der Hemmschuh „des Staatszwecks.“ — — „Das Recht ist bloß eine einge-

Rechtszustandes betrachtet, was — wenn man auch 'nur wie Pfeiffer (S. 185) die Sicherstellung im Innern und nach Außen unter den Rechtszustand subsumirt — nothwendig angenommen werden muß, weil wenigstens die Sicherstellung nach Außen nicht auf einem Zwangsrechte beruht. Auch läßt sich nicht behaupten, daß die aus dem ersten Satze von Pfeiffer abgeleitete Folgerung mit dem Zwecke des Staates im Widerspruch stehe. Gleichwohl ist diese Folgerung als einseitig zu betrachten, weil die richterliche Gewalt nicht die einzige Staatsgewalt ist, welche mit dem Zwecke des Staats übereinstimmt, sondern weil auch die Regierungsgewalt, wenigstens indem sie nach Außen wirkt, dem Zwecke des Staates eben so sehr entspricht als die richterliche Gewalt. Statt der Folgerung, welche Pfeiffer aus dem Vordersatze abgeleitet hat, muß also diese Folgerung dahin gehen:

Daß Regierungsgewalt im weitern Sinne, und richterliche Gewalt, die Sphäre aller aus dem Staatszweck abgeleiteten Rechtsverhältnisse (nämlich der Rechtsverhältnisse im weitern Sinne) erschöpfen.

Denn wenn man die Pfeiffer'sche Folgerung zu Grunde legt, so kann man dadurch leicht zu sehr irrigen Vorstellungen veranlaßt werden, wie dieß auch bei Pfeiffer, nach demjenigen, was in der Folge (§. 16 in fine) angeführt wird, wirklich eingetreten ist.

§. 6.

Indem ich nun zu einer nähern Prüfung der von Pfeiffer angeführten Merkmale von Justizsachen übergehe, so

---

„frorne, muluo consensu erstarrte Sittlichkeit, und der „Staat gedeiht nicht unter einer Eisdecke, sondern ist ja „die lebendige Entwickelung der Sittlichkeit und Hu„manität.“

würde es nach demjenigen, was oben (§. 3) gesagt wurde, das zweckmäßigste seyn, zu unterscheiden: welche Merkmale der Begriff von Justizsachen a priori habe, und welche Merkmale demselben in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse in Deutschland zukommen. Allein, da Pfeiffer — wie oben (§. 4) gezeigt wurde — diese beiden Fragen mit einander verwechselt, da ich also nicht weiß, ob er bei seiner Definition a priori oder a posteriori ausgeht, so bleibt nichts übrig, als die einzelnen, von Pfeiffer angeführten Merkmale nach dem Maaßstabe der in Deutschland bestehenden Rechtsverhältnisse zu prüfen. Diese Merkmale werden von Pfeiffer zu verschiedenen malen angeführt. Er sagt S. 185:

„Der Justiz, im engern Sinne, eigenster und ganz ausschließender Wirkungskreis ist:

„die Entscheidung über Rechtsverletzungen einzelner Staatsgenossen nach den Gesetzen,“

und S. 189—190:

„Justizsachen sind alle diejenigen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Privat-Rechtszustandes aus dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit erfordern.“

Wobei Pfeiffer S. 190 bemerkt:

„Dieser allgemeine Begriff von Justizsachen paßt eben so wohl auf Criminal- als auf Civil-Justizsachen, auf beide jedoch — — in einer wesentlich verschiedenen Beziehung.“

Da aber die Beweise, welche Pfeiffer zur Rechtfertigung der von ihm angeführten Merkmale vorbringt, sich lediglich auf die Civiljustiz beziehen (vergl. §. 7), und da ich ohnehin die Verhältnisse der Criminaljustiz von meiner Prüfung ausgeschlossen habe, so wird die nähere Erörterung

über diese Definition, sich zunächst auf ihre Beziehung zu der Civiljustiz beschränken.

In dieser Rücksicht ergibt sich aus der angeführten Definition: daß

1) von Rechtsverletzungen der Einzelnen, und

2) von *allen* Rechtsverletzungen der Einzelnen, die Rede ist. Und da diejenigen Merkmale, welche in eine Definition aufgenommen werden, als wesentlich zu betrachten sind, mithin die entgegengesetzten Merkmale dadurch ausgeschlossen werden, so folgt hieraus

3) daß a) Rechtsverletzungen, welche sich nicht auf die Einzelnen beziehen, ausgeschlossen werden, und daß b) der Umfang der Rechte der Einzelnen *unbedingt*, mithin ohne Rücksicht, ob diese Rechtsverletzungen aus dem Privat- oder aus dem öffentlichen Recht herrühren, und ohne Rücksicht, ob es sich von einer Rechtsverletzung der Einzelnen unter sich, oder von einer Rechtsverletzung des Ganzen — des Staats — gegen die Einzelnen handle, in die Klasse der Justizsachen gehören. Diese letztere Bestimmung ist auch insbesondere in die vorliegende Definition aufgenommen, indem dieselbe alle Rechtsangelegenheiten, welche eine Entscheidung über Verletzung des *Privat-Rechtszustandes*, d. h. *des Rechtszustandes der Privaten*, also: *nicht eines aus dem Privatrecht herrührenden Zustandes*, erfordern, als Justizsache darstellt, und indem in der vorliegenden Abhandlung S. 197 u. 198 auf die Verschiedenheit zwischen „Privatrecht“ und „Rechten der Privaten“ ausdrücklich aufmerksam gemacht wird. und Beschränkung Civiljustiz

Wenn also die Justizsachen sich *nur* auf die Einzelnen beziehen, jedoch in Absicht auf diese Einzelnen *unbedingt*, also sowohl in Absicht auf Privatrecht, als in Absicht

lediglich auf Gegenstände des Privatrechts als Verletzung bezeichnet wird.

auf öffentliches Recht, bezogen werden müssen, so folgt nothwendig, daß das Recht des Ganzen — des Staats — nur in dem Falle in Betrachtung komme, wenn von einer dem Einzelnen zugefügten Rechtsverletzung die Rede ist, aber nicht in dem Falle, wenn es sich von einer dem Staate von einem Einzelnen zugefügten Rechtsverletzung handelt, so daß also zwar der Einzelne gegen den Staat wegen einer Rechtsverletzung Klage erheben kann, daß aber der Staat nicht befugt ist, eine Klage wegen Rechtsverletzungen gegen den Einzelnen zu erheben.

Dieß ist eine unvermeidliche Folgerung aus dem Begriffe, welchen Pfeiffer von Justizsachen gegeben hat. Es wird sich auch in der Folge (§. 10) zeigen, daß Pfeiffer die bestimmte Absicht hatte, den Begriff „Justizsachen" nur in diesem beschränkten Sinne zu nehmen.

§. 7.

Nach dieser Erörterung über den Sinn der Pfeifferschen Definition, muß nun nothwendig die Frage entstehen: mit welchen Gründen der aufgestellte Begriff unterstützt werde? Allein Pfeiffer hat sich nicht darauf eingelassen, Gründe für seine Meinung anzuführen, sondern er hat sich darauf beschränkt: sich auf die frühern Schriftsteller, vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung, zu beziehen. Er sagt S. 191:
„daß die charakteristischen Merkmale einer Justizsache „lediglich darin, daß von einer Verletzung des Privat-„Rechtszustandes die Rede sey, und darüber nach den „Gesetzen entschieden werden solle, bestehen, aber auch „immer dann, wenn diese Merkmale vorhanden sind, „eine wahre Justizsache vorliege, darüber sind wenig-„stens im Grundprincip, auch die meisten der älteren „Schriftsteller bis zur Auflösung der deutschen Reichs-

„verfassung, also namentlich mit Einschluß Gönners „und Leists, völlig einverstanden; indem sie eine mit „der obigen im Wesentlichen übereinstimmende Charakte„ristik der Justiz- und Regierungs-Sachen, bald mehr, „bald weniger genau und erschöpfend, aufstellen."

Da Pfeiffer hier — in Uebereinstimmung mit der von mir in dem nächstvorgehenden §. über den Sinn der Pfeifferschen Definition entwickelten Ansicht — behauptet, daß

1) alle Rechtsverletzungen der Einzelnen in die Klasse der Justizsachen zu zählen seyen, und daß

2) nur diejenigen Rechtsverletzungen, welche den Einzelnen zugefügt werden, hierzu qualificirt seyen,

so muß die Beweisführung sich nothwendig auch auf diese beiden Punkte beziehen.

Was nun hiebei in Absicht auf die

1ste Frage, die Periode vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung betrifft, so ist keineswegs zu mißkennen, daß bei den Reichsgerichten

jede Klage über Rechtsverletzung, ohne Rücksicht, ob dieselbe aus den öffentlichen oder aus den Privat-Rechtsverhältnissen herrührte, zur reichsgerichtlichen Entscheidung geeignet war.

Bei den Landesgerichten hingegen war dieser Grundsatz durchaus nicht zulässig, sondern bei diesen war vielmehr der beschränktere Grundsatz anerkannt:

daß nur Klagen über Rechtsverletzungen aus dem Gebiete des Privatrechts (oder wenn man es bestimmter ausdrücken will, nur Klagen welche sich nicht auf Subjektions-Verhältnisse beziehen), mit Ausschluß aller aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts (oder bestimmter aus Subjektionsverhältnissen) hervorgehenden Rechtsverletzungen der civilrichterlichen Entscheidung unterliegen.

Wenn es für diesen Grundsatz der Landesgerichte noch einer Autorität bedarf, so werden die in meiner frühern Abhandlung (S. 65 u. 66, ferner S. 73 u. 76) angeführten Schriftsteller: Struben, Hommel, G. L. Böhmer, v. Berg, Mittermaier, v. Grolmann, Martin, Leist, Behr, Eulenkamp, Eigenbrod, und Rudhart, hinreichende Gewährschaft leisten.

Aber durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der Reichsgerichte hat der frühere reichsgerichtliche Begriff von Justizsachen eine bedeutende Modifikation erhalten.

In Folge der Souverainität, welche die vormaligen deutschen Reichsstände durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung erhalten haben, kann nämlich in Deutschland von einer Klage über Rechtsverletzungen welche aus der Gesetzgebung entstehen, nicht mehr die Rede seyn, weil es nunmehr ein Widerspruch wäre, die gesetzgebende Gewalt eines Staats der richterlichen Gewalt dieses Staats zu unterwerfen. Eben so sind auch die übrigen Klagen über Rechtsverletzungen, welche in Beziehung auf Regierungshandlungen über die Anwendung der Gesetze, also in Rücksicht auf die vollziehende Gewalt entstehen, der civilrichterlichen Gewalt entzogen, weil — was auch schon vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung, in Beziehung auf die Landesgerichte, anerkannt wurde — der Souverain nicht seinen eigenen Gerichten unterworfen seyn kann.

So wurden also alle Klagen über Rechtsverletzungen, welche aus dem öffentlichen Rechte herrühren, oder bestimmter: welche sich auf Subjektionsverhältnisse beziehen, durch Auflösung der deutschen Reichsverfassung der civilrichterlichen Gewalt entzogen, so daß nun seit dieser Periode der früher schon von den Landesgerichten angenommene Begriff, in

Deutschland allgemein und unbedingt seine Anwendung findet, und daher

nur Klagen über Rechtsverletzungen welche sich nicht auf das Subjektionsverhältniß beziehen, mit Ausschluß aller aus dem Subjektionsverhältniß hervorgehenden Rechtsverletzungen,

der civilrichterlichen Entscheidung unterliegen.

§. 8.

Das in dem nächstvorgehenden §. angeführte Resultat will jedoch Pfeiffer nicht zugeben; indem er behauptet, daß durch die Veränderung in der deutschen Reichsverfassung keine Veränderung in dem Begriffe der Justizsachen vorgegangen sey. Ich vermag seine Ansicht hierüber nicht im Auszuge mitzutheilen, und muß sie daher ihrem ganzen wörtlichen Inhalt nach vorlegen. Er sagt S. 191:

„Die Ansicht der ältern Schriftsteller" (über den Begriff von Justizsachen nach den Grundsätzen der Reichsgerichte) „soll sich, wie mehrere der neuern Rechtsge„lehrten behaupten" (von welchen in der Folge insbesondere v. Gönner, v. Weiler, und ich, namentlich angeführt werden), „noch auf die Eigenthümlichkeit „des Justizwesens unter der deutschen Reichsverfassung „beziehen, und mit deren Auflösung ihre Anwendbarkeit „verloren haben. Diese Behauptung kann ich jedoch „durchaus nicht als richtig anerkennen, und begreife in „der That nicht, daß eine Veränderung, welche nur die „äußere Verfassung betroffen hat, sich auch so eingrei„fend wirksam in Ansehung der Feststellung und Be„grenzung juristischer Begriffe, geäußert haben soll. „Ob nur reine Justizsachen, oder auch Regierungssachen „sich zur Competenz der ehemaligen Reichsgerichte

„geeignet haben, und inwiefern davon ein Schluß auf
„die nach deren Aufhebung theilweise an ihre Stelle
„getretenen Landesgerichte gemacht werden kann, diese
„Frage steht allerdings unter dem unmittelbaren Ein-
„fluß jener politischen Veränderung Deutschlands in
„Ansehung des Justizwesens; allein die davon gänz-
„lich verschiedene und nur die objektive Grundlage
„der Anwendung von jener darbietende Frage: was
„Regierungs- was Justiz-Sachen an und für sich,
„und nach deren eigenthümlichen Beschaffenheit, mit
„Rücksicht auf den Zweck und das Wesen eines Staats
„überhaupt seyen, diese Frage ist vollkommen unabhän-
„gig von der eingetretenen Veränderung, und sofern
„man dabei noch von den Behörden, deren amtlichem
„Wirkungskreise die einen oder andern, in einem oder
„dem andern Staate zugewiesen sind, abstrahirt, rein
„a priori zu entscheiden."

Ferner S. 194:

„Das Wahre an der Sache habe ich bereits in meinem
„frühern Aufsatze (§. 4)*) vorgetragen. Nicht daß
„irgend ein Zweig eigentlicher Justizsachen, die als
„solche dem richterlichen Erkenntnisse der vormaligen
„Reichsgerichte, vermöge der ihnen zugestandenen Reichs-
„gerichtsbarkeit, unterworfen gewesen, war es
„vielmehr ein Zweig eigentlicher Regierungssachen,
„worüber jenen die Entscheidung vermöge des ihnen
„neben der Gerichtsbarkeit zugleich übertragenen An-
„theils an der Reichsjustizgewalt kompetirte, wel-
„cher nunmehr, nachdem die deutschen Fürsten dem Ein-
„flusse der Reichshoheit überhaupt, und also auch jedes

*) Praktische Ausführungen. Bd. I. S. 213 ff.

„einzelnen Bestandtheils derselben, durch die Auflösung „der Reichsverfassung, und die Erlangung eigener völlig „unabhängiger Staatsgewalt, entzogen worden, der in „der Souverainität der deutschen Fürsten enthaltenen „Fülle der obersten Staatsgewalt wieder zugewachsen ist. „Nicht eine materiale Veränderung also ist es, welche „das Justizwesen in Deutschland durch jene Verände„rung erfahren hat, sondern eine blos formale, und „die dadurch hervorgebrachte Verschiedenheit zwischen „jetzt und vormals keine veränderte Begriffsbestim„mung, sondern eine veränderte Competenzbestimmung „rücksichtlich eines vorhin mit der Gerichtsbarkeit der „Reichsgerichte verbunden gewesenen Staatsverwal„tungszweigs.

Sodann S. 196:

„Ja selbst in den oben ausgezogenen Aeußerungen, der „im Resultate nicht einverstandenen Rechtsgelehrten, „fehlt es nicht an Stoff zu einer die richtigere An„sicht bestätigenden Schlußfolge; indem sie nämlich in „der That von eigentlichen Regierungshandlungen, „welche unmittelbar Gegenstand der Entscheidung der „Reichsgerichte, im Interesse des verletzten Einzelnen, „hätten seyn können, es aber jetzt nicht mehr für die „Landesgerichte seyen, reden; eben aus der genauen Un„terscheidung zwischen Regierungs- und Justiz-Sachen „aber folgt, daß jene Handlungen an und für sich, und „in Ansehung ihrer wirklichen Vollziehung — abgesehen „von dem Anspruch des Einzelnen für sein dadurch ver„letztes Recht — keine Justizsachen sind, und es „nie waren, auch es niemals seyn werden, und seyn „können."

§. 9.

In den in dem nächstvorgehenden §. angeführten Pfeifferschen Aeußerungen ist die letzte Stelle die richtigste, nämlich wenn er sagt:

„daß Regierungshandlungen an und für sich und „— abgesehen von dem Anspruch des Einzelnen für „sein dadurch verletztes Recht, — keine Justizsachen „seyen, es nie waren, auch niemals seyn werden und „seyn können."

Dieß ist eine Wahrheit, welche nicht zu widersprechen ist, noch nie widersprochen wurde, auch niemals widersprochen werden wird, und niemals widersprochen werden kann. Denn nur insofern von Rechtsverletzung die Rede war, kamen die Regierungshandlungen bei den vormaligen Reichsgerichten, zugleich auch als Justizsachen in Betrachtung; wenn man also von der Rechtsverletzung absieht, so waren und sind sie — blose Regierungshandlungen.

Aber desto mehr Stoff zu Erörterungen geben die weitern in den angeführten Stellen enthaltenen Aeußerungen. Wenn ich nämlich die Ansicht, welche Pfeiffer S. 191 geäußert hat, recht verstehe, so geht dieselbe dahin: daß

1) von ihm zugegeben wird, daß die Auflösung der Reichsgerichte eine Erörterung der Frage herbeiführen müsse: Wem nun die Entscheidung über jene Gegenstände welche bei den Reichsgerichten verhandelt wurden, zustehe? Allein es wird

2) behauptet: daß die Frage, was Justizsachen an und für sich seyen? von der Frage: ob die Veränderung in der deutschen Reichsverfassung eine Veränderung in dem Begriff Justizsachen bewirkt habe? unabhängig, und von der ersten Frage gänzlich verschieden und rein a priori zu entscheiden sey, daß mithin

3) Die Entscheidung der erstern Frage für die Entscheidung der letztern präjudiciell sey, oder wie Pfeiffer sich ausdrückt: „die objektive Grundlage der Anwendung für „die letztere enthalte.“

In den beiden letztern Punkten, als den eigentlichen Streitfragen, hat sich aber Pfeiffer offenbar geirrt.

Indem nämlich Pfeiffer behauptet: daß die Frage: was Justizsachen an und für sich seyen, rein a priori zu entscheiden sey, so gibt er dadurch gar keine Antwort auf die Streitfrage, sondern er spricht blos einen identischen Satz aus. Denn Justizsachen an und für sich, sind: Justizsachen a priori; seine Behauptung enthält also nur mit andern Worten den Satz: Justizsachen a priori sind Justizsachen a priori *). Aus diesem Satze kann daher der Beweis: daß

---

*) Es ist nicht selten, daß Pfeiffer sich in der vorliegenden Abhandlung mit einem identischen Satze täuscht. Im §. 17 Nro. 4 habe ich ein weiteres Beispiel hierüber angeführt. Und auch S. 187 u. 188 der Pfeifferschen Abhandlung, ist gleichfalls ein identischer Satz enthalten. Pfeiffer wirft dort die Frage auf: „In „welchem Verhältnisse steht denn nun aber eigentlich die „Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden zu dem Rechtsgebiete, und die Wirksamkeit der Gerichte zu dem Gebiete des öffentlichen Wohls?“ und gibt dann die Antwort: „Ein jedes dieser Gebiete ist ohne Zweifel von „beiden wechselseitig auf gleiche Weise in seiner vollen „Integrität zu respektiren; denn die Herrschaft des Rechts, „als der wesentlichste Zweck des Staates, muß ja von „allen Staatsgenossen, wie viel mehr also von allen öffentlichen Behörden im Staate, welchem besondern „Zweige der Staatsregierung ihre amtliche Thätigkeit „gewidmet seyn mag, als durchaus unverletzbar anerkannt „werden; eben so aber gilt der Grundsatz: salus publica „suprema Lex esto, als bindend für alle Staatsgenossen

der Begriff von Justizsachen von der Auflösung des deutschen Reichs unabhängig sey, unmöglich abgeleitet werden. Man wird also, um der Pfeifferschen Ansicht eine Bedeutung zu geben, annehmen müssen, daß Pfeiffer von der Voraussetzung ausgehe: daß jedem Begriff a priori der Charakter der Unveränderlichkeit zukomme, eine Voraussetzung, wozu die dem vermeintlichen Beweise vorangeschickte Aeußerung: daß eine Veränderung welche nur die äußern Verhältnisse

---

„und Staatsbehörden, mithin auch für die Gerichte wie „für die Verwaltungsbehörden. Das wesentlich Verschiedene in dem Verhältnisse zu jenen beiden Gebieten, von „Seiten der Verwaltungsbehörden, oder der Gerichte, „beruht demnach nur in der eigenthümlichen Richtung „des ihnen, und zwar einem jeden ausschließend, angewiesenen Geschäftskreises. Diese Richtung beschränkt den amtlichen Beruf der Gerichte auf die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten; bei der Ausübung „dieses Berufs ist ihnen die Rücksicht auf Gemeinwohl, „als einwirkend auf ihre Entscheidungen, gänzlich fremd; „wohl aber ist diese Rücksicht von sehr erheblichem Einflusse auf den Umfang dieser Ausübung, indem sie nämlich davon alle diejenigen Gegenstände, wobei es unmittelbar auf eine Beurtheilung nach Gründen des Gemeinwohls ankommt, als für die Sphäre der Verwaltungsbehörden ausschließend gehörig, ausnimmt."

Hier möchte man wohl mit Wallenstein fragen: „Was ist der langen Rede kurzer Sinn?" Die Antwort ist: — ein identischer Satz. Pfeiffer will nämlich wahrscheinlich in dem letzten Satze: „wohl aber rc." eine Modifikation des allgemeinen Satzes, daß die Justiz auf das der Verwaltung zur Besorgung überlassene Gemeinwohl keine Rücksicht nehme, aufstellen. Allein dieser letzte Satz, welcher den Beweis enthalten soll, sagt blos aus: daß die Justizbehörden nicht die Verwaltungsbehörden seyen, oder mit andern Worten: die Justizbehörden seyen die Justizbehörden.

betreffe, auf die Veränderung des juristischen Begriffs keinen Einfluß habe, allerdings berechtigt. Allein die vorausgesetzte Unveränderlichkeit ist an und für sich nur theilweise gegründet, und in der Anwendung auf die vorliegende Frage vollkommen irrig.

Wenn nämlich in einem Begriffe das Verhältniß der Quantität unbestimmt ausgedrückt wird, so wird der Begriff — sey er a priori, oder a posteriori — nicht verändert, wenn gleich eine Veränderung in Beziehung auf die Quantität der unter ihm enthaltenen Merkmale vorgegangen ist. Wenn aber in einem Begriffe das Verhältniß der Quantität bestimmt ausgedrückt wird, so verändert sich auch der Begriff, wenn sich die Quantität der unter ihm enthaltenen Merkmale verändert. Wenn man also sagt:

Rechtsverletzungen gehören in die Kategorie der Justizsachen,

so wird der Begriff der Justizsachen nicht verändert, wenn gleich ein Theil seines Umfangs verloren geht. Wenn man aber sagt:

Alle Rechtsverletzungen gehören in die Kategorie der Justizsachen,

so wird der Begriff von Justizsachen nothwendig verändert, wenn eine bestimmte Klasse von Rechtsverletzungen wegfällt.

Die Anwendung auf die vorliegende Streitfrage ergibt sich von selbst. Nach den vormaligen reichsgerichtlichen Grundsätzen war es entschieden:

Uebrigens hat sich Pfeiffer S. 188 u. 189 zugleich auch in einen auffallenden Widerspruch verwickelt, indem er behauptet: daß die Verwaltung, wenigstens in Absicht auf Entschädigungsklagen, der Justiz subordinirt sey (vergl. §. 22), ungeachtet er: Verwaltung und Justiz wiederholt, im Anfang und am Ende, als koordinirt darstellt.

daß jede Klage über Rechtsverletzung zur reichsgerichtlichen Entscheidung geeignet war (vergl. §. 7).

Nachdem aber, zu Folge der Veränderung in der deutschen Reichsverfassung, diejenigen Klagen über Rechtsverletzungen, welche aus dem Subjektionsverhältnisse hervorgehen, den Civilgerichten entzogen wurden (vergl. §. 6), so kann nun dem frühern reichsgerichtlichen Begriff der Charakter der Allgemeinheit unmöglich mehr zukommen, sondern er muß nun nothwendig dahin abgeändert werden:

daß nur diejenigen Rechtsverletzungen welche das Subjektionsverhältniß nicht zum Gegenstande haben, zur gerichtlichen Entscheidung geeignet seyen.

Hieraus ergibt sich, daß die Frage: was Justizsachen seyen? für die Frage: ob durch die Veränderung in der deutschen Reichsverfassung eine Veränderung des Begriffs hervorgebracht worden sey? keineswegs — wie Pfeiffer behauptet — präjudiciell ist, sondern daß vielmehr die Beantwortung der erstern Frage von der Beantwortung der letztern abhängt.

Doch Pfeiffer hat sich zum Beweis seiner Behauptung: daß durch die Auflösnng der deutschen Reichsverfassung keine Veränderung in dem Begriffe der Justizsachen hervorgebracht worden sey, nicht blos auf das bisher widerlegte Argument beschränkt, sondern er hat in der in dem nächstvorgehenden §. angeführten zweiten Stelle (S. 194) einen weitern Grund hiefür angeführt, welcher — wenn ich mich nicht irre — dahin geht:

nicht ein Zweig eigentlicher Justizsachen, sondern nur ein Zweig eigentlicher Regierungssachen, sey durch Auflösung der deutschen Reichsverfassung auf die vormaligen Reichsstände übergegangen, oder wie Pfeiffer sich ausdrückt: „der in der Souverainität

„der deutschen Fürsten enthaltenen Fülle der obersten „Staatsgewalt wieder zugewachsen.“

Zum Beweis dieser Behauptung beruft sich Pfeiffer auf den §. 4 seiner frühern Abhandlung, wo er S. 222 u. 223 von den Reichsgerichten sagt:

„Sie waren erstens Inhaber der obersten Reichs„justizgewalt, oder der Reichshoheit in Justizsachen. „Vermöge dieser in dem Subordinationsverhältniß „der Landeshoheit der Reichsstände unter Kaiser und „Reich begründeten Befugniß, konnten die Reichsge„richte sogar solche Beschwerden der Unterthanen in den „deutschen Reichslanden, welche unmittelbar gegen „hoheitliche Verfügungen gerichtet waren, annehmen; „sie konnten solche, wenn darin etwas mit der Landes„verfassung, oder den Rechten der Unterthanen Unver„trägliches lag, geradezu aufheben, ihnen gebührte ein „Urtheil darüber: ob der Landesherr nicht seine Staats„gewalt mißbraucht, deren Grenzen übertreten „habe, zum Nachtheil des sich beschwerenden Untertha„nen; und es fehlt nicht an Beispielen, wo gegen sol„chen Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt zur Un„terdrückung des Rechts, sogar die persönliche Bestra„fung des verklagten Reichsstandes von den Reichsge„richten erkannt worden ist.“

Es ist auch richtig, daß den Reichsgerichten die hier aufgezählten Befugnisse zugestanden sind.

Aber es ist sehr vollkommen unrichtig, wenn Pfeiffer behauptet: daß die Reichsgerichte diese Befugnisse vermöge der obersten Reichsgewalt, oder der Reichshoheit in Justizsachen, — also nicht vermöge der Gerichtsbarkeit, — ausgeübt haben. Dieß folgt schon aus Pfeiffer's eigenen Worten, denn indem er sagt:

„daß die Reichsgerichte hoheitliche Verfügungen, worin „etwas mit der Landesverfassung (also mit den Rechten „aller Unterthanen) oder mit den Rechten der Unterthanen (d. h. mit den Rechten der Einzelnen), Unverträgliches gelegen sey, haben aufheben können. „Ferner: „daß gegen den Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt „zur Unterdrückung des Rechts, sogar persönliche Bestrafung erkannt worden sey",

so gibt er ja unumwunden zu: daß es sich von Rechtsverletzungen, also von Ausübung der Gerichtsbarkeit handle; und es ist mithin eine contradictio in adjecto, wenn Pfeiffer behauptet: daß ein Erkenntniß über Rechtsverletzungen vermöge der obersten Reichsgewalt, oder — wie er sich am Schlusse der in dem nächstvorgehenden §. angeführten Stelle (S. 194) bestimmter ausdrückt — vermöge eines Staatsverwaltungszweigs von den Reichsgerichten behandelt worden sey.

Das Ungegründete der Pfeifferschen Behauptung: daß die Reichsgerichte bei ihren Erkenntnissen über Rechtsverletzungen in Beziehung auf Regierungssachen der Reichsstände, vermöge der obersten Reichsjustizgewalt, als eines Staatsverwaltungszweigs, gehandelt haben, wird aber dadurch noch mehr außer Zweifel gesetzt, weil die Reichsgerichte durchaus nicht befugt waren, über Regierungshandlungen als solche, — also abgesehen von den dadurch herbeigeführten Rechtsverletzungen — irgend eine Cognition auszuüben, indem in der kaiserlichen Wahlkapitulation §. 8. Artikel 1. ausdrücklich festgesetzt ist:

„daß weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemand, „wer er auch sey, gestattet werde: daß den Ständen in „ihren territoriis, in ihre Landeshoheit- und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Cameral-,

„Militär=, Justiz=, Lehens=, Criminal= und Gnaden=
„Sachen, sub quocunque praetextu, wider die Reichs=
„gesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete verbind=
„liche pacta, vor= oder eingegriffen werde.“

Daher sagt auch Gönner:

„daß die Regierungshandlung, in der besondern Bezie=
„hung auf Rechtsverletzung, die Eigenschaft einer Ju=
„stizsache annehme, und daher, jedoch lediglich in
„dieser Beziehung, der Beurtheilung und dem Er=
„kenntnisse der Gerichte anheimfalle.“

Und da Pfeiffer im 1. Band seiner praktischen Ausführungen, S. 240 diese Stelle Gönners wörtlich als gegründet aufführt, so ist es ein offenbarer Widerspruch, wenn er dennoch behauptet: daß die Reichsgerichte über Regierungshandlungen als solche zu cognosciren gehabt haben.

Da also die Reichsgerichte keineswegs über Regierungshandlungen als solche zu cognosciren hatten, sondern da ihnen eine Cognition über Regierungshandlungen der Reichsstände, nur in Beziehung auf Rechtsverletzungen, also nur in Beziehung auf Gerichtsbarkeit zugekommen ist, so kann offenbar nur darüber die Frage entstehen: wem dieser Theil der Gerichtsbarkeit, nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung, zugefallen sey? Und diese Frage ist oben (§. 7), aus sehr einfachen Gründen, in negativer Beziehung bereits beantwortet. Auch hat Pfeiffer gegen die früher angeführten Gründe nicht die mindeste Einwendung zu machen gewußt.

Wenn übrigens Pfeiffer S. 194 weiter behauptet: daß die durch Auflösung der deutschen Reichsverfassung vorgegangene Veränderung keine materielle, sondern nur eine formelle Veränderung sey, so ist dieß, in Beziehung auf die vorliegende Frage, abermals ungegründet, indem

die vorgegangene Veränderung, in Absicht auf die Frage: was Justizsachen seyen? allerdings als materiell zu betrachten ist. Da jedoch diese Behauptung durchaus keinen Einfluß auf die Entscheidung der Streitfrage hat, so will ich mich hiebei nicht verweilen.

Aus der bisherigen Ausführung ergibt sich nun das Resultat:

> daß die Einwendungen, welche Pfeiffer vorgebracht hat, in jeder Rücksicht als völlig ungegründet erscheinen, und daß daher der oben (§. 7) aufgestellte Grundsatz unverändert stehen bleibt.

Soviel in Absicht auf den von Pfeiffer zur Rechtfertigung seines Begriffs von Justizsachen, oben (§. 7) aufgestellten ersten Beweissatz.

§. 10.

Was sofort den zweiten Beweissatz betrifft:

> daß nur diejenigen Rechtsverletzungen, welche den Einzelnen zugefügt werden, zur gerichtlichen Entscheidung geeignet seyen (vergl. §. 7), wodurch — wie oben (§. 6), in Verbindung mit dem ersten Beweissatze, gezeigt wurde — jede Klage des Ganzen gegen die Einzelnen ausgeschlossen wird,

so bleibt es merkwürdig, daß sich Pfeiffer von dem Beweise dieses Satzes völlig dispensirt hat. Denn er selbst hat diesen Beweis nicht entfernt zu führen gesucht, und die Schriftsteller, auf welche er sich zu Rechtfertigung seiner beiden Beweissätze beruft, sagen kein Wort davon, daß nur diejenigen Rechtsverletzungen, welche der Einzelne erleidet, aber nicht diejenigen Rechtsverletzungen, welche dem Staat zugefügt werden, in die Klasse der Justizsachen zu zählen seyen, sie sagen vielmehr ausdrücklich das Gegentheil.

„Niemand kann läugnen," sagt Gönner, „daß es ein „reichsgesetzmäßig anerkannter Grundsatz ist: Rechts„verletzung allein ist am Objekte eines Rechtsstreits „eine wesentliche Eigenschaft, und der Begriff einer Ju„stizsache von allen übrigen Verhältnissen des Objekts „unabhängig. Ob die Rechtsverletzung bei Privatsachen, „oder bei Ausübung der landesherrlichen Gewalt, in „Frage steht, ob Rechte des Einzelnen, oder Rechte „des ganzen Staats den Streit ausmachen — — „dieß ist ganz gleichgültig."

Auch hat Pfeiffer im 1. Band der „praktischen Erörterungen" (S. 238) diese Aeußerung Gönners billigend angeführt, und zugleich bemerkt, daß auch Leist und Klüber vollkommen damit übereinstimmen.

Da also Pfeiffer den Beweis für die von ihm aufgestellte Behauptung nicht geführt, da er vielmehr selbst das Gegentheil zugegeben hat, und da es ohnehin Jedem auffallend seyn muß, von einem Rechtsgelehrten die Behauptung zu hören:

daß zwar der Einzelne gegen den Staat wegen Rechtsverletzung eine Klage erheben könne, daß aber der Staat nicht befugt sey, eine Klage wegen Rechtsverletzung gegen den Einzelnen zu erheben,

so würde es unzweckmäßig seyn, diese Behauptung einer nähern Erörterung zu unterwerfen, und es wird vielmehr ohne weiteres angenommen werden dürfen:

daß diese Behauptung eben so ungegründet als unerwiesen sey.

Daß übrigens Pfeiffer wirklich die Absicht habe, dem Staat keine Klage wegen einer ihm von Einzelnen zugefügten Rechtsverletzung zu gestatten, darüber hat sich derselbe

S. 396, wo von den Strafsachen gehandelt wird, unumwunden erklärt, indem er sagt:

„Die Straferkennung paßt überhaupt nicht unter den „Begriff einer Justizsache, weil sie an und für sich, „und ihrem wesentlichen Zwecke nach, nur im Interesse „des Gemeinwohls erfolgt, eine Entscheidung über „den durch die strafbare Handlung verletzten Privat-„Rechtszustand aber gar nicht eigentlich bezielt, und „nicht zur nothwendigen Folge hat. Die Strafe wird „erkannt, nicht weil der solchergestalt Verletzte auf die „Bestrafung des Verletzenden anträgt, sondern weil es „im Interesse des Staates liegt, daß durch die Rea-„lisirung der Strafgesetze der Begehung von Verbre-„chen im Allgemeinen entgegengewirkt werde; mit „Rücksicht auf den Zweck der Straferkennung stellt da-„her dieselbe vielmehr einen Akt der Staatsverwaltung „(Regierungssache), als eine Funktion des Richteramts „(Justizsache) dar" (also eine Verwaltungsjustiz?), „und „würde nach dieser ihrer innern Beschaffenheit erst „alsdann, wenn sich der Bestrafte durch die zuer-„kannte Strafe in seinem Privat-Rechtszustande verletzt „hielte, — — — also nachfolgend, die Eigenschaft einer „Justizsache annehmen."

Diese Aeußerung wird zu dem von mir beabsichtigten Beweise genügen. Da ich jedoch nicht die Absicht habe, mich mit dem Verhältniß der Criminaljustiz gegen die Verwaltungsjustiz zu befassen, so will ich mich hierüber in keine nähere Erörterung einlassen, wiewohl es nicht uninteressant wäre, die Pfeiffer'sche Ansicht näher zu untersuchen, und insbesondere die S. 397 weiter vorgetragenen Unterscheidungsmerkmale zu prüfen.

§. 11.

Da übrigens in Deutschland — so wie bei allen gebildeten Völkern — anerkannt ist, daß nicht nur Einheimische, sondern auch Ausländer gegen Einheimische, wegen Rechtsverletzungen Klage erheben können, so folgt nothwendig, daß die in der ersten der beiden Definitionen, welche Pfeiffer über Justizsachen gegeben hat, und welche oben (§. 6) wörtlich ausgehoben wurden, enthaltene Bestimmung, wornach der Wirkungskreis der Justiz auf Entscheidung über Rechtsverletzungen einzelner Staatsgenossen beschränkt wird*), — eine Bestimmung, welche in der zweiten Definition zwar nicht wiederholt — aber auch nirgends zurückgenommen ist, — in Beziehung auf das Merkmal der Staatsgenossenschaft offenbar ungegründet ist. So wie aber diesemnach die erste Pfeiffer'sche Definition, in Beziehung auf Staatsgenossen, zu eng ist, so ist hingegen die zweite Definition in der entgegengesetzten Beziehung auf „Ausländer" zu weit.

In dieser Definition heißt es nämlich: „Justizsachen „seyen alle diejenigen Angelegenheiten, welche eine Ent„scheidung über Verletzung des Privat-Rechtszustandes er„fordern." Und da Pfeiffer unter Privat-Rechtszustand alle Rechte der Privaten versteht, da mithin bei dieser Definition durchaus kein Merkmal angeführt ist woraus eine Beschränkung, in Absicht auf die Eigenschaft der einzelnen Personen, abgeleitet werden könnte, da also unter Ausländern und Einheimischen hier gar nicht unterschieden wird, so muß — man mag nun den Begriff des Privat-Rechtszustandes im aktiven und passiven Sinne zugleich,

*) In Beziehung auf das Criminalrecht wird dieß allen Verbrechern, welche Ausländer sind, erwünscht seyn.

oder — wie Pfeiffer nach der in dem nächstvorgehenden §. wörtlich ausgehobenen Stelle nur im aktiven Sinne nehmen, — nothwendig angenommen werden, daß auch dann eine Justizsache vorhanden sey, wenn die Einheimischen gegen die Ausländer klagen, was offenbar auf diejenige Gerichtsstelle bezogen werden muß, welcher der Ausländer fremd, also nicht unterworfen ist, und wornach sich mithin diese Bestimmung als ein offenbarer Irrthum darstellt.

§. 12.

Zum Schlusse der Erörterungen des Begriffs von Justizsachen — welcher als die Grundlage zur Entscheidung der Streitfrage nothwendig eine genauere Prüfung erfordert — mögen hier noch einige minder bedeutende Bemerkungen eine Stelle finden. Hieher gehört:

1) Die Bemerkung: daß das Merkmal der „Gesetzmäßigkeit", welches von Pfeiffer in den Begriff aufgenommen wurde, überflüßig ist, indem es sich nur davon handelt: Was Justizsachen seyen? aber nicht davon: Wie die Justizsachen behandelt werden sollen.

Denn da die Frage: was Justizsachen seyen? mit andern Worten lediglich dahin geht: welches die Gegenstände seyen, die sich zur richterlichen Verhandlung qualificiren? so ist es von selbst klar, daß die Frage: wie diese Gegenstände zu behandeln seyen? eine ganz verschiedene von der ersten Frage völlig unabhängige Frage ist. Eben daher ergibt sich auch

2) daß das Merkmal der „Entscheidung" auch nicht zu dem Begriffe von Justizsachen gehört, weil dem Begriffe der Entscheidung der Zweck zu Grunde liegt, welcher durch die richterliche Verhandlung erreicht werden soll, und weil dieser Zweck der Frage: was Justizsachen seyen? eben so fremd ist, als die Frage über die Form der Verhandlung.

Wenn aber einmal das Merkmal der Entscheidung angenommen, jedoch

3) auf „Rechtsverletzungen“ beschränkt wird, so ist die Definition in Absicht auf dieses letztere Merkmal zu eng, weil nach den in Deutschland angenommenen von der römischen Jurisprudenz herrührenden Grundsätzen, die richterliche Thätigkeit nicht blos in dem Falle wirksam ist, wenn ein Streit über Rechtsverletzungen unter den Parteien entsteht, der einer Entscheidung bedarf, sondern auch in dem Falle, wenn kein Streit über Rechtsverletzungen vorwaltet — wenn es also keiner Entscheidung bedarf, — gleichwohl aber der eine Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, wie dieß bei allen Leistungen eintritt, welche liquid sind, und doch nicht erfüllt werden. Da aber das Merkmal der Entscheidung überflüßig ist, so fällt damit auch seine beschränkte Beziehung auf Rechtsverletzungen von selbst weg. Hingegen wird es um größerer Klarheit willen zweckmäßig seyn, die Rechtsverletzung nicht als ausschließendes Merkmal aufzunehmen, sondern dieses Merkmal alternativ „auf verletzte oder bestrittene Rechte“ auszudehnen.

§. 13.

Nach dem bisher Gesagten (§. 7 — 12) wird sich der Begriff von Civiljustizsachen leicht auffinden lassen.

Es ist nämlich oben §. 7 gezeigt, und §. 8 u. 9 gegen die Einwendungen Pfeiffers gerechtfertigt worden: daß nur diejenigen Rechtsverletzungen, welche sich nicht auf das Subjektionsverhältniß beziehen, Gegenstände der Civiljustiz seyen. Auch wurde §. 10 gegen Pfeiffer dargethan, daß nicht blos diejenigen Rechtsverletzungen, welche die Einzelnen erleiden, sondern auch diejenigen Rechtsverletzungen, welche gegen den Staat begangen werden, sich unter die

Gegenstände der Civiljustiz qualificiren. Durch diese beiden Merkmale wird in Verbindung mit dem — §. 11 u. 12 angeführten Resultat der Prüfung einiger andern Merkmale, der Begriff der Civiljustizsachen dahin bestimmt werden müssen:

daß nur diejenigen verletzten oder bestrittenen Rechte, welche keine Subjektionsverhältnisse zum Gegenstand haben, als Civiljustizsachen zu betrachten seyen.

§. 14.

Durch die Beantwortung der Frage: was Civiljustizsachen seyen? ist offenbar auch die Frage: was Regierungssachen seyen? von selbst beantwortet, indem beide Fragen, in Absicht auf den Umfang, einen direkten Gegensatz bilden, woraus sich ergibt, daß alle diejenigen Angelegenheiten eines Staats, welche nicht zur Civiljustiz gehören, als Regierungssachen zu betrachten sind. Dieser Ansicht scheint auch Pfeiffer stillschweigend beizutreten, indem er sich darauf beschränkt, S. 190 eine kurze Definition von Regierungssachen zu geben, welche dahin geht:

„Regierungssachen sind diejenigen, wobei es auf eine
„Verfügung im Interesse des Gemeinwohls aus
„dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit ankommt.“

Aus den nämlichen Gründen aus welchen oben (§. 12) das Merkmal der „Gesetzmäßigkeit“ und das Merkmal der „Entscheidung“ von dem Begriffe der Civiljustizsachen ausgeschlossen wurden, müssen auch das Merkmal der „Zweckmäßigkeit“, und das Merkmal einer „Verfügung“ aus dem Begriffe einer Regierungssache ausgeschlossen werden.

Und auch das Merkmal „im Interesse des Gemeinwohls“ kann hier keine Stelle finden, weil dieses Merkmal nur eine Antwort über die Frage von dem Zwecke der Regierungssa=

chen, aber keineswegs eine Antwort auf die Frage: was Regierungssachen seyen, enthält, und weil es sich lediglich von Beantwortung der letztern Frage handelt.

Hieraus ergibt sich daß durch die schon angeführte negative Antwort der Begriff der Regierungssachen erschöpft wird.

§. 15.

Eine ausführlichere Erörterung als der Begriff von Regierungssachen, wird die Frage: Ueber das Verhältniß zwischen Civiljustiz- und Regierungs-Sachen erfordern.

Zu Beantwortung dieser Frage ist es nothwendig, vor allen Dingen zu untersuchen: in welchem Verhältniß Justiz und Regierung, — beide im engern Sinne genommen — mit dem höhern Staatsorganismus stehen.

Vorausgesetzt, daß man hiebei von den Verhältnissen, welche in Deutschland Statt finden, ausgehe, ist es bekannt: daß die Summe der Rechtsverhältnisse in einem Staate, in ihrer höchsten Allgemeinheit, in „Verfassungs- und Regierungs-Rechte" eingetheilt wird. Die letztern — welche auch bald mit dem Namen „Hoheitsrechte im weitern Sinne" bald mit dem Namen „Staatsgewalt im weitern Sinne" oder „Regierungsrechte im weitern Sinne" oder auch „Verwaltungsrechte im weitern Sinne" bezeichnet werden, zerfallen dann wieder in die Hoheitsrechte nach Außen, und in die Hoheitsrechte nach Innen. Die Hoheitsrechte nach Innen enthalten theils das Recht: Normen festzusetzen, welche für alle Staatsglieder verbindend sind, theils das Recht: diese Normen auf einzelne Fälle in Anwendung zu bringen. Jenes wird die gesetzgebende Gewalt, dieses die vollziehende Gewalt genannt. Die gesetzgebende Gewalt umfaßt die sämmtlichen Gegenstände der Regierungsgewalt im weitern Sinne,

in der Absicht, um allgemein verbindende Normen für diejenigen Fälle festzusetzen, in welchen es sich um die von den Verfassungsrechten unabhängigen Rechte und Verbindlichkeiten handelt. Diese Rechte und Verbindlichkeiten beziehen sich theils auf solche Verhältnisse, welche die Staatsangehörigen als Unterthanen betreffen, theils auf solche Verhältnisse, welche das Unterthanenverhältniß nicht zum Gegenstande haben.

Eben so umfaßt die vollziehende Gewalt diese beiden Klassen von Rechten und Verbindlichkeiten in der Absicht, um die von der Gesetzgebung aufgestellten Normen auf einzelne Fälle in Anwendung zu bringen. Da aber die letztere Klasse von Rechten, nämlich diejenige, welche das Unterthanenverhältniß nicht zum Gegenstande haben, zu Folge positiver Bestimmungen in der Anwendung auf einzelne Fälle der Einwirkung des Staatsoberhauptes entzogen sind, und daher besondern, von dem Staatsoberhaupte unabhängigen Behörden zur Besorgung übertragen wurden, indeß die erstere Klasse, welche die Verhältnisse der Staatsangehörigen als Unterthanen betrifft, dem Staatsoberhaupte auch in der Anwendung überlassen bleibt, so hat sich dadurch eine Unterabtheilung der vollziehenden Gewalt gebildet. Im Gegensatze gegen das in der gesetzgebenden Gewalt enthaltene Recht, über Gegenstände welche sich nicht auf die Unterthanenverhältnisse beziehen, Gesetze zu geben, was gewöhnlich mit dem Namen „Justizsachen im weitern Sinne" oder „Justizhoheit" bezeichnet wird, hat nämlich die erstere Klasse den Namen „Justizsachen im engern Sinne" erhalten, indeß im Gegensatze gegen die Verwaltungs- oder Regierungs-Rechte im weitern Sinne, die letztere Klasse mit dem Namen „Verwaltungssachen im engern Sinne" oder „Regierungssachen im engern Sinne" bezeichnet wird.

So gehen also Verwaltung und Justiz — beide im engern Sinne genommen — nicht nur von gleicher Quelle, der gesetzgebenden Gewalt, und zunächst von der der gesetzgebenden Gewalt untergeordneten vollziehenden Gewalt, aus, sondern sie stehen auch in dem Staatsorganismus auf gleicher Stufe, als Theile der vollziehenden Gewalt, einander gegenüber.

§. 16.

Weit entfernt, der in dem nächstvorgehenden §. entwickelten Ansicht beizutreten, stellt Pfeiffer gerade den entgegengesetzten Grundsatz auf. Er sagt S. 185:

„Hiernach stellt sich der Organismus der Staatsbehörden, mit Rücksicht auf Haupt- und Neben-Zwecke des „Staats, auf folgende Weise dar: I) Hauptzweck: „Sicherstellung des Rechtszustandes: a) Im Innern: „Behörden zur Ausübung der Justizhoheit und Gerechtigkeitspflege: b) Nach Außen: Militärgewalt; II) „Hülfszweck: a) selbstständige: Beförderung des „festen Zusammenhaltens des Staatsvereins als eines „Ganzen, und Sorge für das Gemeinwohl aller Staatsgenossen — 1) mit Rücksicht auf das Innere: Staatsverwaltungsbehörden im engeren Sinne; 2) in Beziehung auf äußere Verhältnisse: diplomatische Behörden, „b) untergeordnete: Sorge für die pecuniären Mittel zu Bestreitung von Staatsausgaben aller Art — „Finanzbehörden. Von diesen sämmtlichen Behörden „ist es nur eine bestimmte Abtheilung einer einzigen der „verschiedenen Gattungen, welche es mit der Justiz „im engern und eigentlichen Sinne, oder der Gerechtigkeitspflege, zu thun hat, und welcher in dieser speciellen Qualifikation, die sämmtlichen übrigen — selbst „die mit Ausübung der Justizhoheit beauftragten, als

„Verwaltungsbehörden im weitern Sinne, gegen=
„über zu stellen sind.“

Es wird wohl kaum der Bemerkung bedürfen, daß die Behauptung:

der Justiz im engern Sinne seyen alle Verwaltungs=
behörden im weitern Sinne gegenüber zu stellen,
d. h. koordinirt,

völlig ungegründet ist. Denn daraus, daß sie unter den vielen Zweigen der Staatsgewalt nur einen einzigen Zweig umfaßt, folgt nur, daß sie dem Namen nach von den übrigen Zweigen verschieden ist, was aber von jedem andern Zweige ebensowohl gesagt werden kann, weil jedem der verschiedenen Zweige nothwendig auch ein verschiedener Name gegeben werden muß. Daß aber die Justiz im engern Sinne, der Justizhoheit nicht koordinirt sondern subordinirt sey, darüber würde es — wenn dieß auch nicht schon in dem nächstvorgehenden §. dargethan wäre — keines Beweises bedürfen.

Uebrigens wird man sich auf den ersten Blick überzeugen, daß Pfeiffer bei dem von Ihm dargestellten Staatsorganismus, statt eines Gesichtspunktes a posteriori, einen Gesichtspunkt a priori gewählt, oder vielmehr den letztern mit dem erstern verwechselt hat. Dieß wird keinem Zweifel unterworfen seyn, wenn man bedenkt, daß Pfeiffer, welcher die in seiner Abhandlung ausgesprochenen Grundsätze lediglich in Beziehung auf die deutschen Bundesstaaten aufgestellt hat, nicht einmal der Verfassungsrechte, welche doch einen wesentlichen und umfassenden Bestandtheil der deutschen Rechtsverhältnisse enthalten, erwähnt hat, und wenn man die willkührliche mit den Verhältnissen in den deutschen Bundesstaaten offenbar nicht übereinstimmende Eintheilung in Haupt= und Hülfs=Zwecke, und die Unterabtheilung der

letztern, in selbstständige und untergeordnete, in Betracht zieht. Aber auch nicht einmal der gesetzgebenden Gewalt hat Pfeiffer in seinem Staatsorganismus eine Stelle angewiesen. Ob dieß a priori zu rechtfertigen sey? darüber will ich mich hier in keinen Streit einlassen *). Hingegen muß ich hier noch die Bemerkung beifügen, daß Pfeiffer die aus dem Begriffe des Staats abgeleitete Folgerung: „daß die „richterliche Gewalt mit dem Zweck des Staats völlig zusammenfalle,“ nicht nur wie oben (§. 5) gezeigt wurde, einseitig ausgedrückt sondern sogar in diesem beschränkten Sinne mit ausschließender Wirkung in Beziehung auf die übrigen Staatsgewalten in Anwendung gebracht hat, was durch die schon erwähnten, seinem Staatsorganismus zu Grunde liegenden, willkührlichen Eintheilungen außer Zweifel gesetzt wird.

§. 17.

Durch das bisher (§. 15 u. 16) Gesagte, werden sich die einzelnen Merkmale der Verschiedenheit zwischen Verwal-

---

*) Gern folge ich hierin der Ansicht, welche Klüber in dem „öffentlichen Recht des deutschen Bundes“ aufstellt, indem er §. 14 sagt: „Das deutsche, öffentliche Recht ist keine (blos) „rationale, sondern eine theils historische, „theils rein positive Wissenschaft, worin nur Lücken „aus dem natürlichen Staats- und Völker-Recht auszu„füllen sind. Es sind also die rationalen Formen specu„lativer Wissenschaft hier nicht ganz anwendbar. Bei „einem so verschiedenartig zusammengesetzten Stoffe, wür„den, wie überhaupt in dem positiven Recht, sogenannte „höchste Principe mißlich seyn. — — Zweckwidrig wäre „es, in Oeden der Speculation, die dem wahren Genie „fremd sind, herumzuirren, statt die Geistesthätigkeit auf „Rechtswahrheit und Kenntnisse zu leiten, die wohlthä„tigen Einfluß auf das wirkliche Leben haben.“

tung und Justiz — beide im engern Sinne genommen*) — welche Pfeiffer S. 185—187 anführt, leicht berichtigen lassen.

1) Die Behauptung:

„die Tendenz der Gerechtigkeitspflege geht unmittel-
„bar auf Realisirung des wesentlichsten Staats-
„zwecks, der Aufrechthaltung des Privat-Rechtszustan-
„des aller Staatsgenossen, die Verwaltung hingegen be-
„schäftigt sich mit den Mitteln, ohne welche die Justiz
„jenen Zweck zu realisiren nicht im Stande ist, und
„welche in dieser Beziehung zugleich auch den Charak-
„ter von Hülfszwecken des Staates annehmen,“

ist eine Folge des von mir im nächstvorgehenden §. gerügten irrigen Grundsatzes: „daß die richterliche Gewalt allein es sey, welche mit dem Zwecke des Staates völlig zusammenfalle“; jene Behauptung stellt sich daher von selbst als ungegründet dar. Wenn Pfeiffer statt des allgemeinen Begriffs von einem — nur in der Vorstellung bestehenden — möglichen Staate, einen allgemeinen Begriff von einem einzelnen wirklich existirenden Staate, und in der Anwendung auf die vorliegende Streitfrage, von den deutschen Bundesstaaten zu Grunde gelegt hätte, oder, was das nämliche ist, wenn Er es versucht hätte, die Anwendbarkeit des erstern Begriffs auf den letztern nachzuweisen (vergl. §. 3), so würde er sich selbst überzeugt haben, daß die Justiz im engern Sinne nicht den wesentlichsten Staatszweck bilde, so daß die übrigen Zwecke nur als Hülfszwecke zu be-

---

*) In diesem Sinne wird der Ausdruck „Verwaltung“ oder „Justiz“ von mir immer gebraucht werden, wo hingegen in dem Falle, wenn von Verwaltung oder Justiz im weitern Sinne die Rede ist, dieß ausdrücklich angeführt werden wird.

trachten seyen. Denn so gewiß es ist, daß die Gerechtigkeitspflege, d. h. die Realisirung des Zwangsrechts, für jeden Staat wesentlich ist, eben so gewiß ist es auch, daß die Sicherstellung nach Außen, ferner die intellektuelle und moralische Bildung der Einzelnen, so wie die Vorsorge für ihre Sicherheit im Innern, und die Vorsorge für ihren Gesundheitszustand, sodann die Erhaltung, und beziehungsweise die Beförderung der materiellen Güter (welche in einem gewissen — jedoch nach dem Verhältniß des größern oder geringern Luxus veränderlichen — Grade als Bedingung zu Erreichung des Staatszwecks betrachtet werden muß), für manche Staaten, und insbesondere für die deutschen Bundesstaaten, wenigstens als gleich wesentliche Zwecke sich darstellen.

Uebrigens enthält die in Frage stehende Pfeiffer'sche Behauptung auch noch einen Widerspruch mit sich selbst, und zwar in doppelter Beziehung, nämlich:

a) weil Pfeiffer — wie dieß durch die der in Frage stehenden Stelle unmittelbar vorangehenden Stelle (S. 185) noch mehr außer Zweifel gestellt wird — behauptet: „daß „die richterliche Gewalt allein es sey, welche mit dem „Zwecke des Staats völlig zusammenfalle", und weil Er dadurch selbst die Justizhoheit der Justiz im engern Sinne unterordnet, — als Hülfszweck darstellt — ungeachtet diese offenbar von jener ihre Existenz erhält.

b) Dadurch, weil Pfeiffer, wie oben (§. 7) gezeigt wurde, die Justiz auf die Rechte der Einzelnen, — was auch in der vorliegenden Stelle wiederholt wird — auf den Privat-Rechtszustand — beschränkt, und mithin durch seinen wesentlichsten Staatszweck die Rechte des Ganzen — des Staats — ausschließt, ungeachtet die Rechte des Ganzen die Mittel zu Erhaltung der Rechte des Einzelnen

darbieten (vergl. §. 21), und also diese ohne jene unmöglich erhalten werden können.

2) In Beziehung auf die Frage über Abhängigkeit sagt Pfeiffer:

„In ihrer Stellung zur obersten Staatsgewalt „ist die Justiz gänzlich verschieden von der Verwaltung, „indem völlige Unabhängigkeit des Rechtsprechens „ein mit dem Wesen der Gerechtigkeitspflege unzer„trennlich verbundenes Erforderniß ist, daher auch eine „nothwendige Eigenschaft des Richteramts ausmacht, „und den gerichtlichen Erkenntnissen den Charakter der „Selbstständigkeit verleiht; wo hingegen die Verwal„tungsbehörden stets als unmittelbare Werkzeuge der „obersten Staatsgewalt handeln, und in ihrer ganzen „Wirksamkeit an den Willen derselben fest gebunden „sind, so daß ihr eigenes Urtheil immer nur als ein „der Entscheidung von jener unterworfenes Gutachten „anzusehen ist.“

Hierüber finden mehrere Bemerkungen Statt. Insbesondere:

a) In Beziehung auf die Frage: ob die Justiz von der obersten Staatsgewalt unabhängig sey? Es scheint nämlich, daß Pfeiffer diese Frage in der vorliegenden Stelle bejahe. Da jedoch noch Zweifel hierüber erhoben werden können, so ist es nothwendig, diese Zweifel durch eine andere Stelle zu entfernen, wo sich Pfeiffer bestimmter hierüber ausdrückt. Diese Stelle findet sich S. 243 u. 244, wo es heißt:

„Von jeder Theilnahme an der Gerechtigkeitspflege in „einzelnen Fällen“ — d. h. von der Gerichtsbarkeit — „ist die Justizgewalt (d. h. die Justizhoheit) gänz„lich abgeschieden, ja es ist dieses auch gar nicht ein„mal eine solche Funktion, welche nach dem Begriff „einer hoheitlichen Gewalt in derselben enthalten seyn

„konnte." „„„Bei der Justiz ist die Hauptsache, näm-
„„„lich das Erkennen oder Urtheilen gar keine Ge-
„„„walt, sondern blos eine logische Funktion; daher
„„„auch keine Staatsgewalt, und keine Attri-
„„„bution des Monarchen,"" „wie v. Rotteck sehr
„richtig äußert, und womit auch Schmid übereinstimmt.
„— — Gerade dasjenige also, was den eigenthümli-
„chen Gegenstand der hoheitlichen Wirksamkeit aus-
„macht, liegt außer der Sphäre der Gerechtigkeitspflege,
„und eben darum auch diese selbst außer der Sphäre
„der Justizgewalt, als formellen Hoheitsrechts, indem
„das dieser letztern durch ihre wesentliche Bestimmung
„angewiesene Gebiet, gerade das allgemein Nothwendige,
„das Zweckmäßige, das was seyn soll, umfaßt."

Hier wird also die oberste Staatsgewalt von jedem Ein-fluß auf die Justiz im engern Sinne—oder die Gerichtsbarkeit, was hier deßwegen ausgehoben wird, weil Pfeiffer S. 243 gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch die Justizhoheit mit dem Namen „Justiz im engern Sinne" bezeichnet—bestimmt ausgeschlossen. Diese Behauptung—welche übrigens mit der von Pfeiffer vielfältig (wie z. B. S. 188 u. 189) wiederholten Behauptung: daß „Verwaltung und Justiz" koordinirte Gewalten seyen, in offenbarem Widerspruch steht — wird sich aber auch bestimmt widerlegen lassen.

Allerdings ist zwar die logische Form des Urtheils eine — dem Menschen — und also auch dem Richter, nicht vom Staat, sondern von der Natur verliehene Gabe; allein das richterliche Urtheil enthält nicht blos eine logische Beurtheilung, sondern es enthält zugleich eine verbindende Norm (Rechtskraft), welche lediglich von der dem Richter vom Staat hierzu ertheilten Ermächtigung herrührt. Und

auch die Mittel, welche zum Behuf des Urtheils nöthig sind, beruhen auf einer dem Richter vom Staate ertheilten Gewalt, weil sonst Parteien und Zeugen keine Verbindlichkeit hätten, sich den richterlichen Auflagen zu unterwerfen *).

Die Pfeiffer'sche Behauptung, daß die Gerechtigkeitspflege nicht vom Staat abhängig sey, ist also offenbar unrichtig. Es läßt sich auch leicht nachweisen, worin der Irrthum bestehe, dessen sich Pfeiffer hier schuldig macht. Er sagt: die Hoheitsrechte liegen außer der Sphäre der Gerechtigkeitspflege; und darin hat Er vollkommen recht, weil der Begriff der Gattung nie unter dem Begriffe der Art enthalten ist; Er sagt aber weiter: und eben darum liege auch diese „d. h. die Gerechtigkeitspflege" „außer der Sphäre der Justizgewalt" d. h. der Justizhoheit **); und darin hat Er vollkommen unrecht, weil der Begriff der Art, immer unter dem Begriff der Gattung enthalten ist. Man kann wohl sagen, die Rechte Aller liegen außer der Sphäre des Rechts des Einzelnen, aber man kann nicht sagen, das Recht des Einzelnen liege außer der Sphäre der Rechte Aller. Gerade die letztere sehr unrichtige Ansicht ist aber

---

*) Noch stärker äußert sich die richterliche Gewalt bei Criminaluntersuchungen.

**) Im 2. Bd. S. 363 stellt Pfeiffer gerade den entgegengesetzten Grundsatz auf, indem er sagt:

„Eine zweite Klasse von Staatsdienern bilden die das „Richteramt Bekleidenden. Zwar ist es unbezweifelt „ein Zweig der Staatsgewalt, welchen diese im Namen „des Staates und in dessen unmittelbarem Auftrage „ausüben, und jede einzelne Funktion derselben muß, „als ob sie von dem Staate selbst ausginge, betrachtet „werden."

Uebrigens herrscht S. 363 u. 364 eine merkwürdige Verwechslung der Begriffe.

der entscheidende Punkt, welcher dem Pfeiffer'schen Irrthum zu Grunde liegt.

Wenn aber nach dem bisher Gesagten die Justiz von der obersten Staatsgewalt abhängig ist, und gleichwohl nicht mißkannt werden kann, daß die Justiz in andern Beziehungen unabhängig ist, so ergibt sich — da kein drittes möglich ist — von selbst:

daß die Justiz zwar nicht von der obersten Staatsgewalt, aber doch von der Person des Staatsoberhauptes, unabhängig ist.

So wenig aber dieß einem Zweifel unterworfen ist, so kann doch

b) nicht zugegeben werden: daß völlige Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege von der Person des Staatsoberhauptes, ein mit dem Wesen der Gerechtigkeitspflege unzertrennlich verbundenes Erforderniß sey. Pfeiffer hat zwar für diese Behauptung in der vorliegenden Stelle keine Beweise vorgebracht, aber in der Folge (S. 234), führt Er an:

„daß die Unabhängigkeit der Gerichte so tief in dem „Wesen der Gerechtigkeitspflege selbst liege, daß diese „ohne jene gar nicht existiren könne, indem schon mit „dem Begriff der Gerechtigkeit ein jedes andere Motiv, „als welches aus der eigenen Ueberzeugung vom Rechte „hervorgehet, durchaus unverträglich sey. — — Unab„hängigkeit der Gerichte stehet daher unter den staats„rechtlichen Forderungen an eine jede Gerichtsverfas„sung oben an.“

Hiebei läßt sich allerdings nicht mißkennen, daß derjenige kein Richter genannt werden kann, welcher von einem Andern abhängig ist. Freie — eigene Entschließung muß nämlich der Richter nothwendig haben; denn wenn er von dem Willen eines Andern abhängig wäre, so würde dieser Andere, —

nicht der Richter — entscheiden, was ein offenbarer Widerspruch wäre. Allein dieser Widerspruch bezieht sich lediglich auf den bekannten Satz: daß Etwas nicht zu gleicher Zeit bejaht und verneint werden könne. Es wird also dadurch nur erwiesen, daß es ein Widerspruch wäre, wenn ein Richter ernannt werde, und ihm gleichwohl, in den einzelnen Fällen für welche er als Richter berufen ist, vorgeschrieben werden wollte, wie er richten soll. Allein es wird dadurch nicht bewiesen, daß es ein Widerspruch sey, wenn kein von der Person des Staatsoberhauptes unabhängiger Richter ernannt werde; und noch viel weniger wird dadurch erwiesen, daß es ein Widerspruch sey, wenn der ernannte Richter auf die erste oder zweite Instanz beschränkt wäre, so daß das Staatsoberhaupt in letzter Instanz zu entscheiden hätte. Denn so wenig es ein Widerspruch ist, wenn der Richter zweiter Instanz eine Entscheidung trifft, nachdem der Richter erster Instanz bereits ein Erkenntniß gefällt hat, oder wenn der Richter dritter Instanz ein Erkenntniß fällt, nachdem der Richter erster und zweiter Instanz bereits ihr Urtheil ausgesprochen hatten, eben so wenig würde es ein Widerspruch seyn, wenn der Regent das letzte Erkenntniß fällte, obgleich der höhere Richter schon eine Entscheidung gegeben hat.

Es ist mithin durchaus unerwiesen (und auch unerweislich), daß eine vollständige Unabhängigkeit des Richteramts in dem allgemeinen Staatsrecht gegründet sey. Diese Ansicht wird auch durch die Geschichte bestätigt; denn es ist eine unläugbare Thatsache, daß die Justiz — wenigstens in letzter Instanz — nicht nur mehrere Jahrhunderte bei den Römern, sondern auch in frühern Zeiten bei den Deutschen, von dem Staatsoberhaupte verwaltet wurde. Und auch andere Staaten liefern gleiche Beispiele.

Also nicht nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, wohl aber nach den in Deutschland, so wie in manchen andern Staaten festgesetzten Bestimmungen, ist zum Glücke für die Staatsbürger, die vollständige Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, als ein durch die Erfahrung gebotenes höchst zweckmäßiges Mittel zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, unumwunden ausgesprochen, und insbesondere in den konstitutionellen Staaten als ein wesentlicher Theil des Verfassungsrechts auf das bestimmteste festgesetzt. Es bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß die Hindernisse, welche der vollen Wirksamkeit dieses Grundsatzes noch entgegenstehen, und welche ich in meiner frühern Abhandlung S. 201, in den Worten: „Wenn die Richter &c." bezeichnet habe, so viel als es möglich ist, gehoben werden.

Wenn übrigens

c) ferner behauptet wird: daß die Verwaltungs-Beamte als unmittelbare Werkzeuge der obersten Staatsgewalt handeln, so kann hierin — insofern diese Behauptung buchstäblich genommen wird — keine Verschiedenheit zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden gefunden werden, da jene ebensowohl als diese von der obersten Staatsgewalt abhängig sind. Wenn man aber auch jenem Satz, nach der Absicht welche Pfeiffer damit ausdrücken will, die Bedeutung gibt, daß die Verwaltungsbeamte mehr als die Justizbeamte von dem Staatsoberhaupte abhängig seyen, so ist dieß eine nothwendige Folge der so eben ausgeführten Verschiedenheit zwischen der Justiz und den übrigen Staatsbehörden. Es darf jedoch hiebei nicht außer Acht gelassen werden, daß auch diese Abhängigkeit in den konstitutionellen Staaten Deutschlands — wo jeder Minister für Alles, was

in sein Departement gehört, verantwortlich ist, — wenigstens in der Theorie, sehr beschränkt wurde.

Von der Stellung der Justiz und Verwaltung im Verhältniß zu der obersten Staatsgewalt, geht Pfeiffer

3) „auf die Bedingungen der subjektiven Fähig„keit zur Ausübung des Richteramtes" über, indem Er sagt:

„die mit diesem Amte beauftragten Personen sind bei „der Funktion des Rechtsprechens aller ihrer sonstigen „Pflichten gegen den Staat, sowohl der allgemeinen „als Staatsbürger, wie der besonderen als Staatsdie„ner, völlig entbunden, und unmittelbar nur auf die „eine, ihnen ganz speciell auferlegte, der strengsten „Beobachtung der Gerechtigkeit, nach ihrer wohlgeprüf„ten, durch keine äußere Einwirkung bestimmten Ueber„zeugung angewiesen; die Verwaltungs-Beamten hinge„gen, haben die Befolgung jener vorerwähnten Pflich„ten als die erste und unerläßliche Bedingung ihrer Funk„tionen zu betrachten."

Es wird aber richtiger und bestimmter seyn, zu sagen: Die Richter sind nur in so weit als es das Rechtsprechen betrifft, von dem Staatsoberhaupte unabhängig; in allen übrigen Beziehungen aber, und insbesondere in Absicht auf ihre Ernennung und Beförderung, und in Absicht auf die aufsehende Gewalt, so wie jeder andere Staatsbürger und Staatsdiener, von dem Staatsoberhaupte abhängig.

4) Behauptet Pfeiffer:

„In der Anwendung auf vorkommende Fälle, be„schäftigt die Justiz sich stets nur mit dem Interesse „der Einzelnen unter dem Gesichtspunkte des Rechts, „die Administration wirkt immer wesentlich auf das

„Gemeinwohl hin, und ihr Bestimmungsgrund ist „die Zweckmäßigkeit in Beziehung auf dieses."

Mit dem Satze „die Justiz beschäftige sich in der Anwendung mit dem Gesichtspunkte des Rechts" ist Nichts gesagt, da es ein identischer Satz ist, der mit andern Worten nicht mehr enthält als die Behauptung: die Justiz beschäftige sich mit der Justiz; das weitere Merkmal hingegen „nur im Interesse der Einzelnen" ist unrichtig, da, wie oben (§. 10) gezeigt wurde, die Justiz nicht blos im Interesse der Einzelnen, sondern auch im Interesse des Ganzen — des Staats — zu handeln verbunden ist. Ueberdieß beschränkt sich die Verwaltung nicht blos auf das Interesse des Ganzen, sondern sie nimmt auch vielfältig lediglich auf das Interesse der Einzelnen unter sich Rücksicht, wie dieß die häufigen Streitigkeiten, welche in Beziehung auf Conscription, Einquartierung, Handwerkssachen, Steuerangelegenheiten, Armenversorgung, Baustreitigkeiten, und noch viele andere Gegenstände, blos im Interesse der Einzelnen unter sich, beinahe täglich entstehen, außer Zweifel setzen. Es ist mithin offenbar unrichtig, wenn man — wie dieß in der vorliegenden Pfeiffer'schen Abhandlung vielfältig wiederholt wird — den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden auf das Ganze — das Gemeinwohl — und den Wirkungskreis der Justiz auf die Einzelnen beschränkt.

Und eben so unrichtig ist es, wenn man — wie Pfeiffer nicht nur in der vorliegenden Stelle, sondern noch bestimmter S. 189 u. 190 und noch an vielen andern Stellen, — den Gesichtspunkt der Verwaltung ausschließend auf Zweckmäßigkeit, und den Gesichtspunkt der Justiz ausschließend auf Gesetzmäßigkeit zurückführt.

Denn da Pfeiffer selbst — wiewohl in einem zu umfassenden Sinne — annimmt, daß der Zweck des Staats

Realisirung des Rechtszustandes sey (vergl. §. 5), so folgt von selbst, daß der Justiz außer der Gesetzmäßigkeit als nächster Ursache, auch die Zweckmäßigkeit als entferntere Ursache zu Grunde liege. Auch hat die Verwaltung nicht blos auf Zweckmäßigkeit, sondern auch auf Gesetzmäßigkeit Rücksicht zu nehmen, und zwar nicht blos in Beziehung auf die Einzelnen, indem sie die so eben bezeichneten Streitigkeiten der Einzelnen unter sich, lediglich nach dem Maßstab der bestehenden Gesetze entscheidet, sondern auch in Beziehung auf das Ganze — den Staat, — da sie z. B. bei Zoll-, Steuer-, Conscriptions- und vielen andern Sachen, insoweit diese Gegenstände sich zunächst auf das Ganze beziehen, in ihren Entscheidungen immer an die Gesetze gebunden ist, wenn sie gleich von der Zweckmäßigkeit eines geringern oder — was wohl öfter eintreten wird — von der Zweckmäßigkeit eines höhern Maßstabs sich überzeugt hält.

Immerhin wird also den Handlungen, welche in einem Staate vorkommen, das Interesse des Ganzen, oder das Interesse der Einzelnen zu Grunde liegen; und immerhin wird es dabei auf Zweckmäßigkeit, oder Gesetzmäßigkeit ankommen. Aber die Verwaltung ist keineswegs auf das Interesse des Ganzen, und auf Zweckmäßigkeit beschränkt, sondern sie hat zugleich auch den Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit zu Grund zu legen, und das Interesse der Einzelnen zu berücksichtigen, so wie dagegen die Justiz ihren Wirkungskreis nicht blos auf die Einzelnen beschränkt, sondern auch auf das Ganze — den Staat — ausdehnt, und ihren Handlungen nicht blos Gesetzmäßigkeit, sondern auch — wenn gleich bei der Anwendung auf einzelne Fälle nicht auf eine unmittelbare, sondern auf eine mittelbare Weise — Zweckmäßigkeit zu Grunde liegt.

Nach allem diesem ist es also völlig unrichtig, wenn man mit Pfeiffer die Verwaltung auf das Interesse des Ganzen, oder das Gemeinwohl, nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, und die Justiz auf das Interesse der Einzelnen, nach dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit, beschränkt.

Uebrigens mag

5) die weitere Behauptung „daß die Justiz sich in der „Form ihrer Wirksamkeit auf dasjenige beschränke, was bereits geschehen sey, die Administration hingegen auf „das was noch gethan werden soll, beziehe", auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen bleiben, da dieselbe auf die Entscheidung der Streitfrage lediglich keinen Einfluß hat, wiewohl diese Behauptung in Beziehung auf die Justiz schon durch die novi operis nunciatio, und in Beziehung auf die Verwaltung durch dasjenige was so eben ad 4) von der Funktion der Verwaltung in Absicht auf Gesetzmäßigkeit gesagt wurde, vollständig widerlegt wird. Eben so ist auch

6) die weiter angeführte Verschiedenheit in Beziehung auf die Normen, welche Justiz und Verwaltung als Entscheidungs-Quelle zu beobachten haben, durch das so eben ad 4) Gesagte aufgeklärt, indem sich hieraus ergibt, daß die Verwaltung ebensowohl als die Justiz bei ihren Entscheidungen die Gesetze zu Grund zu legen habe.

§. 18.

Als Resultat der bisherigen Darstellung, in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Justiz und Verwaltung (§. 15—17) ergibt sich nun:

a) daß Justiz und Verwaltung, in Beziehung auf die oberste Staatsgewalt, in dem Verhältniß der Coordination stehen (§. 15 u. 16 und §. 17. Nro. 2. lit. a), daß aber

b) die Justiz, zu Folge positiver Bestimmungen, von dem Staatsoberhaupt unabhängig sey (§. 17. Nro. 2. lit. a und b), und daher

c) auch die Justizbeamten, jedoch nur insoweit, als es sich vom Rechtsprechen handelt, dem Staatsoberhaupt nicht unterworfen, in allen übrigen Beziehungen aber von demselben abhängig seyen, (§. 17. Nro. 2. lit. c u. Nro. 3), und daß

d) alle weitern von Pfeiffer angeführten Verschiedenheiten sich als ungegründet darstellen (§. 17. Nro. 1. 4. 5. u. 6).

§. 19.

Jetzt erst ist es möglich auf die eigentliche Streitfrage über die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz überzugehen, weil Pfeiffer die Beantwortung dieser Frage lediglich aus seinen bisher vorgetragenen Sätzen ableitet, und mithin eine Prüfung dieser Prämissen, der Prüfung des Resultats nothwendig vorangehen mußte.

Auf seine Voraussetzungen sich stützend, hat nämlich Pfeiffer sich im §. 3, welcher die Aufschrift hat: „Sogenannte Administrativjustiz" zwar sehr bestimmt, aber auch sehr kurz, über die Unzulässigkeit der Verwaltungsjustiz geäußert, und statt aller weitern Beweise angeführt: daß ich in meiner frühern Abhandlung wohl eingesehen habe, daß die Verbindung der beiden Begriffe „Verwaltung" und „Justiz" unmöglich sey. Pfeiffer sagt nämlich S. 202 und 203:

„Man braucht in der That nur die obige Erörterung „der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Justiz und „Verwaltung im Allgemeinen, nach der Eigenthümlich„keit ihrer beiderseitigen Wirksamkeit, so wie zwischen „Justiz- und Regierungs-Sachen insbesondere, als den „Gegenständen dieser verschiedenartigen Wirksamkeit, in

„Erwägung zu ziehen, um davon sofort überzeugt zu „werden, daß der Administrativjustiz keine andere „als die ihr auch von Puchta beigelegte Bezeichnung „einer sogenannten gebühre, indem darnach ihr Na„men selbst einen Widerspruch in dem Begriffe mit sich „führt, und nicht weniger auch die damit bezeichnete „Sache als ein juristisches Unding erscheint, sofern „man nämlich den Ausdruck „Administrativjustiz" im „rein objektiven Sinne nimmt, und sich darunter eine „bestimmte Funktion denkt, welche die beiden einzelnen „Funktionen der Verwaltung und der Gerechtigkeits„pflege, zu einem Ganzen verschmolzen, in sich vereinigt. „Daß ein solches Zusammenschmelzen zweier Funktionen, „die in allen wesentlichen Bestandtheilen, in subjektiver „und objektiver Hinsicht, in Ansehung ihres Zweckes, „und ihres Grundes, in ihrer Form, und in ihren Ent„scheidungsquellen, so gänzlich von einander abweichen, „wie dieses von den beiden hier in Frage stehenden „oben gezeigt worden ist, geradehin unmöglich sey, leuch„tet ein, auch hat dieses der neueste — — Vertheidiger „der Administrativjustiz, v. Pfizer, wohl eingesehen, „indem er nämlich in der Einleitung zu seiner Apologie „der Administrativjustiz, nachstehende durchaus richtige „Prämissen aufstellt: 1) Rechte und Verbindlichkeiten „müssen der Gegenstand seyn, wenn es sich von einer „Justizsache handeln soll, und diese Rechte müssen ent„weder verletzt, oder bestritten seyn; 2) die auf solche „Art bezeichnete Grenze der richterlichen Gewalt, be„stimmt zugleich durch den Gegensatz dasjenige, was „nicht zur Justiz, sondern zur Verwaltung gehört, bei „welcher letztern zwar auch Streitigkeiten zur Entschei„dung vorkommen, aber nicht über das was Recht ist,

„sondern über das was für den Einen oder den Andern „ein verschiedenes Interesse hat; hiernach bilden also „3) Verwaltung und Justiz bestimmte Gegensätze, „so daß der Name Verwaltungsjustiz beinahe als ein „widersprechender erscheint.“

§. 20.

In der in dem nächstvorgehenden §. angeführten Stelle behauptet also Pfeiffer:

1) Daß Justiz und Verwaltung widersprechende Begriffe seyen, und daß es daher keine Verwaltungsjustiz geben könne, was er durch seine frühere Darstellung beweisen will. Es fragt sich also vor Allem

a) ob dieser Beweis hergestellt sey? In dieser Rücksicht läßt es sich nun nicht mißkennen, daß

aa) die Begriffe Verwaltung und Justiz in subjektiver und objektiver Hinsicht verschieden sind, indem einestheils die Justiz im engern Sinne nicht von dem Staatsoberhaupt abhängig ist (vergl. §. 17. Nro. 2. lit. a und b), indeß alle übrigen Zweige der vollziehenden Gewalt durch das Staatsoberhaupt repräsentirt werden, und anderntheils diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Unterthanenverhältniß nicht zum Gegenstande haben, den Justizbehörden zugewiesen sind, wo hingegen alle übrigen Gegenstände der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, den Verwaltungsbehörden überlassen bleiben (vergl. §. 15).

Hingegen ist bereits dargethan, daß in allen übrigen Beziehungen durchaus keine Verschiedenheit zwischen Verwaltung und Justiz vorwalte, wie dieß insbesondere

bb) in Absicht auf den Zweck ad Nr. 4 des §. 17.

cc) in Beziehung auf den Grund ad Nr. 1 u. 2 des §. 17.

dd) in Rücksicht auf die Form ad Nr. 5 des §. 17 und

ee) in Hinsicht auf die Entscheidungsquelle ad Nr. 4 und 6 des §. 17.

erwiesen wurde.

So sind also Verwaltung und Justiz nur in Absicht auf Subjekte und Objekte verschieden. Da sie aber in Absicht auf Grund, und Zweck, Form, und Entscheidungsquelle, nicht verschieden, sondern übereinstimmend sind, so folgt hieraus, daß sie theils gemeinschaftliche, theils verschiedene Merkmale haben, mithin als Arten der nächsten höhern Gattung zu betrachten sind, und daß mithin die Behauptung Pfeiffers: daß Verwaltung und Justiz widersprechende Begriffe seyen — also verschiedene Gattungen bilden — völlig ungegründet ist.

Hieraus ergibt sich:

daß diejenigen Pfeiffer'schen Beweisgründe, welche zum Theil einen Einfluß auf die Streitfrage haben könnten, nicht erwiesen wurden, und daß diejenigen, welche erwiesen wurden, keinen Einfluß auf die Streitfrage haben.

Es war aber auch

b) unmöglich, den von Pfeiffer beabsichtigten Beweis herzustellen. Dieß wird leicht darzuthun seyn. Die vollziehende Gewalt ist nämlich, wie oben (§. 15) gezeigt wurde, diejenige Staatsgewalt, welche die allgemeinen Normen der gesetzgebenden Gewalt auf einzelne Fälle in Anwendung bringt. Da nun die Justiz nur ein Theil der vollziehenden Gewalt ist, indem diese lediglich die beiden Zweige: Verwaltung und Justiz in sich begreift, da mithin beide unmittelbar aus einer und ebenderselben Quelle entspringen, und in dem Verhältniß der Coordination miteinander stehen (vergl. §. 15 u. 16), so ist von selbst klar, daß beide in ihren allgemeinen Beziehungen als vollziehende Stellen miteinander übereinstimmen, daß mithin beide die allgemeinen Normen in

Anwendung bringen, d. h. daß beide als vollziehende oder verwaltende Stellen zu betrachten sind, und daß es mithin unmöglich ist, die Begriffe, Verwaltung und Justiz, als widersprechende Begriffe darzustellen.

Hiemit stimmt auch der Sprachgebrauch überein. Denn wenn bei der Justiz von Anwendung der Gesetze auf einen einzelnen Fall die Rede ist, so heißt man dieß allgemein: Justiz administriren. Weit entfernt also, die beiden Begriffe, Verwaltung und Justiz, als widersprechend zu betrachten, werden sie vielmehr miteinander in Verbindung gesetzt, und Niemand denkt daran, zu behaupten, daß der Sprachgebrauch hierin unrichtig sey.

Aus dem bisher ad a und b Gesagten ergibt sich übrigens, daß Pfeiffer zwar die Fehler seiner Vorgänger, welche die Streitfrage über die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz, durch die Voraussetzung beantworteten: daß die Civil- und Criminal-Justiz die einzigen Quellen aller Entscheidungen über Rechtssachen seyen, und sich also (wie ich in meiner frühern Abhandlung §. 24. S. 37—43 gezeigt habe) eines offenbaren Cirkels schuldig machten, vermieden habe, daß er aber, indem er die Streitfrage davon abhängig machte: ob Verwaltung und Justiz zwei verschiedene Gattungsbegriffe seyen? den Beweis, welcher ihm obgelegen wäre, nicht geliefert habe, und nicht habe liefern können.

Verwaltung und Justiz sind also nach der bisherigen Ausführung nur in Absicht auf ihre specifischen Merkmale, nämlich in Absicht auf Objekte, so wie auch in Absicht auf die aktiven Subjekte verschieden. Da aber, in Beziehung auf die Subjekte, durchaus kein Streit vorwaltet, so kann nur allein die Frage über die Objekte, in Absicht auf die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz, in Betrachtung kommen.

Wenn aber Pfeiffer

2) sich zum Beweis seiner Behauptung, daß Verwaltung und Justiz widersprechende Begriffe seyen, auf meine frühere Abhandlung bezieht, so kann ich nicht bergen, daß ich dadurch sehr überrascht wurde. Ich konnte nämlich, von der Absicht geleitet, vor Allem die Streitfrage auf eine anschauliche Weise, und bestimmt festzusetzen, nach der wiederholten Erklärung in der Einleitung zu meiner frühern Abhandlung (S. 6—10), um den Fehler eines Cirkels zu vermeiden, die Begriffe: Verwaltung und Justiz vorläufig nur unter der Bedingung festsetzen:

wenn von der Frage: ob über die bestrittenen beiden Klassen von Gegenständen, nämlich: über die Verbindlichkeit der Unterthanen als solcher, und über die aus dem Staatsvertrag hervorgehenden Rechte der einzelnen Staatsbürger, die Verwaltung oder die Justiz zu entscheiden habe? abstrahirt werde (vergl. insbesondere S. 7, also gerade die von Pfeiffer allegirte Stelle).

Nur in dieser bestimmten und beschränkten Beziehung habe ich die Frage: was Justizsachen seyen? dort vorläufig im Allgemeinen, oder — um mit Pfeiffer zu reden: a priori — beantwortet, sofort aber (S. 13—27) die Frage: „ob „eine Verwaltungsjustiz als ein von der Civiljustiz abgesonderter Theil zulässig sey?“ zum Gegenstand einer nähern und ausführlichern Erörterung gemacht, und aus den dort angeführten allgemeinen Gründen das §. 16. S. 27 aufgestellte Resultat abgeleitet:

„daß die Verwaltungsjustiz, insofern sie sich auf Unterthanenverhältnisse beschränke, der Civiljustiz durchaus „nicht untergeordnet werden könne.“

Es bleibt daher unerklärbar, wie Pfeiffer sich erlauben konnte, jene erstere Stelle auf eine so bestimmte Weise zum

Beweis des Satzes anzuführen: daß die Administrativjustiz einen Widerspruch in sich selbst enthalte*).

Uebrigens ist es — wie Vieles was Pfeiffer anführt — nur theilweise gegründet, daß ich der Verwaltungsjustiz eine Schutzrede gehalten habe. Denn ich habe mich auch theilweise, und zwar sowohl in materieller als formeller Beziehung, bestimmt gegen sie ausgesprochen, so daß ich eher von Seite des Personals der Verwaltungsjustiz, als von Seite des Personals der Civiljustiz, Einwendungen gegen meine Theorie erwartet habe.

§. 21.

Nach demjenigen, was in den zwei nächstvorgehenden §§. angeführt wurde, hat sich Pfeiffer zum Beweis seiner Behauptung: daß die Verwaltungsjustiz unzulässig sey, lediglich auf formelle Gründe beschränkt.

Er würde sich aber ohne Zweifel der entgegengesetzten Ansicht nicht wohl haben entziehen können, wenn er die materiellen Gründe genauer betrachtet hätte.

Man mag nämlich bei einem Staate von der Periode seiner Kindheit oder von der Periode seines Mannesalters ausgehen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß dem Staatsoberhaupte — dasselbe mag nun aus einer oder aus

*) Auch ist es unrichtig, daß ich — wie Pfeiffer in der im nächstvorgehenden §. wörtlich angeführten Stelle (Nro. 3) behauptet — als Resultat meiner Erörterung erklärt habe: „daß der Name „Verwaltungsjustiz" bei„nahe als widersprechend erscheine", sondern ich habe gleich von Anfang (S. 7) ausdrücklich erklärt: „daß von „der Praxis der beinahe widersprechende Namen „Ver„waltungsjustiz" erfunden worden, und ich denselben nur „beibehalte, weil er schon einmal das Bürgerrecht erhal„ten habe."

mehreren physischen Personen bestehen — zu Erreichnng der gemeinschaftlichen Zwecke der Staatsmitglieder — seyen nun diese Zwecke mehr oder weniger beschränkt — gewisse Rechte als Mittel zu Erreichung ihrer Zwecke, eingeräumt werden. Diese Mittel zu Erreichung dieser Zwecke sind: — Hoheitsrechte.

Wenn man nun — wie billig — die Realisirung des Rechtsbegriffs (Recht im engern Sinne, als Gegensatz gegen die moralischen Gesetze, genommen, denn unter dem Rechte im weitern Sinne sind ohnehin mehrere einzelne Zwecke, und zwar im Verhältniß der Coordination, begriffen,) als einen wesentlichen Zweck (nur nicht als den einzigen oder wesentlichsten), annimmt, und wenn man — wie sich von selbst versteht, — von der Voraussetzung ausgeht: daß es dem Staatsoberhaupt obliege, für jene Realisirung zu sorgen, so folgt nothwendig: daß es zweierlei Klassen von Rechten gebe, nämlich diejenigen, welche durch den Zweck des Staats erreicht werden sollen, und diejenigen, welche als Mittel zu Erreichung dieses Zweckes dienen; also: Rechte der Einzelnen, und Rechte des Staatsoberhaupts, als Repräsentanten des Ganzen — des Staats.

So gewiß es nun ist, daß die Einzelnen von dem Staate Schutz für ihre Rechte verlangen, so gewiß ist es auch, daß sie diesen Schutz nicht auf diejenigen Rechte ausdehnen können, welche sie dem Staate, oder seinem Repräsentanten, dem Staatsoberhaupte, als Mittel zu Erreichung ihres Zweckes überlassen haben. Denn es ist ein Widerspruch, wenn man annimmt, daß die Einzelnen die zur Erreichung ihres Zweckes — des Schutzes ihrer Rechte, oder der Rechtssicherheit — dem Staatsoberhaupte eingeräumten Mittel, wieder einem Schutze gegen den Mißbrauch oder unzweckmäßigen Gebrauch dieser Mittel, unterwerfen wollten, weil dadurch das Staats-

oberhaupt einem Dritten untergeordnet, und also aufhören würde, Staatsoberhaupt zu seyn. Ueberdieß müßte man bei strenger Consequenz, auch wieder gegen diejenigen, welchen der Schutz gegen die dem Staatsoberhaupte übertragenen Rechte übertragen wurde, einen Schutz suchen, was aber, da sich der fortgesetzte Schutz gegen die Mittel zum Schutz in's Unendliche ausdehnen, und daher nie erreicht werden würde, offenbar unmöglich ist.

Wenn man aber etwa einwenden wollte: daß diese Ansicht für die Periode der Entstehung eines Staats zu komplicirt sey, so muß man nothwendig erwiedern: daß der einfachen Klasse von Menschen, welche man hiebei voraussetzt, nicht leicht der Gedanke kommen wird, daß sie dasjenige Recht, welches sie zum Schutze ihrer Rechte ihrem Oberherrn eingeräumt haben, wieder einem Schutze unterwerfen wollen.

Nach allem diesem kann also der durch den Staatszweck beabsichtigte Schutz der Rechte der Einzelnen auf die Subjektionsverhältnisse unmöglich ausgedehnt werden.

Dieß wird auch durch die deutschen Reichsgesetze auf eine indirekte Weise anerkannt.

Denn da nach den in meiner frühern Abhandlung (S. 60) wörtlich angeführten Reichsgesetzen die einzelnen Mittelbaren nur in Sachen, welche eine Rechtsverletzung in Beziehung auf Subjektionsverhältnisse zum Gegenstand hatten, sich an die Reichsgerichte unmittelbar wenden konnten, in allen andern Sachen aber, zuerst bei den Landesgerichten*)

*) Im §. 6 des Artikel 19 der Wahlkapitulation heißt es ausdrücklich: „Wenn auch Landstände und Unterthanen „wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die lan„desfürstliche Kammer betreffen, Klage führen, so sollen „und wollen wir diese bei ihren ordentlichen Landesge„richten entscheiden lassen.“

ihre Klage vorbringen mußten, so muß hieraus nothwendig die Folgerung abgeleitet werden, daß ein Reichsstand in Absicht auf Rechtsverletzungen aus Subjektionsverhältnissen, zu Folge reichsgesetzlicher Bestimmungen, seinen Gerichten nicht unterworfen sey, weil sich kein anderer Grund absehen läßt, warum die Unterthanen nur in dieser einzigen Beziehung sich sogleich an die Reichsgerichte wenden können.

In Uebereinstimmung mit dem bisher Gesagten habe ich auch in meiner frühern Abhandlung (§. 11) die Natur des Subjektionsverhältnisses als den vorzüglichsten materiellen Grund gegen die Wirksamkeit der Civilgerichte auf Hoheitsrechte geltend gemacht, und denselben mit den weitern (im §. 12 näher entwickelten) Gründen, welche aus dem Verhältniß des Civilrichters zu dem Staatsoberhaupte abgeleitet wurden, als die vorzüglichsten Gründe für die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz dargestellt. Ungeachtet aber Pfeiffer in seiner mehrmals angeführten Abhandlung keine Gelegenheit vorbeigehen läßt, wo er glaubt, meine Ansichten berichtigen zu können *), so hat er doch dieser Gründe in

*) S. 373. Note u beschuldigt mich Pfeiffer einer veränderten Fassung der von dem Recensenten der v. Weiler'schen Schrift gebrauchten Worte, was ich — wenn nicht besondere Gründe vorwalten — nothwendig als einen Beweis ansehen muß, wie sehr Pfeiffer sich Mühe gibt, einen Tadel gegen meine frühere Abhandlung aufzufinden, da Pfeiffer sich sorgfältig gehütet hat, den Grundsatz des Recensenten anzuerkennen, und da überhaupt dieser Grundsatz auf die ganze Pfeiffer'sche Abhandlung nicht den entferntesten Einfluß hat. Allein er ist mit diesem Tadel so unglücklich als mit allen übrigen. Einestheils habe ich in meiner frühern Abhandlung (S. 97) die Ausdrücke des Recensenten wörtlich so angeführt, wie sie in der Recension enthalten sind, und an-

seiner ganzen Abhandlung — welche 450 Seiten in 4. enthält — mit keinem Worte erwähnt, woraus sich der nicht unwahrscheinliche Schluß ableiten läßt: daß er dieselben nicht zu widerlegen vermöge.

Indem ich übrigens in Absicht auf die weitern Gründe mich auf meine frühere Abhandlung (§. 8—16) in Verbindung mit demjenigen was hierüber in der vorliegenden Schrift

derntheils wäre es ganz gleichgültig, ob ich, wie Pfeiffer behauptet, statt „Staatsverwaltung" den Ausdruck „Staatsgewalt", und statt der mehrfachen Zahl die einfache Zahl gesetzt hätte (wiewohl es unrichtig ist, daß der Recensent — wie Pfeiffer korrigirend anführt — den Ausdruck „Staatsverwaltung" gebraucht habe), weil die Behauptung des Recensenten unter beiderlei Voraussetzungen immer dahin geht: daß zwar der Regent, als Inhaber der Staatsgewalt, nicht unmittelbar, aber mittelbar durch seine Funktionäre, welche den befragten Zweig der Staatsgewalt vertreten, vor seinen Gerichten belangt werden könne, und weil mithin hier keineswegs, wie Pfeiffer glaubt, von einer subjektiven Beziehung auf obere Verwaltungsbehörden die Rede ist. Auch ist es ganz gleichgültig, ob der Recensent hiebei den von Pfeiffer erwähnten Beisatz gemacht hat: „vorausgesetzt, wohlverstanden daß die Bedingungen vorhanden sind, von denen überhaupt ein Eingreifen des Civilrichters abhängig ist;" denn diese Voraussetzung ist nicht nur leicht und wohl zu verstehen, sondern sie versteht sich sogar von selbst, weil ohne dieselbe die Streitfrage gar nicht entstehen kann.

Die Pfeiffer'sche Vertheidigung kann daher nur allein durch die Voraussetzung erklärt werden, daß derselben die Absicht zu Grunde liege, eine klare Sache in Verwirrung zu bringen, und durch den eben so ungegründeten als zwecklosen Vorwurf, einer durch mich veränderten Fassung das Publikum von dem freilich nicht unbedeutenden logischen und juridischen Irrthum des Recensenten abzuleiten.

theilweise näher ausgeführt wurde, beziehe, so glaube ich, annehmen zu dürfen, daß jedem Unbefangenen sich die schon in meiner frühern Abhandlung ausgesprochene Ueberzeugung aufdringen werde:

daß die aus dem Subjektionsverhältniß herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten kein Gegenstand der civilrichterlichen Entscheidung seyn können, und daß vielmehr die Verwaltungsjustiz in Beziehung auf Gegenstände dieser Art vollkommen gegründet sey*)

---

*) Schon in meiner frühern Abhandlung habe ich S. 63—94 gezeigt, daß die Mehrzahl der Rechtslehrer dem von mir aufgestellten Resultat in materieller Beziehung beitreten, und zwar insbesondere unter den neuern Rechtslehrern: Eigenbrod, Mittermaier, v. Gönner, (welcher nur zu weit gegangen ist), Grolmann, Martin, Leist, Behr, Culenkampp, und Freiherr v. Weiler. Hierzu sind aber noch nachzutragen:

„Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes" §. 295, 308 u. 309 (nur Schade, daß Klüber sich von dem ehemaligen reichsgerichtlichen Begriff von Justizsachen nicht ganz lossagen kann, und dadurch sich hin und wieder in Widersprüche mit dem von Ihm aufgestellten allgemeinen Satze verwickelt, ungeachtet er §. 49 ausdrücklich erklärt: „daß die neu erlangte Souverainetät, Befreiung von der Reichshoheit in sich geschlossen habe").

„Freiherr v. Gaisberg, Vorkenntnisse zur Theorie des bürgerlichen Prozesses." §. 56 u. §. 213. S. 185—187.

„Pratobevera, Materialien zur Gesetzkunde, und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten." I. Band. S. 1—37 insbesondere aber S. 14—17.

„Oesterlei, Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Prozesses für das Königreich Hannover." I. Bd. §. 19 u. 20. S. 90 ff.

„v. Rotteck, in v. Aretin's Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie." II. Bd. S. 227—230 (bei Pfeif-

§. 22.

Aus dem so eben angeführten Resultat ergibt sich von selbst, daß die Civiljustiz, da sie von der Entscheidung aller aus dem Subjektionsverhältniß herrührenden Rechte ausgeschlossen ist, auch bei der Frage über Entschädigung in Beziehung auf die aus dem Subjektionsverhältniß herrührenden Handlungen sich als inkompetent darstellt. Denn, wenn sie im Allgemeinen nicht befugt ist, über Rechtsverletzungen jener Art zu entscheiden, so kann sie auch in der speciellen Beziehung auf Entschädigung nicht hierzu befugt seyn. Hiernach ist die Behauptung welche Pfeiffer S. 188 aufstellt:

„daß jede Verfügung der Verwaltung, welche zu Rechts-„streitigkeiten Veranlassung gebe, in dieser besondern „Beziehung der Justiz anheimfalle, und zu einem Er-„kenntniß auf Wiederherstellung der begangenen Rechts-„verletzung, wenigstens mittelst eines Aequiva-„lents führen könne",

in Beziehung auf diejenigen Verwaltungshandlungen, welche das Subjektionsverhältniß zum Gegenstand haben, als völlig ungegründet zu betrachten. Und wenn Pfeiffer in der Folge (S. 220), sich zum Beweis seiner Behauptung auf die Entschädigung beruft, welche in dem Falle geleistet werde, wenn das jus eminens in Ausübung komme, so will er zwei ganz entgegengesetzte Verhältnisse nach gleichen Grundsätzen behandelt wissen. Denn bei dem jus eminens

---

fer S. (232) ist die Aeußerung v. Rotteck's offenbar verstümmelt angeführt).

„Hufnagel, in den Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Literatur." II. Bd. S. 277—295.

„Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg." I. Theil. S. 329 u. 332.

verspricht der Staat Entschädigung. Daher wird — wie Mittermaier*) sehr richtig sagt: — „das ganze Verhältniß „nach den Grundsätzen des Kaufs beurtheilt“. Bei den übrigen Handlungen aber, welche sich auf Subjektionsverhältnisse beziehen, verspricht der Staat keine Entschädigung, und kann meistens nach der Natur der Sache, — wie z. B. bei Steuern, Conscriptionsverhältnissen, Epidemien ꝛc. — keine Entschädigung versprechen. Es läßt sich mithin von der Entschädigung bei dem jus eminens durchaus keine Folgerung auf Entschädigung für andere auf das Subjektionsverhältniß sich beziehende Verbindlichkeiten ableiten.

§. 23.

Die Wirkungen der Verwaltungsjustiz beschreibt Pfeiffer (S. 204) mit schwarzen Farben. Da er aber hiebei von der Voraussetzung ausgeht: daß der Civilrichter auch über Subjektionsverhältnisse zu entscheiden habe, so ist mit der bereits erfolgten Widerlegung dieser Voraussetzung auch die daraus abgeleitete Folgerung widerlegt. Nur darauf muß ich hier noch aufmerksam machen, daß Pfeiffer die Entstehung der Verwaltungsjustiz als eine Folge der französischen Revolution darstellt, indem er behauptet: „daß „sich dieselbe unter Napoleon's Herrschaft, den Principien „der Napoleon'schen Verwaltung ganz entsprechend, hin und „wieder in Deutschland eingeschlichen habe“, wobei er anführt: „daß in Frankreich dem Wirkungskreis der richterli„chen Gewalt alle Angelegenheiten entrissen worden seyen, „bei deren Entscheidung der Staat oder die Partei welche „ihn repräsentire, ein Interesse haben konnte“.

Es ist unbegreiflich, daß Pfeiffer und mehrere andere Schriftsteller den Ursprung der Verwaltungsjustiz immer

*) „Archiv für die civilistische Praxis.“ Bd. IV. S. 324.

noch von der französischen Revolution ableiten wollen, ungeachtet in allen denjenigen Fällen, welche ich in meiner frühern Abhandlung (§. 51. S. 103 u. 104 unter Nr. 1—4) angeführt habe, die Reichsgerichte über Rechtsverletzungen, welche sich auf Subjektionsverhältnisse bezogen, nicht zu kognosciren hatten, und die Landesgerichte — wie oben (§. 7) gezeigt wurde — ohnehin inkompetent waren, so daß mithin alle diese Fälle nur von den betreffenden Landesregierungskollegien, also nur durch die Verwaltungsjustiz entschieden werden konnten, wie dieß durch mehrere specielle Fälle, welche bereits bekannt sind, erwiesen ist, und täglich mit einer Menge anderer Fälle erwiesen werden könnte. So wurde z. B. unter dem 5. Jan. 1788 im Großherzogthum Hessen die Weisung erlassen:

„Unsers Oberforstamts Verfügung, daß die Klafterreiße „— — zu Wellen gebunden werden sollen, hat Ordnung und Erhaltung des Walds zum Grunde, ist eine „Veranstaltung der Forstpolizei, welche wir vermöge „zustehender Landeshoheit zu machen berechtigt, aber „nicht verbunden sind, Uns dieserhalb mit Unsern Unterthanen in rechtliche Verhandlungen einzulassen" *).

Eben so bestimmt spricht sich auch das Hannöver'sche Ministerium in einem Schreiben vom 18. Mai 1790 aus, wo es heißt:

„Ueber solche landesherrlichen Hoheitsbefugnisse, deren „rechtmäßige oder unrechtmäßige Ausübung betreffend, „und die daraus zwischen Landesherrn und Unterthanen „etwa erwachsenden An- und Zusprüche zu urtheilen, „und Erkenntnisse abzugeben, stehet überall nicht in der

---

*) Eigenbrod, Handbuch der großherzoglich Hessischen Verordnungen. I. Bd. S. 340.

„Macht der Landesgerichte, als welches eine Abhängig-
„keit der Landeshoheit involviren würde, die so wenig
„mit der ganzen Reichsverfassung, als mit dem Wesen
„der Landeshoheit, und mit dem eigenen Besten der
„deutschen Reichslande zu vereinigen stünde.

„Wenn deutsche Landesherrn in Streitigkeiten mit
„ihren Landesunterthanen dem Erkenntniß ihrer eigenen
„Landesgerichte, welche insofern in die Stelle der reichs-
„ständischen Austrägal- und Reichs-Gerichte treten, durch
„eine beinahe allgemeine Reichsobservanz sich unterwor-
„fen haben, so ist solches nur von solchen Fällen zu
„verstehen,

„wenn sie als privati, und ex jure privato in re oder
„ad rem — — — von ihren Unterthanen belanget
„werden" *)

Und eben so bestimmt unter dem 14. März 1785 **).
In allen diesen Verfügungen wird unumwunden ausge-
sprochen, daß den Civilgerichten in Sachen, welche die Aus-
übung der Landeshoheit (eigentlich der Subjektionsverhält-
nisse) zum Gegenstand haben, keine Entscheidung zustehe,
und daß mithin nur allein die Verwaltungsjustiz zu kognos-
ciren habe. Und so war es auch — wie ich schon in meiner
frühern Abhandlung angeführt habe — in Württemberg, und
in allen denjenigen Ländern, welche von der Reichsgerichts-
barkeit eximirt waren. Daß aber alles dieß lange Zeit vor
der französischen Revolution Statt gefunden habe, ist außer
Zweifel, und eben damit erwiesen: daß die Verwaltungsjustiz
keineswegs der französischen Revolution ihren Ursprung zu
verdanken hat.

---

*) v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen.
I. Theil. S. 242 u. 243.

**) Oesterlei a. a. O. I. Theil. S. 98 ff.

Weit entfernt, daß die Verwaltungsjustiz von der französischen Revolution herrühre, ist es vielmehr in der Natur der Sache gegründet, daß dieselbe mit und durch die Trennung der Civil- und Criminal-Justiz von dem Staatsoberhaupte, ihre Entstehung, oder eigentlich nur eine besondere Benennung erhalten hat. Denn da früher alle Zweige der Staatsgewalt von dem Staatsoberhaupte abhängig waren, so mußte von der Zeit an, da die Civil- und Criminal-Justiz selbstständigen Gerichten übertragen wurde, derjenige Zweig der Justiz, oder wie man damals glaubte, der Polizei, welche dem Staatsoberhaupte unmittelbar überlassen wird, — die Verwaltungsjustiz — ihre speciellere Wirkung äußern.

Man darf auch nur die am Schlusse dieses §. unter lit. a angeführte Reihe der verschiedenen Klassen von Hoheitsrechten betrachten, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltungsjustiz mehrere Jahrhunderte vor der französischen Revolution in Deutschland ausgeübt worden sey, da Niemand behaupten wird, daß alle Streitigkeiten, welche in Beziehung auf diese Rechte entstanden sind, vor der französischen Revolution von den Civilgerichten entschieden worden seyen. Und wenn ursprünglich auch nur ein Einziges aus dieser Reihe von Hoheitsrechten vorhanden gewesen wäre, so hätte sich doch immer der Charakter der Verwaltungsjustiz dadurch zu erkennen gegeben.

Uebrigens hat Pfeiffer unterlassen, die große Verschiedenheit zwischen dem, was in Frankreich und in Deutschland zur Verwaltungsjustiz gerechnet wird, anzuführen. In Frankreich werden nämlich nicht blos Hoheitsrechte, sondern auch eine Menge anderer Rechte, welche in der Abhandlung: die Verwaltungsjustiz nach französischen Grundsätzen (S. 17 u. 18) nach ihren verschiedenen Klassen angeführt sind, zur Verwaltungsjustiz gezählt, wo hingegen (nach S. 40) andere

offenbar zur Verwaltungsjustiz gehörige Gegenstände, wie z. B. die indirekten Steuern, davon ausgeschlossen sind.

Bei diesem gänzlichen Mangel an einer Grenze (dessen ich schon in meiner frühern Abhandlung S. 57 beiläufig erwähnt habe), läßt sich das, was von Frankreich gesagt werden kann, durchaus nicht auf Deutschland anwenden, wo, wie ich in erwähnter Abhandlung (S. 207 u. 208) gezeigt habe, durchaus keine nachtheiligen Folgen von der Verwaltungsjustiz zu befürchten sind, vorausgesetzt, daß dieselbe einestheils ihre Grenzen nicht überschreite, und anderntheils die in der Natur der Sache gegründeten Formen beobachte. Gesetzt aber auch, daß diese beiden Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt würden, so kann dieß auf keinen Fall auf die Beurtheilung der Frage einen Einfluß haben: ob die Verwaltungsjustiz nach juridischen Grundsätzen begründet sey oder nicht? Der Jurist muß seine juristische Grenze beobachten, und denjenigen, welche dazu berufen sind, Gesetze zu geben oder bei der Gesetzgebung mitzuwirken, anheimstellen: ob und in wie weit die in materieller und formeller Beziehung eingeschlichenen Unordnungen abzuändern seyen.

Wenn aber auch der gegenwärtige Zustand der Verwaltungsjustiz nachtheilige Folgen hat, so würden doch die Wirkungen der Pfeiffer'schen Theorie ungleich nachtheiliger seyn. Es würde nämlich:

a) in Folge des Grundsatzes, daß die Verwaltungsjustiz unzulässig sey, die Thätigkeit der Regierungs- und Finanz-Collegien in den meisten Fällen gelähmt seyn.

Denn bei der Unzulässigkeit der Verwaltungsjustiz, würde die Civiljustiz zu entscheiden haben:

so oft der Einzelne glaubt, daß seine Rechte, in der Anwendung des Gesetzes — sey es nun in Beziehung auf andere Einzelne, oder in Beziehung auf das Ganze

— verletzt seyen. Dieß würde sich nothwendig auf alle Zweige der Regierungsgewalt ausdehnen, also namentlich auf:

Wohlfarths- und Gewerbe-Polizei, Baustreitigkeiten in polizeilicher Beziehung, Fluß- und Wasser-Regal, Bettel- und Straßen-Polizei, Berg-, Forst- und Jagd-Regal, ferner auf Gesundheits-, Sicherheits-, Bevölkerungs-, Vormundschaft-, Handlungs- und Bücher-Polizei, und auf das Postregal, so wie auf die Oberaufsicht über die Gemeindeangelegenheiten, auf alle Gegenstände der Finanzhoheit, als da sind: direkte Steuern, nämlich die Grundsteuern von Gütern, Gebäuden, Gefällen, die Gewerbe-, Besoldungs- und Capitalien-Steuer, so wie auf die indirekten Steuern, als: Zoll, Accis, Stempel- und andere Taxen, Sporteln, Luxussteuern, Umgeld ꝛc., ferner auf Kriegsfuhren, Straßenbau, Jagdfolge, Nacheile, insbesondere aber auch auf Conscriptionsverhältnisse, Einquartierungen ꝛc. ꝛc.

b) Da Pfeiffer behauptet: daß der Staat keine Klage wegen Rechtsverletzung gegen den Einzelnen vorbringen könne, so hat er dadurch die Rechtlosigkeit der Finanzbehörden — sey es nun, daß sie als eigentliche Staatsbehörden, oder als Domanialbehörden handeln — ausgesprochen. Zwar hat Pfeiffer in seinem allgemeinen Theil, der Finanzbehörden nur in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden erwähnt; allein da schon in dieser Beziehung Eigenthums- und Contrakts-Klagen eintreten können, so wäre der Charakter der Rechtlosigkeit in Beziehung auf die Finanzkammern immer entschieden. Ueberdieß läßt sich kein zureichender Grund denken, weßhalb Pfeiffer der Domanialverhältnisse in dem allgemeinen Theile gar nicht erwähnt hat. Denn wenn sich gleich

ein Staat ohne Domanialverhältnisse als möglich denken läßt, obgleich es in der Wirklichkeit schwerlich einen solchen Staat geben wird (denn selbst die Griechen und Römer hatten Domänen), so hat doch Pfeiffer seine Theorie zunächst in Beziehung auf Deutschland, also in Beziehung auf wirklich existirende Staaten geschrieben, bei welchen durchgängig Domanialverhältnisse vorhanden sind, auch hat er überdieß im speciellen Theil seiner Abhandlung die Domanialverhältnisse ausführlich behandelt, es läßt sich mithin in wissenschaftlicher Rücksicht kein zureichender Grund auffinden, weßwegen die Domanialverhältnisse nicht auch im allgemeinen Theile berührt wurden, besonders da diese Verhältnisse von mir sowohl, als auch von andern Schriftstellern, bei der Frage von der Verwaltungsjustiz vielfältig zur Sprache gebracht worden sind. Es ist auch wirklich andeme, daß Pfeiffer, wenn er der Domanialverhältnisse im allgemeinen Theil erwähnt hätte, nothwendig auf die Frage hätte geleitet werden müssen: warum die Verwaltung in Absicht auf diese Klasse von Rechten unbestritten der Civiljustiz unterworfen sey, was doch sonst bestritten werde? und es ist sehr wahrscheinlich, daß er durch die Beantwortung dieser Frage, auf die Verschiedenheit zwischen Staats- und Privat-Recht hätte geführt werden müssen, als wodurch der Grund der Verschiedenheit zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz, sich mehr aufgedrungen hätte.

Dem sey aber wie ihm wolle, so bleibt immer die schon erwähnte Folgerung stehen: daß die Finanzkammern, in Absicht auf ihre Klagen gegen Einzelne, also in Absicht auf alle aus dem Eigenthumsrecht, oder aus Contrakten, oder aus grundherrlichen Verhältnissen herrührende Klagen, welche in jedem kleinern Staate täglich zur Sprache kommen, für rechtlos erklärt sind.

c) Würde die Justiz im engern Sinne, nicht zufrieden daß sie einen Zweig der Staatsgewalt repräsentirt, sich sogar von der höchsten Staatsgewalt unabhängig machen, also einen Staat im Staate bilden (vergl. §. 17. Nro. 2. lit. a).

d) Würden auch Klagen über Rechtsverletzungen gegen die gesetzgebende Gewalt Statt finden, da Pfeiffer alle Rechtsverletzungen ohne Ausnahme, der richterlichen Entscheidung unterwirft (vergl. §. 7), und da er erklärt, daß die Civiljustiz, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, von der obersten Staatsgewalt unabhängig sey (vergl. §. 17. Nro. 2). Aus dem so eben angeführten Grunde, weil nämlich Pfeiffer alle Rechtsverletzungen der Einzelnen ohne Ausnahme, der richterlichen Entscheidung unterwirft, würden auch

e) Gegenstände, welche von den landständischen Kammern entschieden werden, insofern sie sich auf Rechtsverletzungen der Einzelnen beziehen, vor die Civilgerichte gebracht werden müssen, was z. B. in dem Falle eintreten würde, wenn über die Legitimation eines Einzelnen Zweifel entstehen, und der Einzelne sich durch den Beschluß der Kammer in seinen Rechten verletzt glaubt.

Ueberdieß würde auch

f) ein Ausländer, nach der einen Pfeiffer'schen Definition kein Klagerecht haben, und nach der andern Definition für Verbrechen nicht bestraft werden können (vergl. §. 11).

§. 24.

Da Pfeiffer über die Verwaltungsjustiz das Todesurtheil ausgesprochen hat, so läßt sich nicht erwarten, daß er über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz ex professo handeln sollte.

Es scheint jedoch, daß er an der Vollziehung seines Urtheils selbst zweifle, und deßwegen es nicht für überflüssig gehalten habe, dieses Verhältnisses im Vorbeigehen zu erwähnen. Indem er nämlich S. 216 wiederholt die Frage aufwirft: was Administrativjustizsachen seyen? so wird von ihm zugleich zugegeben: daß die in meiner frühern Abhandlung aufgestellte Grenzlinie, im Gegensatze gegen die Ansicht, welche v. Gönner, und Freiherr v. Weiler geltend gemacht haben, „richtig" sey. Freilich erklärt er dabei: „daß „ich zwischen den Funktionen der Verwaltung und Justiz nicht „gehörig unterschieden habe, und daß dadurch der von mir „gezogenen Grenzlinie alle praktische Erheblichkeit entzogen „werde." Allein es ist oben (§. 17. Nro. 4) dargethan: daß es ein Fehler sey, Verwaltung und Justiz in Absicht auf ihre Funktionen, einander entgegenzusetzen; und die aus der Pfeiffer'schen Ansicht abgeleitete Folgerung wird dadurch hinreichend widerlegt, weil ich in meiner frühern Abhandlung alle — in dem nächstvorgehenden §. unter lit. a zum größern Theil namentlich aufgeführten — Zweige der Regierungsgewalt, der Verwaltungsjustiz vindicire, weil ich ferner die unter lit. b) angeführte Rechtlosigkeit der Finanzstellen in Widerspruch ziehe, und in den unter lit. c u. d) bezeichneten Fällen, die Verwaltungsjustiz (ebensowohl als die Civiljustiz) für inkompetent erkläre, was Alles doch einen nicht unbedeutenden Umfang ziemlich praktischer Fragen enthält.

§. 25.

Außer den bisher angeführten Fragen, reihe ich auch noch die Erörterung über Conflikte dem allgemeinen Theil an, wenn gleich Pfeiffer diese Frage unter den speciellen Gegenständen behandelt.

Hiebei kommt es lediglich auf die Beantwortung der Frage an:

Ob die Verwaltung sich vor den Civilgerichten einzulassen verbunden sey, wenn sie behauptet, daß die gegen sie erhobene Klage sich auf das Subjektionsverhältniß beziehe?

Da es mir scheint, daß sehr vorzügliche Schriftsteller (Klüber, v. Aretin u. a.) bei Beantwortung dieser Frage in einem Irrthum befangen seyen, so ist es nothwendig, meine Ansicht hierüber genauer zu entwickeln.

In dieser Rücksicht muß ich — wenn es sich gleich von selbst versteht — dennoch um die Frage anschaulicher zu machen, ausdrücklich voraussetzen:

a) daß hiebei nur von einem Staate die Rede seyn könne, in welchem die Ausübung der Hoheitsrechte an bestimmte Grenzen gebunden ist;

b) daß das Staatsoberhaupt die Verwaltungsjustiz — und hingegen besondere Behörden die Civiljustiz auszuüben haben;

c) daß beide Theile, die Verwaltungsjustiz und die Civiljustiz, voneinander unabhängig seyen, so daß kein Theil in die Sphäre des andern Theils eingreifen darf; und

d) daß über die vorliegende Frage durch die Verfassung keine besondere Bestimmung festgesetzt sey.

Unter diesen Voraussetzungen wird sich die vorliegende Frage leicht beantworten lassen, wenn vor der Hand diese Frage an und für sich, also abgesehen von allen Bestimmungen der positiven Gesetze, betrachtet wird. Der Voraussetzung unter lit. b zu Folge, ist nämlich die Sphäre der Verwaltungsjustiz auf Gegenstände welche sich auf Subjektionsverhältnisse beziehen, und die Sphäre der Civiljustiz auf Gegenstände welche sich nicht auf Subjektionsverhältnisse beziehen, beschränkt.

Und der Voraussetzung, unter lit. c gemäß, haben beide Theile gleiche Rechte, und kein Theil darf in die Sphäre des andern eingreifen. Beide sind daher nur in dem Falle zu Ausübung ihrer Befugnisse berechtigt, wenn die Bedingungen eintreten, welche zu deren Ausübung wesentlich sind. Also die Verwaltungsjustiz nur in dem Falle, wenn es sich von Subjektionsverhältnissen handelt, und die Civiljustiz nur in dem Falle, wenn es sich nicht von Subjektionsverhältnissen handelt. So lange also diese Eigenschaft der Verhältnisse nicht nachgewiesen ist, so lange kann keine der beiden Stellen sich für kompetent erklären. Wenn daher die Verwaltungsjustiz behauptet, daß es sich von Subjektionsverhältnissen handle, und hingegen die Civiljustiz die entgegengesetzte Behauptung aufstellt, so hat keiner von beiden Theilen durch seine einseitige Behauptung die wahre Eigenschaft der Sache nachgewiesen; keiner von beiden Theilen kann mithin eine Competenz ausüben, d. h. kein Theil darf sich eine Verfügung anmaßen, welcher die Voraussetzung zu Grunde liegt: daß die Sache vor sein forum gehöre.

Dadurch allein kann der Grundsatz: daß beide Theile gleiche Rechte haben, aufrecht erhalten werden. Die Civiljustiz darf also keine einseitigen Einleitungen treffen; sie kann mithin durchaus nicht verlangen, daß ihr von der Verwaltungsjustiz der Beweis darüber geliefert werde, daß Subjektionsverhältnisse vorwalten, und daß die Verwaltungsjustiz das Urtheil, welches die Civiljustiz hierüber fällen werde, zu respektiren habe. Dieß würde der Voraussetzung, daß beide Theile von einander unabhängig seyen, geradezu widersprechen. Die Verwaltungsjustiz darf aber auch nicht faktisch zu Werke gehen; sie darf nicht das Recht, das sie in Anspruch nimmt, der Einzelne aber in Widerspruch zieht, mit Gewalt in Ausübung bringen. Alle Verhältnisse müssen daher

unverändert bleiben*), und der Streit zwischen beiden Theilen, welche hier eigentlich als Parteien erscheinen, muß nothwendig durch eine dritte Behörde entschieden werden. Diese Entscheidung kann aber unmöglich von dem Regenten ausgehen, weil Er Repräsentant der Verwaltungsjustiz, mithin als Partei zu betrachten ist, und weil Er nicht Partei und Richter zugleich seyn kann. Wenn daher durch die Verfassung nicht schon eine Behörde zur Entscheidung solcher Conflikte bezeichnet ist, so muß die Sache so lange ruhen, bis diese Lücke ergänzt wird.

So einfach aber auch dieses Resultat unter der bisherigen Voraussetzung ist: wenn die Frage ohne Rücksicht auf positive Gesetze zu beantworten sey; so scheint es doch, daß sich ein entgegengesetztes Resultat ergebe, wenn man auf die positiven Gesetze Rücksicht nehme. Denn da nach dem unläugbaren Inhalt der positiven Gesetze, der Civilrichter ohne irgend einige in den positiven Gesetzen ausgedrückte Modifikation, befugt ist, über seine Competenz zu entscheiden, so scheint es in der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß ihm diese Befugniß, auch der Verwaltungsjustiz gegenüber, zustehe. Allein so scheinbar dieses Argument auf den ersten Anblick ist, so ist es doch völlig ungegründet, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil es sich in dem vorliegenden Falle von Rechten handelt, welche der Regent als solcher auszuüben hat, und weil der Regent, unter dieser Voraussetzung, seinen Gerichten nicht unterworfen ist.

*) Daß in dem Falle: wenn ohne die Ausübung des bestrittenen einzelnen Rechts der allgemeine Staatszweck nicht erreicht werden könnte, aber auch nur in diesem Falle, eine Ausnahme zu Gunsten der Verwaltung Statt finde, versteht sich von selbst.

Dieser entscheidende Grund kann unmöglich widersprochen werden. Denn es ist unzweifelhaft, daß der Regent bei Ausübung der Verwaltungsjustiz lediglich vermöge seiner Regenten-Eigenschaft handelt; und der weitere Satz: daß der Regent nicht seinen Gerichten unterworfen sey, wird allgemein anerkannt, und ist so tief in der Natur der Sache gegründet, daß jede nähere Ausführung sich als zwecklos darstellen würde. Es bedarf aber auch keiner nähern Ausführung hierüber, weil es ein Widerspruch ist: die Existenz der Verwaltungsjustiz voraussetzen, und doch zugleich behaupten, daß die Civilgerichte über die Vorfrage zu entscheiden haben, ob eine Verwaltungsjustizsache vorhanden sey oder nicht? denn durch die Anerkennung der Verwaltungsjustiz ist der Grundsatz anerkannt: daß das Staatsoberhaupt als solches von den Civilgerichten unabhängig sey; hingegen durch die Behauptung: daß die Civilgerichte über die erwähnte Präjudicialfrage zu entscheiden haben, wird erklärt: daß das Staatsoberhaupt als solches von den Civilgerichten abhängig sey.

Die unrichtige Anwendung der positiven Gesetze auf den Regenten als solchen (oder eigentlich — wie ich in meiner frühern Abhandlung gezeigt habe — auf den Oberherrn als solchen), enthält aber nur die eine Quelle des vorliegenden Irrthums.

Die zweite Quelle liegt in dem ehemaligen Verhältniß der deutschen Reichsstände gegen die Reichsgerichte. Vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung war es nämlich — wie oben (§. 7) gezeigt wurde — außer Zweifel, daß jeder Regent den Reichsgerichten unterworfen war, wenn gleich die Rechtsverletzung worüber geklagt wurde, von einer Regierungshandlung herrührte. Die Reichsgerichte konnten mithin den schon erwähnten Grundsatz: daß der Civilrichter über

seine Competenz zu kognosciren habe, unbedenklich auf die deutschen Reichsfürsten in Anwendung bringen, wovon auch die frühern reichsgerichtlichen Schriftsteller vielfältige Beispiele beibringen. Wenn nun gleich durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung die Regenten Deutschlands unabhängig wurden, und also jener Grundsatz von dieser Zeit an keine Anwendung mehr finden konnte, so waren doch die Rechtsgelehrten so sehr an diesen Grundsatz gewöhnt, daß es ihnen nicht leicht war, sich von demselben loszusagen, und noch heut' zu Tage findet man, daß sich die Juristen immer noch auf die vormaligen reichsgerichtlichen Schriftsteller beziehen, ungeachtet nunmehr der den frühern (reichsgerichtlichen) Verhältnissen gerade entgegengesetzte Grundsatz seine Anwendung finden muß.

§. 26.

Eine den in dem nächstvorgehenden §. aufgestellten Grundsätzen ganz entgegengesetzte Ansicht wird von Pfeiffer (S. 262—270) vertheidigt. Wenn er die Behauptung: daß der Civiljustiz die Entscheidung der mehrerwähnten Präjudicialfrage zukomme, in Folge seines Grundsatzes aufstellte: daß es gar keine Verwaltungsjustiz gebe, so wäre dieß ganz konsequent. Allein er setzt eine Verwaltungsjustiz als bestehend voraus, indem er nicht nur gleich im Eingange von einem „Competenzkonflikt" spricht, sondern auch den von ihm aufgestellten Grundsatz auf die Verhältnisse in Baiern anwendet, wo bekanntlich die Verwaltungsjustiz längst einheimisch ist. Indem Pfeiffer dadurch sich des in dem nächstvorgehenden §. nachgewiesenen Widerspruchs schuldig macht, liegen seiner Theorie auch noch andere Fehler zu Grunde:

1) Verwechselt nämlich Pfeiffer das Staatsoberhaupt mit der höchsten Staatsgewalt. In Absicht auf die Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, ist nämlich das Staatsoberhaupt nicht Repräsentant der höchsten Staatsgewalt, und es ist daher irrig, wenn man gerade in dieser Beziehung die Begriffe „Staatsgewalt“ und „Staatsoberhaupt“ miteinander verwechselt. Wenn daher Pfeiffer S. 263 sagt:

„daß unter keiner Bedingung der Staatsgewalt eine
„unmittelbare Einwirkung auf die Entscheidung eines
„einzelnen Rechtsstreits zugestanden werden könne;
„Ferner:
„daß kein einzelner Rechtsstreit dem Gericht durch die
„Verfügung irgend einer als Organ der Staatsgewalt
„handelnden Behörde entzogen werden könne“;

so ist dieß zwar auf das Staatsoberhaupt vollkommen anwendbar, aber keineswegs auf die höchste Staatsgewalt, weil man sonst annehmen müßte, daß die höchste Staatsgewalt, sich zu Gunsten der Criminal- und Civil-Gerichte Grenzen gesetzt habe, und mithin die Criminal- und Civil-Gerichte von der höchsten Staatsgewalt unabhängig seyen, was ein offenbarer Widerspruch wäre (vergl. §. 17. Nr. 2. lit. a). Wenn es ferner S. 264 heißt: daß die Entscheidung der Conflikte

„ohne eine höhere Autorität — welche noch über der
„Staatsgewalt stehe, kaum gedenkbar sey,“

so muß diese Aeußerung wieder nur auf die Person des Staatsoberhauptes beschränkt werden, weil die höhere Autorität, welche zwischen der Verwaltungs- und Civil-Justiz entscheidet, gerade als ein Ausfluß der höchsten Staatsgewalt zu betrachten ist. Daher ist es

2) völlig unrichtig, wenn Pfeiffer S. 263 behauptet:

daß dem Civilgericht, auch nicht unter dem Vorwande eines Competenzkonflikts, ein einzelner Rechtsstreit, welcher von dem in seinen Privatrechten angeblich Verletzten anhängig gemacht worden sey, entzogen werden könne;

weil diese Behauptung auf der so eben erwähnten irrigen Voraussetzung beruht, daß die Gerichte von der höchsten Staatsgewalt unabhängig seyen. Wenn Pfeiffer ferner (S. 264—267)

3) behauptet: „daß die ältern Rechtsgelehrten, Struben, Neurath, Hommel, den Grundsatz ausgesprochen haben:

„daß die Reichsgerichte über ihre Competenz selbst urtheilen", ferner:

„daß dieses auch mit der allgemeinen Regel des Prozeßrechts übereinstimme, und daß demzufolge die Verwaltungsbehörde ein Erkenntniß der Gerichte über den Competenzpunkt abzuwarten — — unbedingt verpflichtet sey,"

so ist dieß Alles in dem nächstvorgehenden §. beziehungsweise aufgeklärt, und widerlegt. Nach allem diesem würde es

4) sehr leicht seyn, die von dem Königlich Bairischen Finanzministerium, in der Rechtssache des v. Welling gegen den Königlichen Fiscus *) aufgestellten Grundsätze, ihrem ganzen Inhalt nach, gegen die Pfeiffer'schen Einwendungen (S. 267.—270) zu vertheidigen. Allein da mich dieses zu weit von dem Plane meiner Abhandlung entfernen würde, so will ich mich hier auf diese allgemeine Bemerkung beschränken.

*) Nähere Auskunft hierüber gibt die Vorstellung des Appellations = Präsidenten Grafen v. Lambery. Bamberg 1822.

§. 27.

Zum Schlusse der Erörterungen über die von Pfeiffer aufgestellten allgemeinen Grundsätze, mag der Name „Verwaltungsjustiz" hier noch eine kurze Rechtfertigung finden.

Diejenige Staatsbehörde, welche den Auftrag erhält, die Gesetze, Verordnungen, und Instruktionen, in Beziehung auf Hoheitsrechte (nämlich Hoheitsrechte im weitern Sinne, so daß darunter auch Domanialrechte begriffen sind) gegeben wurden, auf einzelne Fälle in Anwendung zu bringen, wird nämlich allgemein als „Verwaltung im engern Sinne" bezeichnet.

Da aber in Beziehung auf Subjektionsverhältnisse, als einen Theil jener Hoheitsrechte, zu dem allgemeinen Merkmal: der Anwendung der ertheilten Vorschriften auf einzelne Fälle, noch das specielle Merkmal hinzukommen kann, daß Einzelne sich durch die erlassenen Verfügungen in ihren Rechten verletzt glauben, und da das Verfahren, welches in diesem Falle zu beobachten ist, mit dem Verfahren, welches die Gerichte bei Klagen über Rechtsverletzungen zu beobachten haben, im Wesentlichen übereinstimmt, oder wenigstens der Theorie nach übereinstimmen soll, wenn es gleich in der Form mannigfaltige in der Natur der Sache gegründete Abweichungen enthält, so sind, wenn wirklich Beschwerden dieser Art verhandelt und entschieden werden, die beiden Funktionen „Verwaltung" und „Justiz" in ihren wesentlichsten Charakteren vereinigt. Daher erhält diese vereinigte Funktion mit Recht den Namen: Verwaltungsjustiz.

§. 28.

Indem ich von den allgemeinen Grundsätzen nunmehr auf die specielle Anwendung bei den einzelnen Gegenständen übergehe, muß ich vordersamst das oben §. 21 aufgestellte

Resultat wiederholen, wornach, zu Folge der vorangegangenen Ausführung, die aus dem Subjektionsverhältniß herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten kein Gegenstand der civilrichterlichen Entscheidung seyn können, und daher die Verwaltungsjustiz als vollkommen gegründet erscheint. Da aber Pfeiffer gerade den entgegengesetzten Grundsatz aufstellt, indem er die Verwaltungsjustiz als völlig unbegründet und sich selbst widersprechend erklärt (vergl. §. 19), so ergibt sich von selbst, daß die Pfeiffer'sche Theorie in der Anwendung auf die einzelnen Fälle sich in mehrfältigen Beziehungen als ungegründet darstellen muß. Es würde aber ohne Zweifel die Leser eben so wohl als mich ermüden, bei jeder einzelnen Frage immer wieder auf diese Unanwendbarkeit der Pfeiffer'schen Theorie zurückzukommen. Ich will mir daher erlauben, hier ein- für allemal diejenigen Punkte auszuheben, bei welchen die Pfeiffer'sche Theorie, dem von mir aufgestellten Resultat gemäß, als irrig erscheint, wobei ich mich jedoch auf diejenigen Fälle beschränke, bei welchen der Irrthum unmittelbar vorliegt, indeß ich mir da wo dieser Irrthum nur auf eine mittelbare Weise zur Sprache kommt, bei jedem einzelnen Gegenstand die nähere Entwickelung vorbehalte.

Die Pfeiffer'sche Theorie, daß die Civiljustiz einzuschreiten habe, stellt sich nämlich in folgenden Fällen unmittelbar als ungegründet dar, indem nämlich Pfeiffer behauptet:

S. 299 u. 300 „daß eine von dem Regenten unmittelbar ausgegangene Verwaltungshandlung der gerichtlichen Competenz zu unterwerfen sey, wenn —— eine „Verletzung von Privatrechten" (Privatrecht im Pfeiffer'schen Sinne genommen, vergl. §. 6) „den Gegenstand der Klage abgebe."

S. 301. In Absicht auf Handlungen der Verwaltungsbehörden: „die Gerichte wenden die Gesetze „an, auf alle streitigen Rechtsverhältnisse zu deren Ent„scheidung im Interesse der Einzelnen; die Verwaltungs„behörden wenden sie an, außer dem Fall eines Strei„tes über den Rechtspunkt, zur Beförderung des allge„meinen Besten,“ was

S. 304 wiederholt wird.

S. 306 u. 307. „Daß bei dem Landfolgedienst“ (in vier bestimmten Fällen) „die Gerichte den Einzelnen bei „seinem gesetzlichen Rechte zu schützen haben.“

S. 325 wird der schon angeführte — S. 301 in Absicht auf die Verwaltungsbehörden aufgestellte Grundsatz auch auf die Finanzbehörden, insofern dieselben mit der Steuerverwaltung beauftragt seyen, in Anwendung gebracht. Eben so

S. 334 in Absicht auf Forstsachen.

S. 348. In Absicht auf Statthaftigkeit von Besitzklagen gegen den Staat: „In allen Fällen, „wo den Privaten gegen den Staat die Betretung des „Weges Rechtens“ (nach der Pfeiffer'schen Theorie) „überhaupt gestattet ist, können sie davon auch mittelst „possessorischer Rechtsmittel Gebrauch machen,“ was

S. 349 u. 350 in nähere Anwendung gebracht wird.

S. 353. „Es ergibt sich von selbst, daß Streitigkeiten „über die Entlassung von Staatsdienern—— „— ganz eigentlich für die Competenz der“ (Civil) „Gerichte gehörig sind.“

S. 357. In Beziehung auf Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener: „Wo aber immer es „darauf ankommt, einen rechtlich begründeten „Anspruch in Beziehung auf Verfügungen der Staats„gewalt geltend zu machen, und wo es dazu nur einer

„Beurtheilung der Wirkungen einer solchen Verfügung „unter dem Gesichtspunkte der verletzten Privat-„rechte bedarf, da muß der Weg Rechtens für die „Geltendmachung eines solchen Anspruchs zugänglich „seyn, und die Entscheidung darüber kommt unzweifel-„haft nur den Gerichten zu." (Nicht aus dem von Pfeiffer angeführten allgemeinen Grunde des verletzten Privatrechts, sondern nur deßwegen, weil Besoldungen und Pensionen sich nicht auf Subjektionsverhältnisse, sondern auf Vertragsverhältnisse beziehen, gehören Streitigkeiten hierüber zu der Competenz der Civilgerichte.)

S. 359. In Absicht auf die Frage: „ob genügende Gründe „zur Versetzung eines Staatsdieners in den Ruhestand „vorhanden seyen? In einem solchen Falle muß also „der in den Ruhestand versetzte Staatsdiener wenigstens „mit der Behauptung im Wege Rechtens gehört werden, „daß bei ihm diejenigen faktischen Voraussetzun-„gen gar nicht eintreten, von welchen die Pensionirung „durch die Gesetze abhängig gemacht worden ist."

S. 375. In Beziehung auf Klagen gegen Staatsdiener wegen Amtshandlungen: „Das durch „die Vorschützung der Einrede" (daß der Beamte seiner Instruktion gemäß gehandelt habe) „veranlaßt werdende „Verfahren aber bestehet darin: daß der Staatsanwalt „mit zum Rechtsstreite vorgeladen, und, wenn er die „Vertretung des Beamten übernimmt, dieser daraus „entlassen, und jener zur Einlassung angewiesen werde." Und

S. 388 u. 389. In Absicht auf Verfügungen der Verwaltungsbehörden gegen öffentliche Rechnungsführer, wenn dieselben in Erhebung

der Einkünfte nachlässig, oder in Ablegung der Rechnung säumig sind: „Findet er sich da„durch in seinem Privatrechtszustand verletzt, und be„hauptet, daß es entweder an einer faktischen Veran„lassung dazu von seiner Seite gefehlt habe, oder —
„— — so wird er mit einer deßfalsigen Klage im Wege „Rechtens nicht enthört werden können."

In allen diesen Fällen ist die von Pfeiffer behauptete Competenz der Civilgerichte, zu Folge des oben (§. 21) erhobenen Resultats, keineswegs gegründet, sondern vielmehr die Verwaltungsjustiz als kompetent zu betrachten.

§. 29.

So sehr sich aber auch Pfeiffer Mühe gegeben hat, seine allgemeinen Grundsätze auf einzelne Fälle in Anwendung zu bringen, so ist es gleichwohl in der Natur der Sache gegründet, daß irrige Grundsätze an der Unausführbarkeit in der Anwendung unüberwindliche Hindernisse finden. Dieß hat sich auch in dem vorliegenden Falle bestätigt, indem sich Pfeiffer zu verschiedenen Malen mit seiner allgemeinen Theorie in offenbaren Widerspruch versetzt hat. Insbesondere ist dieß der Fall bei der Vollstreckungsbefugniß der Administrativ-Behörden, wovon Pfeiffer in einem eigenen §. (§. 8) S. 311—323 handelt.

Bekanntlich ist die Selbsthülfe nicht nur in dem römischen Recht, sondern insbesondere auch in den deutschen Reichsgesetzen, vielfältig und namentlich durch die goldne Bulle, Kapitel 17, den Landfrieden zu Worms, die Reichsabschiede von 1442, 1521, 1522, 1548, 1551 und 1555, ferner durch die Kammergerichtsordnung Theil 2. tit. 10, den jüngsten Reichsabschied §. 193, den Westphälischen Frieden, Artikel 17. §. 7, und die neueste Wahlkapitulation

Artikel 15. §. 6 und 8 bei Strafe verboten. Daher sagt Freiherr von Gaisberg*):

„das Verbot der Selbsthülfe besteht in der durch Straf-„androhung verstärkten Verordnung, daß ein Indivi-„duum im Staate die Wirksamkeit eines Klagerechts „nie durch eigene Macht, sondern nur durch Hülfe der „richterlichen Gewalt des Staats, erzwingen dürfe."

Auch findet dieses Verbot, nach allgemeinem Anerkenntniß der Rechtslehrer, selbst auf den Staat in dem Falle seine Anwendung, wenn derselbe vermöge seiner Domanialverhältnisse, oder in Folge von Vertragsverhältnissen handelt. Gleichwohl ist Theorie und Praxis darüber einig: daß der Staat in Beziehung auf Regierungshandlungen im engern Sinne, oder bestimmter, in Beziehung auf Subjektionsverhältnisse, sich zu Realisirung seiner Rechte keineswegs an den Civilrichter zu wenden habe, sondern seine Anordnungen durch die nöthigen Mittel selbst zu vollstrecken befugt sey. Worin besteht nun aber der Grund dieser Verschiedenheit? In nichts Anderem als darin: weil es — wie oben (§. 21) gezeigt wurde — ein Widerspruch wäre, wenn der Staat, oder der Repräsentant des Staats, das Staatsoberhaupt, insofern es sich von Ausübung der wesentlichen Hoheitsrechte — von Subjektionsverhältnissen — handelt, den von der höchsten Staatsgewalt aufgestellten und daher auch von ihr abhängigen Civilgerichten unterworfen würde. Die Bestimmung: daß der Staat seine Anordnungen in Beziehung auf Subjektionsverhältnisse selbst vollziehe, bildet daher eigentlich keine Ausnahme von der Regel der verbotenen Selbsthülfe, sondern stellt sich als eine tief in der Natur der

*) a. a. O. §. 54.

Sache liegende nothwendige Folge des allgemeinen Grundsatzes dar: daß das Staatsoberhaupt als solches seinen Gerichten nicht unterworfen sey. Wer den letztern Grundsatz annimmt, muß daher sich nothwendig auch zu dem erstern bekennen, und wer den erstern Grundsatz anerkennt, muß nothwendig auch den letztern als entschieden voraussetzen *). Hiemit ist jedoch Pfeiffer keineswegs einverstanden. Ungeachtet er (nach S. 326) den Verwaltungsbehörden durchaus nicht die Befugniß einräumt, in Domanial- und Vertrags-Verhältnissen Selbsthülfe zu gebrauchen, so glaubt er doch, daß diese Befugniß den Administrativstellen in allen übrigen Verhältnissen zustehe.

Zu Folge des von Pfeiffer aufgestellten allgemeinen Grundsatzes: daß überall, wo es sich von Gesetzmäßigkeit handle, die Competenz der Justiz begründet sey (vergl. §. 17. Nr. 4), muß man nothwendig erwarten, daß die Verwaltungsstellen unbedingt, mithin ohne Rücksicht, ob es sich von

---

*) Daher habe ich auch in meiner frühern Abhandlung die Fälle in welchen dem Staate die Vollstreckungsbefugniß zukomme, oder nicht zukomme, mit zwei Worten dargestellt, indem ich §. 89. S. 185 den Grundsatz ausgesprochen habe:

„Nur in Sachen, welche das Subjektionsverhältniß „zum Gegenstand haben, ist die Verwaltungsjustiz zu „einem Exekutivverfahren befähigt; in allen übrigen „Rechtssachen sind nur allein die Civilgerichte kom„petent.“

Es ist merkwürdig, daß Pfeiffer sich (S. 326) zum Beweis der Behauptung: daß die Verwaltungsbehörden bei Domanial- oder Vertrags-Verhältnissen die Rechtshülfe der Civilgerichte nachzusuchen haben, auf die so eben angeführte Stelle bezieht, indeß er bei den Subjektionsverhältnissen, wo die Verwaltungsbehörden selbst exequiren, dieser Stelle mit keinem Worte erwähnt.

Domanial- und Vertrags-Verhältnissen, oder von den übrigen Verhältnissen der Administrativbehörden handle, sich, wenn dem Verlangen derselben nicht freiwillig entsprochen wird, an die Justizstellen zu wenden haben, da es sich nicht mißkennen läßt, daß der Charakter der Gesetzmäßigkeit in den letztern Fällen ebensowohl als in den erstern Fällen, die Competenz der Civilgerichte rechtfertigen würde. Man wird daher sehr überrascht, wenn man bei Pfeiffer §. 8 die Aufschrift liest: „Vollstreckungsbefugniß der Administrativbehörden"; und man muß nothwendig auf die Gründe begierig werden, welche diese Anomalie entschuldigen sollen. Sie sind sehr kurz. Er sagt S. 311 u. 312:

„die eigenthümliche Tendenz der Staatsregierung, gerichtet auf eine immerwährende thätige Vorsorge für das Gemeinwohl und dessen möglichste Beförderung, verleihet ihrer ganzen Handlungsweise wesentlich den Charakter des Ununterbrochenen und Unwiderstehlichen, und um diesen Charakter unter allen Umständen in Wirksamkeit zu setzen, wird es erforderlich, daß die oberste Staatsgewalt ihre unmittelbaren Organe die Verwaltungsbehörden, mit einer ihre Verfügungen sofort und ohne weitere Beihülfe zu realisirenden Vollstreckungsbefugniß bekleide, welcher, gegenüber dem Staatsbürger, die Verpflichtung zu unbedingter Folgeleistung obliegt."

Alles dieß ist vollkommen gegründet, aber es enthält durchaus keinen Aufschluß darüber: warum dann dieser Grundsatz nicht eine allgemeine Anwendung finde, und warum den Verwaltungsbehörden die sonst so sehr verpönte Selbsthülfe zustehe, ungeachtet es sich unverkennbar von Gesetzmäßigkeit — von der Rechtshülfe — handelt, und ungeachtet die Gesetzmäßigkeit von Pfeiffer unbedingt als das charakte-

ristische Merkmal bezeichnet wird, welches in allen Fällen die Competenz der Civilgerichte begründe. Eben so enthält es auch keinen Aufschluß darüber: warum bei Domanial- und Vertrags-Verhältnissen der entgegengesetzte Grundsatz aufgestellt werde, was doch offenbar nothwendig gewesen wäre, da es sich nicht mißkennen läßt, daß die „Vorsorge für das Gemeinwohl" bei den letztern Verhältnissen eben sowohl als bei allen übrigen Verhältnissen der Administrativbehörden, in dem Kreise der den Verwaltungsstellen obliegenden Verbindlichkeiten liegt. Zwar sagt Pfeiffer (S. 326): „der Grund der Unaufhaltbarkeit trete bei Domanial- und „Vertrags-Verhältnissen nicht ein"; allein da die Unaufhaltbarkeit nur aus dem höhern Grunde des Gemeinwohls abgeleitet wird, und dieser höhere Grund bei Domanial- oder Vertrags-Verhältnissen eben so wie bei allen übrigen Gegenständen der Verwaltungsbehörden wirksam ist, so ist Pfeiffer durch sich selbst widerlegt, ohne daß es nöthig ist, das Willkührliche in seiner Behauptung: daß die Unaufhaltbarkeit hier nicht eintrete, darzuthun.

Mit einem Worte: Pfeiffer hat sich durch die den Administrativbehörden eingeräumte Befugniß zur Rechtshülfe — die er freilich, da sie allgemein anerkannt ist, unmöglich widersprechen konnte — in zweifacher Beziehung in einen Widerspruch verwickelt, aus dem er sich mit dem größten Scharfsinn nicht herausfinden könnte.

§. 30.

Nur noch eine Bemerkung, welche sich im Allgemeinen auf die von Pfeiffer aufgeführten speciellen Fälle bezieht.

Pfeiffer sucht nämlich jeden §., in welchem er seine Theorie auf specielle Fälle anwendet, und nicht selten jede einzelne Abtheilung seiner §§. durch die reichsgerichtliche

Praxis zu bestätigen. Da aber zu Folge der Auflösung der deutschen Reichsverfassung das Subjektionsverhältniß aufgehört hat, in welchem die vormaligen Reichsstände gegen die Reichsgerichte gestanden sind (vergl. §. 7), so folgt von selbst, daß die reichsgerichtlichen Entscheidungen auf alle diejenigen Fälle nunmehr keine Anwendung finden können, welche sich auf jenes frühere Subjektionsverhältniß der vormaligen deutschen Reichsstände gründen.

So wenig diese einfache Bemerkung einem Zweifel unterworfen seyn kann, so gewiß ist es, daß Pfeiffer dieselbe völlig ignorirt, und daß er alle reichsgerichtlichen Präjudicien auf die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse ohne weiteres in Anwendung bringt, ohne sich zu erinnern, daß seit 1806 eine bedeutende Veränderung vorgegangen ist, nach welcher jene Verhältnisse nur noch eine historische, aber durchaus keine juridisch anwendbare Wahrheit enthalten.

Eben so ist es auch mit allen denjenigen Schriftstellern, die sich auf solche reichsgerichtliche Grundsätze beziehen, welche lediglich auf der Voraussetzung beruhen: daß die ehemaligen Reichsstände der Reichsgerichtsbarkeit unterworfen seyen, indem alle auf dieser Voraussetzung beruhenden Grundsätze — nach dem bisher Gesagten — durchaus nicht mehr anwendbar sind. Gleichwohl ist es nicht selten, daß Pfeiffer sich auf einen Mevius, Schreiber, Lynker, Hertius, Hommel, Struben, Neurath, und andere ältere Schriftsteller, als Autoritäten in denjenigen Fällen bezieht, wo dieselben lediglich von jener Voraussetzung ausgehen. Alle diese Schriftsteller können überhaupt — wenn nicht eine fortwährende Verwirrung erzeugt werden soll — in Beziehung auf die vormaligen reichsgerichtlichen Verhältnisse nur mit der größten Sorgfalt, nur nach vorheriger Untersuchung: ob ihre Prämissen mit den nun bestehenden Ver-

hältnissen übereinstimmen? in Anwendung gebracht werden. Selbst bei Gönner muß man unter dem, was er vor 1806 geschrieben hat — wohin sein Handbuch des Prozesses gehört — und demjenigen, was nach 1806 von ihm geschrieben wurde, wohl unterscheiden.

Dieß sey hier ein für allemal gesagt, weil es ermüdend wäre, bei den vielen irrigen Pfeiffer'schen Citaten, jedesmal hieran zu erinnern.

§. 31.

Durch das bisher (§. 28—30) Gesagte wird der größere Theil der von Pfeiffer vorgetragenen auf die specielle Lehre sich beziehenden Sätze seine Erledigung erhalten. Es sind mithin nur noch die übrigen Sätze näher zu beleuchten, wobei die von Pfeiffer angenommene Reihenfolge zu Grunde gelegt wird, wornach zunächst der §. 5 zur Sprache kommt, welcher die Aufschrift hat: von der Gerichtskompetenz in Beziehung auf Gesetzgebung. Hierüber, wo mir — ich muß es gestehen — schon die Aufschrift aufgefallen ist — habe ich allerdings einige Bemerkungen, weil die Befugnisse des Richteramts offenbar zu weit ausgedehnt sind. Schon die im Eingange des §. 8 vorangeschickte Behauptung Schmids*), welche Pfeiffer (S. 279) für äußerst „bestimmt und treffend" und „als vollständigen „Ausdruck seiner eigenen Ansicht erklärt", wo Schmid sagt:

„Der Richter darf kein Gesetz anwenden, welches nicht „als allgemeine Regel gegeben ist. Individuelle Ent„scheidungen können ihn nicht binden. Ansprüche der „Einzelnen, denen durch Gesetze etwas von dem ihri„gen entzogen worden ist, müssen vor Gericht geltend „gemacht werden können. Die richterliche Gewalt steht „in dieser Beziehung über der gesetzgebenden"

*) Lehrbuch des Staatsrechts. §. 76.

vermag ich nicht anzuerkennen. Allerdings gehört es zu den ersten Grundsätzen eines geordneten Staats: der Gerechtigkeit ungehemmten Lauf zu lassen, und sich aller richterlichen Entscheidungen in einzelnen Fällen zu enthalten*); und allerdings kann der Richter dem durch ein Gesetz Beschädigten eine Entschädigung zusprechen, wenn das Gesetz dieß ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, weil unter dieser Voraussetzung der Richter nicht gegen das Gesetz, sondern zu Folge des Gesetzes handelt. Auch kann der Richter, als solcher, nicht für verbunden erklärt werden, eine von der gesetzgebenden Gewalt ausgehende Entscheidung eines einzelnen Falles als ein richterliches Urtheil zu promulgiren, weil dieß, wie schon (§. 17. Nr. 2. lit. a) gezeigt wurde, ein Widerspruch wäre. Wenn hingegen dem Richter in einem einzelnen Falle, welcher an und für sich zu seiner Competenz geeignet wäre, die richterliche Funktion von der gesetzgebenden Gewalt in verfassungsmäßiger Form untersagt wird, weil die gesetzgebende Gewalt unmittelbar eine Verfügung treffen werde (was z. B. in Frankreich bei der Herzogin von Berry der Fall seyn könnte), so ist der Richter verbunden, sich diesem Verbot zu fügen**), weil er seine richterliche

*) v. Aretin a. a. O. hat im 2. Bd. S. 13. Nr. 5 einige Aeußerungen von Freiherrn v. Genz angeführt, worin dieser sagt:
„Der Tag, an welchem sich das Königthum von der „Gerechtigkeit trennt, ist ein Tag der Trauer für die „Menschheit.“ Ferner: „Um frei zu seyn, muß man „vor Allem gerecht seyn; dieß wissen die Despoten, „daher stürzen sie zuerst die Gerechtigkeit um.“

**) Einen analogen Grundsatz spricht Zachariä aus, indem er im 2. Bande der „40 Bücher vom Staat“ S. 272 sagt:
„In außerordentlichen Fällen könnte allemal ein Reichs„tagsschluß die richterliche Gewalt in ihre Grenzen „zurückweisen.“

Gewalt nicht aus eigenem Recht, sondern aus Auftrag der höchsten Staatsgewalt ausübt. Auch kann der Richter einem Einzelnen durch das Gesetz Beschädigten gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Bestimmung des Gesetzes durchaus keine Entschädigung zusprechen. Denn daß — wie Schmid, und Pfeiffer behaupten — die richterliche Gewalt in irgend einer Beziehung über der gesetzgebenden Gewalt stehe, davon werde ich mich nimmermehr überzeugen. Pfeiffer scheint auch in der Anwendung dieses Satzes sehr zu schwanken. Denn er gibt im 2. Bande S. 245 zu: „daß bei Einführung einer neuen Steuerauflage alle diejenigen, welche sich „bisher im Besitz der Freiheit von dieser Steuer befanden, „keine Entschädigung erhalten können, weil sonst deren ganzer Antheil an dieser Steuer auf diese Entschädigung wieder verwendet werden müßte, mithin die vom Staat nöthig „gefundene Maßregel zu Vermehrung der Staatseinkünfte, „ganz ohne Erfolg bleiben würde.“ Und eben so ist er auch in dem 3. Bande S. 284 überzeugt: „daß für wohlerworbene Banngerechtsame, oder sonstige Gewerbszwangsrechte,“ ferner „für Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion ꝛc. keine „Entschädigung Statt finde, insofern ein solches Gesetz alle, „welche in gleicher Lage seyen, unter gleichen Verhältnissen, „und auf gleiche Weise treffe.“ Gleichwohl spricht Pfeiffer S. 283 (des 3. Bandes), wo er zuerst die Behauptung aufstellt: „Gegen die Vollziehung eines Gesetzes — — „findet der Schutz der Gerichte niemals Statt“, sich sehr bestimmt über den Gegensatz aus, indem er fortfährt:

„zu Abwendung der durch die Vollziehung bewirkten „Verletzung individueller Rechte muß er stets „eintreten.“

Hiernach scheint es also, daß Pfeiffer dem Einzelnen immerhin eine Entschädigungsklage einräumen, aber

mehreren Gleichberechtigten sie verweigern würde, was S. 285 stärker ausgehoben, und insbesondere S. 289 sehr bestimmt ausgesprochen wird, wo es heißt:

„daß die Staatsgewalt mit jeder blos auf Indivi-
„duen sich beziehenden Verfügung völlig aus der Sphäre
„der Gesetzgebung trete.“

Allein da Pfeiffer S. 285 „zu mehrerer Erläuterung „und Bestärkung“ auf die speciellen Entscheidungen verweist, welche S. 469—475 enthalten sind, und da in diesen Entscheidungen lediglich von einer Entschädigung in Beziehung auf Privilegien, welche titulo oneroso erworben wurden, die Rede ist, so scheint es, daß er sich in der Theorie nur irrig ausgedrückt habe, und daß Alles, was er von Entschädigung wegen verletzter individueller Rechte (oder eigentlich: wegen verletzter Rechte der Individuen), und von Subordination der gesetzgebenden Gewalt unter die richterliche Gewalt sagt, keineswegs buchstäblich zu verstehen sey, sondern sich darauf reducire: daß ein Privilegirter, welcher sein Privilegium titulo oneroso vom Staate erhalten habe, zu entschädigen sey; was, da bei dem titulo oneroso ein Vertrag zu Grunde liegt, den allgemeinen Grundsätzen gemäß und mithin kein Akt der richterlichen Gewalt gegen die gesetzgebende Gewalt ist, sondern vielmehr in Gemäßheit des Gesetzes geschieht, und wobei — wie ich in meiner frühern Abhandlung (§. 54. S. 116—120) gezeigt habe — immer noch vorausgesetzt werden muß, daß eine Entschädigung durch das Gesetz nicht ausgeschlossen worden sey, und daß die Entschädigung bei mehreren Privilegirten, welche ihr Privilegium titulo oneroso erworben haben, ebensowohl Statt finde als bei einem Einzelnen.

Wenn übrigens Pfeiffer im 3. Bande S. 284 indirekt, und im 2. Bande S. 248 direkt, den §. 95 der Würt-

tembergischen Verfassungsurkunde anführt, welcher die Bestimmung enthält: „Keinem Bürger, der sich durch einen „Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel „beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum „Richter verschlossen werden", so wird er wohl nicht die Absicht haben, diese Bestimmung auf andere Länder in Anwendung zu bringen, besonders da es scheint, daß sich hiebei ein Irrthum eingeschlichen habe, und daß statt der Worte: „durch einen Akt der Staatsgewalt" der Ausdruck: „durch „einen Akt der vollziehenden Gewalt" oder „der Re„gierungsgewalt im engern Sinne" habe gebraucht werden wollen; denn, wenn wirklich jeder Akt der Staatsgewalt, wodurch ein Bürger sich in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, zu einer Klage bei den Civilgerichten berechtigte, so würde allerdings in Württemberg die gesetzgebende Gewalt der richterlichen Gewalt untergeordnet seyn, und es würden z. B. Alle, welche durch das Schäfereigesetz in ihren auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechten verletzt wurden — deren es in Württemberg eine große Zahl ist — zu einer gerichtlichen Klage berechtigt seyn. Es ist jedoch zu erwarten, daß über diesen seit 14 Jahren im In- und Auslande schon so oft in Anregung gebrachten Satz, die unter dem 29. Sept. 1821 von dem Königlichen Justiz-Ministerium zugesicherte authentische Erklärung demnächst erfolgen werde.

§. 32.

Im §. 6 handelt Pfeiffer S. 288—298 von dem „jus eminens unter dem Gesichtspunkte der Ju„stiz", wobei ich mich auf die Bemerkung beschränken kann, daß S. 297, wo es sich von Entziehung eines Privilegiums handelt, der Satz wiederholt wird: „daß ein Ein-

„zelner zu entschädigen sey, Mehrere aber, welche sich in „gleicher Lage befinden, keinen Anspruch auf Entschädigung „haben", zu dessen Berichtigung ich mich auf den nächstvorgehenden §. beziehe.

§. 33.

Auch der §. 7, welcher S. 298—311 „Verwaltungshandlungen als Justizsachen" zum Gegenstand hat, wird sich kurz erledigen lassen.

S. 202 und 203 behauptet nämlich Pfeiffer: daß, wenn wegen einer Verwaltungshandlung eine Klage bei den Civilgerichten angebracht werde, diese vor Allem zu untersuchen haben: a) ob die in Frage stehende Verwaltungshandlung von der geeigneten Behörde ausgegangen, b) gehörig ausgefertigt, und insinuirt sey; und c) ob die Verwaltungsbehörde ihre Grenzen nicht überschritten habe; was Alles in dem Falle gegründet ist, wenn es sich von Domanial- oder Vertrags-Verhältnissen handelt. Wenn aber von eigentlichen Regierungssachen die Rede ist, so steht — der nähern Ausführung über den allgemeinen Theil zu Folge — nur allein der Verwaltungsjustizstelle, als der kompetenten Behörde, ein Urtheil hierüber zu. Und wenn ein Streit über die Competenz entsteht, so findet der oben (§. 25) in Absicht auf Conflikte aufgestellte Grundsatz seine Anwendung; und es ist mithin keineswegs andem, daß: — wie Pfeiffer S. 302 will — „die Gerichte sich durch die Einwen„dung der Verwaltungsbehörden nicht sollten abhalten lassen."

Alles dieses findet auch in Absicht auf dasjenige seine Anwendung, was Pfeiffer unter Nr. II. u. III. S. 304—311 weiter vorträgt, indem auch hiebei lediglich die Vorfrage entscheidet: ob die Civil- oder die Verwaltungs-Justiz kompetent sey.

Insbesondere wird das, was unter Nr. III. S. 309 von „Entschädigung" gesagt ist, durch dasjenige, was oben (§. 22) im Allgemeinen hierüber ausgeführt wurde, seine Erledigung erhalten.

Wenn übrigens Pfeiffer S. 310 u. 311 eine specielle Anwendung seiner Grundsätze auf Polizeisachen*) macht, und sich hiebei ganz in die reichsgerichtliche Sphäre verliert, so wird sich lediglich auf die im allgemeinen Theil enthaltene Ausführung, in Verbindung mit dem §. 30 bezogen.

§. 34.

Daß Pfeiffer im §. 8, welcher S. 311—323 von der „Vollstreckungsbefugniß der Administrativbehörden" handelt, den Verwaltungsstellen die Rechtshülfe gestatte, ist oben (§. 29) bereits an- und ausgeführt worden. Hier kann also nur noch von den Ausnahmen die Frage

---

*) v. Berg sagt im 1. Theil des Polizeirechts. 2. Auflage S. 147. Note k) in Beziehung auf die Erklärung und Anwendung der Polizeigesetze durch die Polizeiobrigkeit, daß in dem Falle, wenn die Polizei von Amts wegen handle:

„von den Polizeiobrigkeiten mit Grund nicht gefordert
„werden könne: daß sie als Partei auftreten, und die
„streitige Erklärung des befragten Polizeigesetzes ver-
„fechten, sondern es müsse ohne Gestattung eines recht-
„lichen Verfahrens gegen sie, bei der obern Polizeibe-
„hörde, oder bei dem Landesherrn selbst, Beschwerde
„geführt werden."

Wenn daher Pfeiffer S. 300. Note n) behauptet:

„daß ich ganz irrig glaube, in der Aeußerung v. Berg's
„eine Beschränkung der gerichtlichen Competenz in
„Ansehung dieser Sachen zu finden",

so wird der Irrthum, dessen er mich beschuldigt, auf ihn zurückfallen.

seyn, welche **Pfeiffer** von dieser Regel macht. Auch hierüber wird es aber keiner nähern Ausführung bedürfen. Denn

a) wird wegen der S. 313 vorbehaltenen „Entschädigung" der Inhalt des §. 22 hieher wiederholt, und ebenso wird sich

b) über die (gleichfalls S. 313) aufgestellte Behauptung: „daß den Parteien die Betretung des Rechtswegs frei „bleibe", und die S. 314 ff. hieraus abgeleiteten Folgerungen, auf die oben in Absicht auf den allgemeinen Theil aufgestellte Theorie bezogen, woraus sich

c) von selbst ergibt: daß — da hier nicht von Domanial- oder Vertrags-Verhältnissen die Rede ist, — die von **Pfeiffer** S. 316—318 vorgeschlagenen Provisionalverfügungen durchaus keine Anwendung finden.

§. 35.

In dem §. 9, welcher S. 323—332 von **Finanzangelegenheiten als Justizsachen** handelt, kommt **Pfeiffer** S. 324 abermals auf die Behauptung zurück, daß, wenn ein Streit darüber entstehe: ob die Civilgerichte, oder die Verwaltungsjustizstellen kompetent seyen, den erstern die Entscheidung zukomme, weßhalb sich wiederholt auf die oben (§. 25 u. 26) vorgetragene Ausführung bezogen wird.

Uebrigens kann es leicht zu einer Verwechslung der Begriffe führen, wenn man mit **Pfeiffer** S. 324 u. 325 den Geschäftskreis der Finanzbehörden, mit den Gegenständen des Fiskus für gleichbedeutend annimmt, und die **privatrechtliche Vermögensverwaltung** für den **Staat** darunter begreift, da es sich nicht mißkennen läßt, daß auch in Beziehung auf eigentliche Verwaltungs- oder **Regierungs-Sachen** nicht selten Verhältnisse zur Sprache

kommen, wobei der Fiskus — wenn man auch den Begriff auf Verwaltung des Staatsvermögens beschränkt — wesentlich interessirt ist, was in allen denjenigen Fällen eintritt, wo die Regierung mit Einzelnen Verträge abschließt. Eben daher ist es räthlich, immer die einzelnen Klassen von Gegenständen, wobei der Fiskus interessirt ist, speciell anzuführen, und sich des Versuchs den Begriff „Fiskus“ zu generalisiren, wenigstens in Beziehung auf die Grenzen zwischen Fiskal- und Regierungs-Sachen, und in Beziehung auf eine Grenzlinie zwischen Civil- und Verwaltungs-Justiz, zu enthalten.

§. 36.

Der §. 10. S. 342—347 hat die Aufschrift: „gemischte „Sachen. Rechtsweg in Forstsachen, in kirchlichen Ver„hältnissen und Gemeindeangelegenheiten.“

Mit Umgehung desjenigen, wo Pfeiffer sich auf frühere — an ihrem Orte bereits beantwortete — Grundsätze bezieht, ist hiebei

1) In Absicht auf Forstsachen, zu bemerken: daß, wenn aus dem speciellen privatrechtlichen Grund einer Servitut, oder eines Miteigenthums auf einem, dem Staate zugehörigen Walddistrikt, Klage geführt wird, die Civilgerichte allerdings kompetent sind; wenn aber die Servitutsberechtigten, oder Miteigenthümer, aus dem Grunde, weil ihre Servitut, oder ihr Miteigenthum zu Folge der Hoheitsrechte beschränkt sey, eine Klage vorbringen, so sind die Civilgerichte inkompetent, weil nur die Qualität des Rechts nach seiner Quelle, — die Qualität des Rechtsgrundes — für die Competenz der Verwaltungs- oder Civil-Justiz entscheidet (vergl. meine frühere Abhandlung S. 153), was Pfeiffer auch S. 355 — nur in einer andern Beziehung — selbst anerkennt.

Hieraus ergibt sich, daß der von Pfeiffer S. 335 und 336 aufgestellte Grundsatz nicht unbedingt angewendet werden kann. Pfeiffer sagt nämlich:

„Gesetzt die landesherrliche Forstbehörde legt von einer „herrschaftlichen Waldung, in welcher gewissen Privaten „das Recht der Schafhut zusteht, einen so großen Theil „in Hege, daß den Berechtigten kein hinreichender Raum „zur Ernährung ihrer Schafe übrig bleibt, sie behaup= „tet hiebei, nur den Regeln einer zweckmäßigen (auch „wohl gesetzlich gebotenen) Forstwirthschaft gefolgt zu „seyn, die Berechtigten aber machen dagegen lediglich „ihre die volle Ausübung der Waldeigenthumsrechte „beschränkende Servitut geltend. In diesem Falle tre= „ten letztere der Forstbehörde zunächst in ihrer Eigen= „schaft als Waldeigenthümerin gegenüber; der „Rechtsstreit muß demnach seinen ordentlichen Gang „wie zwischen Privaten nehmen, und die etwaige Ein= „wirkung forsthoheitlicher Rücksichten, welche zunächst „nur zwischen der Forsthoheits= und Forstökonomie= „Behörde, die aber hier in einem Subjekte zusammen= „treffen, zur Erörterung kommen könnten, machen kei= „nen unmittelbaren Gegenstand jenes Rechtsstreits „aus, obwohl es der verklagten Forstbehörde unbenom= „men bleibt, die Bezugnahme auf die hoheitlichen Rück= „sichten zu der ihr obliegenden Nachweisung mit zu be= „nützen, daß ihr bei der verfügten Beschränkung der „Privatrechte solche Umstände zur Seite stehen, welche „den Servitutberechtigten überhaupt von seinem Rechte „so viel aufzugeben, als zu Erhaltung der Substanz „erforderlich ist, verpflichten.“

Dieser Grundsatz kann nur insofern als gegründet ange= nommen werden, wenn derjenige, welcher eine Servitut oder

ein Miteigenthum anspricht, sich zunächst auf diesen speciellen Rechtsgrund beruft, aber nicht in dem Falle, wenn er das temporäre Verbot des Waiderechts als Klagegrund anführt.

Eben diese Verschiedenheit findet auch in dem von Pfeiffer S. 336 u. 337 angeführten Falle Statt: „wenn nämlich den zur Beholzigung in einem herrschaftlichen Wald „Berechtigten, ein gewisser Abzug an dem seither von ihnen „bezogenen Holzbetrag angesonnen wird.“

2) In Absicht auf Gemeindeangelegenheiten behauptet Pfeiffer: „daß, wenn von der geeigneten Ver„waltungsbehörde eine allgemeine Verfügung, wodurch eine „zweckmäßige Anordnung des innern Bestandes der Gemei„nen, der Verwaltung ihres Vermögens, des Rechnungswe„sens ꝛc. im Ganzen beabsichtigt werde, Einzelne aber in „ihrem Privat-Rechtszustand dadurch verletzt zu seyn glau„ben, die Staatsverwaltungsbehörde, welche hier in ihrer „eigenthümlichen Funktion handle, wegen Verletzung von „Privatrechten, belangt werden könne“ und „als der rechte „Verklagte in dem deßhalb anhängig zu machenden Rechts„streite erscheine.“ Dieß nur zur Probe, um sich zu überzeugen, wie weit die Pfeiffer'sche Theorie führe!

§. 37.

Bei dem §. 11, welcher S. 348—351 von der „Statthaftigkeit von Besitzklagen gegen den Staat“ handelt, dringen sich einige Bemerkungen auf, wenn nämlich:

1) S. 349 die Regel aufgestellt wird: „das possesso„rium summarium findet nicht Statt in denjenigen Fällen, „wo dem Rechtswege die hemmende Wirkung entzogen, also „insonderheit von einer mittelst der den Staatsverwal„tungsbehörden zustehenden Vollziehungsbefugniß geltend zu

„machenden Verfügung die Rede ist," so ist dieser Grundsatz zwar allerdings gegründet, aber mit der Pfeiffer'schen allgemeinen Theorie, nach welcher jede Verletzung des Privatrechtszustands die civilrichterliche Competenz begründen soll, in vollständigem Widerspruch, welcher durch das von Pfeiffer (S. 349) angeführte Motiv, „damit der Staat „in seiner hoheitlichen Wirksamkeit für das Gemeinwohl nicht „gehindert werde," keineswegs gelöst wird, da Pfeiffer oft und viel, z. B. S. 188. 189. 190 (vergl. oben §. 17. Nr. 4) das Gemeinwohl als ausschließlichen Zweck der Verwaltung darstellt, auf welchen der Civilrichter keine Rücksicht zu nehmen habe.

Es zeigt sich mithin hier die nämliche Anomalie, welche oben §. 29 in Beziehung auf die den Verwaltungsstellen eingeräumte Vollstreckungsbefugniß ausführlich nachgewiesen wurde.

2) Nur in Absicht auf die Frage: ob ein Gesetz richtig angewendet worden sey oder nicht, ist in Fällen, wo es sich nicht von Subjektionsverhältnissen handelt, die civilrichterliche Competenz begründet; in allen übrigen Fällen kann, den bisherigen wiederholten Ausführungen zu Folge, von der Civilgerichtsbarkeit nicht die Rede seyn, und also auch von keinem possessorischen Rechtsmittel „gegen die Anwendung der Gesetze," sey es nun das possessorium ordinarium oder summarium. Daher fallen die nähern Bestimmungen über Regel und Ausnahme, und über die freilich etwas auffallenden Wirkungen der letztern, wovon S. 349 u. 350 die Rede ist, von selbst weg. Auch enthalten diese Modifikationen offenbar einen Widerspruch mit dem S. 348 an die Spitze gestellten — vollkommen richtigen Grundsatz:

„daß in allen Fällen, wo den Privaten die Betretung „des Weges Rechtens überhaupt gestattet sey, sie davon

„auch mittelst possessorischer Rechtsmittel Gebrauch ma„chen können;"
wobei es auch allerdings sein Bewenden haben mag. Uebrigens hat Pfeiffer die S. 351 u. Nro. III. u. IV. aufgestellten Grundsätze in der Folge, nämlich S. 511 ausdrücklich zurückgenommen.

§. 38.

Der §. 12 hat die Aufschrift: „Justizmäßige Ansicht des Verhältnisses der Staatsdiener," worüber S. 352—371 eine nähere Ausführung enthalten ist, wobei ich mich auf die Bezeichnung der Widersprüche beschränke, in welche Pfeiffer S. 353 u. 354 verfallen ist. Er sagt nämlich:

„Es ergibt sich von selbst, daß Streitigkeiten über „die Entlassung von Staatsdienern, und Ent„ziehung ihres Diensteinkommens, ganz eigent„lich für die Competenz der Gerichte gehörig sind, und „demnach nicht anders als im förmlichen Wege Rech„tens, zur Entscheidung gebracht werden können. Das „erkennen auch selbst diejenigen Rechtsgelehrten unbe„denklich an, welche unter Aufstellung einer eigenen Ad„ministrativjustiz den Wirkungskreisen der Justiz so Vie„les entziehen, was man sonst gewöhnlich dazu rechnet; „sie erkennen solches wenigstens folgerungsweise dadurch „an: daß sie wie v. Weiler — — — oder daß sie, „wie v. Pfitzer, die staatsrechtliche Bestimmung der „Unentlaßbarkeit von dem civilrechtlichen Grunde des „Dienstvertrags unterscheiden, und zwar jene vor die „Verwaltungsjustiz verweisen, diese aber, und insonder„heit die Frage von Verminderung oder Veränderung „der Besoldung, zur Competenz der Civiljustiz geeig„net halten. Vollkommen richtig ist es nämlich, daß

„wegen der von der Staatsbehörde verfügten ein„fachen Entlassung, ohne Entziehung des Dienstein„kommens, eine Klage im Wege Rechtens vor den Ge„richten nicht Statt finde, aber aus dem den obi„gen allgemeinen Principien völlig entsprechenden Grunde, „weil hier gar keine Justizsache, sondern eine wahre „Regierungshandlung vorliegt, die als solche so wenig „für die Civil- als für die Administrativ-Justiz gehört, „sondern den Verwaltungsbehörden, als solchen, zu Folge „ihres allgemeinen Wirkungskreises zukommt. Lediglich „von der Anwendung des Princips der Zweckmäßigkeit „für das öffentliche Interesse hängt es ab, ob ein Staats„diener nicht länger bei der Ausübung der ihm übertra„genen Amtsfunktion belassen oder davon entbunden „werden soll; darüber kann also kein Gericht entscheiden.“

Hier sind mehrere auffallende Widersprüche:

a) Darin, daß es heißt: Freiherr v. Weiler, und ich, seyen mit dem Grundsatze: „daß Streitigkeiten über die Entlassung der Staatsdiener, und Entziehung ihres Diensteinkommens, zur Competenz der Civilgerichte gehören, einverstanden, ungeachtet unmittelbar darauf zugegeben wird, daß ich (und ebenso Freiherr v. Weiler) die Competenz der Gerichte in Beziehung auf Entlassung bestimmt in Widerspruch ziehe. Auch ist meine Aeußerung hierüber (und ebenso auch die des Freiherrn v. Weiler) selbst nach demjenigen, was Pfeiffer anführt, so bestimmt, daß aus derselben unmöglich „folgerungsweise“ eine Uebereinstimmung mit der Pfeiffer'schen Behauptung wegen Entlassung abgeleitet werden kann.“

b) Darin, weil Pfeiffer zuerst behauptet: daß die Frage über Entlassung eines Staatsdieners „ganz eigentlich „für die Competenz der Gerichte gehörig sey,“ und dann

doch ausdrücklich zugibt: „daß über die Entlassung eines „Staatsdieners kein Gericht entscheiden könne.“

c) Darin: weil Pfeiffer nach seiner allgemeinen Theorie jede Rechtsverletzung der Einzelnen den Civilgerichten vindicirt (vergl. oben §. 7), und dann doch bei Streitigkeiten über Entlassung eines Staatsdieners — wodurch sich derselbe allerdings an seiner Amts-Ehre, also an einem wesentlichen Rechte eines Staatsdieners, verletzt glauben kann — die Civilgerichte nicht nur bestimmt ausschließt, sondern sogar diese Streitigkeiten für eine Sache erklärt: „welche weder für die Civil- noch für die Verwaltungs-Justiz gehöre, „sondern den Verwaltungsbehörden, als solchen, zukomme;“ und daß Pfeiffer alles dieß damit zu rechtfertigen sucht, weil es sich hier von einer Regierungssache handle, ungeachtet er beinahe auf jedem Blatt seiner Abhandlung erklärt, daß Regierungssachen, sobald ein Einzelner seine Rechte dadurch verletzt glaube, zur civilgerichtlichen Entscheidung geeignet seyen; ja daß Pfeiffer endlich sogar die Behauptung aufstellt: die Aeußerung, Streitigkeiten über das Recht der Entlassung eines Staatsdieners enthalten eine Verwaltungssache, „sey seinen früher aufgestellten allgemeinen Principien völlig entsprechend“, ungeachtet diese Aeußerung mit den ersten Rechtsgrundsätzen eben so sehr als mit den von Pfeiffer so oft wiederholten allgemeinen und speciellen Grundsätzen *) in offenem Widerspruch steht.

---

*) So heißt es z. B. S. 188.
„So wie den Gerichten das Gebiet des Gemeinwohls, „ist ihnen“ (den Verwaltungsbehörden) „das Rechtsgebiet, als unmittelbarer Gegenstand ihres Berufs, gänzlich fremd, wohl aber gewinnt dasselbe einen sehr bedeutenden Einfluß auf ihre Wirksamkeit, indem eine „jede ihrer Verfügungen, welche zu Rechtsstreitigkeiten

§. 39.

Im §. 13, welcher S. 371—386 von der „Verantwortlichkeit der Staatsdiener, und deren Vertretung von Seiten des Staats" handelt, geht Pfeiffer S. 371 u. 372 abermal von der Voraussetzung aus: daß die Administrativjustiz keine Anwendung finde, sondern die Civilgerichte in allen Sachen, wobei es sich von einer Rechtsverletzung handle, competent seyen, was er jedoch — wahrscheinlich durch die Verlegenheit abgehalten, in welchen ihn der Widerspruch gesetzt haben mag, welcher in dem nächstvorhergehenden §. 38 ausgehoben wurde — zuerst nur indirekt zu erkennen gibt, aber in der Folge S. 374 bestimmt ausdrückt *). Da aber diese Voraussetzung längst schon, und

---

„Veranlassung gibt, in dieser besondern Beziehung der „Justiz anheimfällt."

Wenn aber auch diese bestimmte Erklärung nicht vorhanden wäre, so würde Pfeiffer doch unmöglich „von einer Gerichtscompetenz in Beziehung auf Gesetzgebung," ferner „von Verwaltungshandlungen als Justizsachen," so wie von der Competenz der Justiz, „in Forstsachen, in kirchlichen Angelegenheiten und in Sachen der Oberaufsicht über die Gemeinden" ꝛc. in ausführlichen Erörterungen handeln können, wenn durch die von der Rücksicht auf das Gemeinwohl geleitete Regierungshandlung, die Justiz ausgeschlossen würde. Mit einem Wort: die ganze Pfeiffer'sche Theorie würde unter dieser Voraussetzung vernichtet, und eben dadurch die Verwaltungsjustiz, deren rechtmäßige Existenz er so sehr bestreitet, anerkannt seyn.

*) Pfeiffer irrt sich sehr, indem er S. 373 annimmt: daß ich einen beschränktern Sinn, als meine Worte enthalten, beabsichtigt haben werde. Keineswegs in einem solchen Falle, von welchem Pfeiffer S. 372 handelt, wo gar nicht von verletzten Rechten eines Einzelnen die Rede ist, sondern nur in einem solchen Falle, wo der Einzelne sich

zu wiederholten Malen beantwortet ist, so würde eine nochmalige Wiederholung höchst unzweckmäßig seyn. Wenn übrigens

a) S. 375—378 behauptet wird, „daß von einem Regierungsbeamten kein unbedingter, sondern nur ein verfassungsmäßiger Gehorsam gefordert werde,“ so ist dieß — wie oben §. 17. Nro. 2. lit. c) gezeigt wurde — vollkommen gegründet; allein es steht mit den von Pfeiffer früher aufgestellten allgemeinen Grundsätzen in vollem Widerspruch, indem es z. B. S. 186 im Gegensatze gegen die Gerichte heißt:

„wo hingegen die Verwaltungsbehörden stets als unmittelbare Werkzeuge“ (das letztere Wort ist auch in der Pfeiffer'schen Abhandlung mit gesperrter Schrift gedruckt) „der obersten Staatsgewalt handeln, und in „ihrer ganzen Wirksamkeit an den Willen derselben fest„gebunden sind, so daß ihr eigenes Urtheil immer nur „als ein der Entscheidung von jener unterworfenes „Gutachten anzusehen ist.“

b) S. 379 heißt es, „daß in Ansehung keiner Rechts„sache ihre rechtliche Verhandlung von einer besondern Er„laubniß abhängig sey,“ was im Allgemeinen, und abgesehen von den Ausnahmen, welche hin und wieder bei Gemeinden und andern Körperschaften Statt finden, vollkommen gegründet ist; wenn aber hinzugesetzt wird: „welches

---

über Rechtsverletzung beklagt, ist nach der von mir im §. 80 S. 172 bestimmt ausgedrückten Erklärung die Rede.

Wenn übrigens Pfeiffer behauptet, daß die praktische Anwendung meines Grundsatzes schwierig sey, so kann diese Einwendung, wenn sie auch gegründet wäre, was sie jedoch nicht ist, unmöglich in Betracht kommen, so lang nicht nachgewiesen ist, daß der von mir aufgestellte Grundsatz theoretisch unrichtig sey.

„besonders auch von Klagen gegen Staatsbeamte wegen „Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt gilt,“ und damit bewiesen werden soll: daß die vorgesetzte Behörde des Beamten nicht darüber zu cognosciren befugt sey: ob der Beamte seine Amtsobliegenheiten unerfüllt gelassen oder die Grenzen seines Amts überschritten habe, so vermag ich dieser Behauptung keineswegs beizutreten, weil durch die Cognition der vorgesetzten Behörde keine Erlaubniß zum Prozeß ertheilt, sondern nur die faktische Vorfrage entschieden wird: ob der Beamte seinem Amte gemäß gehandelt habe, als worüber ich mich auf meine frühere Abhandlung (§. 80 S. 172) beziehe.

c) S. 380 wird von der Frage gehandelt: inwiefern der Staat für die Staatsbeamten tenent sey? Da aber diese Frage die materielle Seite des Rechtsstreits betrifft, die vorliegende Pfeiffer'sche Abhandlung aber — nach ihrer Aufschrift — so wie auch meine frühere Schrift, nur die formelle Seite — nur die Competenz — zum Gegenstand haben, so kann jene Frage hier mit Stillschweigen übergangen werden *).

---

*) Da ich in meiner frühern Abhandlung S. 97 in Beziehung auf die dort angeführte Aeußerung eines Recensenten: „daß bei allen untergeordneten Funktionären der Staatsgewalt eine gerichtliche Klage in Beziehung auf ihre Amtshandlungen Statt finde,“ erwiedert habe: „daß „dieses Argument zuviel beweise; denn, wenn alle „Staatsdiener über denjenigen Zweig der Staatsverwal„tung, den sie vertreten, zu Rede gestellt werden können, „so müßten nothwendig auch die Mitglieder der Civil„gerichte dieser Unterordnung unterworfen seyn, was aber „eine neue Erscheinung in einem souveränen Staat wä„re:“ so leitet Pfeiffer S. 386. Note u) hieraus die Folgerung ab: „daß ich die wesentliche Verschiedenheit „zwischen Verwaltungs- und Justiz-Beamten verkenne.“ Den Zusammenhang dieser Folgerung mit diesen Prämissen vermag ich nicht abzusehen.

§. 40.

Endlich im §. 14. S. 386—394 (der §. 15 als der letzte §. in Beziehung auf den speciellen Theil, handelt von Strafsachen, welche außer den Grenzen liegen die ich mir bei der vorliegenden Abhandlung gesetzt habe) ist von dem „Verfahren gegen öffentliche Rechnungsführer" die Rede. Da ich aber in Beziehung auf die Frage über die Competenz der Verwaltungs- oder Civil-Justiz, in dem Verfahren gegen öffentliche Rechnungsführer durchaus nichts Abweichendes von den allgemeinen Verhältnissen der Staatsbeamten finden kann, indem nach meiner Ansicht bei jenen wie bei diesen die Administrativjustiz insoweit wirksam ist, insoweit es sich von Gegenständen der aufsehenden Gewalt handelt, durch Vertragsverhältnisse aber die Competenz der Civilgerichte begründet wird *), so kann es nicht meine Ab-

*) In meiner frühern Abhandlung §. 77. S. 165 sage ich:
„die Verwaltungsjustiz könne in Beziehung auf Staats-„diener nur da wirksam seyn, wo es sich von den „Grenzen der Amtsgewalt des Staatsdieners, oder von „Verbindlichkeiten des Dieners handle, welche durch „den Dienstvertrag festgesetzt werden."
Wobei ich in der Note beifüge:
„daher gehört auch das Erkenntniß über die von den „Staatsdienern für ihre Geschäftsführung zu leistende „Sicherheit (Amtskautionen) vor die Verwaltungs-„stellen."
Also nur in Absicht auf die Grenzen der Amtsgewalt, und in Absicht auf Vertragsverbindlichkeiten des Staatsdieners, wird die Verwaltungsjustiz für competent erklärt. Gleichwohl sagt Pfeiffer S. 392 und 393: „daß ich das Erkenntniß über Amtskautionen ganz „im Allgemeinen den Verwaltungsstellen zuschreibe", was auch noch dadurch widerlegt wird, weil ich S. 151 bei den Militärkautionen ausdrücklich erkläre, „daß die

sicht seyn, mich über die einzelnen Fälle, in welchen diese oder jene Stelle competent sey, in ein nicht hieher gehöriges Detail einzulassen, oder die Frage über die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz wiederholt abzuhandeln, ich muß daher die Pfeiffer'sche Theorie hierüber Andern zur Prüfung überlassen.

§. 41.

Wenn man alles bisher (§. 3—40) Gesagte, in Verbindung mit der nähern Ausführung in meiner frühern Abhandlung, zusammenfaßt, so stellt sich die Verwaltungsjustiz in Deutschland als ein sehr einfaches Institut dar. Dasselbe leitet seine unmittelbare Entstehung eben so wenig a priori, als von der französischen Revolution ab, sondern wird lediglich durch die in der Natur der Sache liegenden Merkmale des Bestehenden, d. h. des zu Folge positiver Bestimmungen Bestehenden, begründet, und hat mit der Trennung, und durch die Trennung des Rechtsprechens in Civil- und Criminal-Justizsachen, mittelst selbstständiger Gerichte, den Charakter eines Gegensatzes gegen diese beiden Klassen der Justizsachen erhalten, weil es als unumgängliches Mittel zu Erreichung der durch diese beiden Institute, so wie durch die übrigen Zweige der höchsten Staatsgewalt, beabsichtigten Zwecke zu betrachten ist, und daher dem Staatsoberhaupte unzweifelhaft zusteht *).

Frage: „über die Zurückgabe der in baarem Geld geleisteten Caution, und über die in der Zwischenzeit zu „leistenden Zinsen, den Civilgerichten überlassen werden „müsse."

*) Daß bei den Griechen und Römern keine Spur von diesem Institute zu finden ist, rührt blos daher, weil bei

So wie aber dieses Institut nur aus positiven Bestimmungen abzuleiten ist, so kann es auch zu Folge positiver Bestimmungen modificirt oder abgeändert werden. Wo dieß aber nicht bereits geschehen ist, da kann diese Abänderung nur aus politischen Gründen, deren sich jedoch allerdings mehrere darbieten, — unter welchen insbesondere die nach und nach so sehr vermehrte Zahl der Hoheitsrechte in Betrachtung kommt, — und nur in Uebereinstimmung mit dem Staatsoberhaupte, Statt finden. Die Doctrin, welche, wenn sie nicht ihre Grenzen ganz überschreiten will, an das Positive gebunden ist *), kann hierzu keineswegs befugt seyn. Dieser

---

diesen beiden Nationen von einer selbstständigen Justiz nicht die Rede war. Nicht bei den Griechen, weil bei ihnen die Gerechtigkeitspflege selbst nur etwas politisch-administratives war. Nicht bei den Römern, weil Justiz- und Verwaltungs-Sachen nicht gehörig getrennt waren. Vergl. Vollgraff: „die Systeme der prakt. Politik im Abendlande," 2r Thl. §. 81 S. 144 u. §. 216 S. 320.

*) Vergl. v. Rotteck: In der Fortsetzung der von Freiherrn v. Aretin herausgegebenen Schrift: „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie," 2r Bd. S. 227, wo er sagt: „Eine Justiz, verwaltet von Administrativbeamten, „oder Stellen als solchen, ist also keine Justiz; „und die Entscheidung ächter Justizsachen durch die „Staatsgewalt, insbesondere die sogenannte Kabi„netsjustiz, die Aufhebung des Rechtszustandes. Aber „die Frage bleibt: Sollen oder können in der constitu„tionellen Monarchie gewisse Rechtssachen dem Er„kenntniß der Administrativbehörden unterstellt werden, „oder sind nothwendig alle Rechtssachen zugleich Justiz„sachen? — Die Antwort ist: Nur Privatrechts„streitigkeiten, d. h. welche aus civilrechtlichen Titeln „fließen, oder welche zwischen juristischen Personen „schlechthin verhandelt werden, von öffentlichen

Grundsatz ist so tief in das praktische Leben verflochten, daß jeder Versuch die Alleinherrschaft der Civilgerichte geltend zu machen, nothwendig an den Hindernissen scheitern muß, welche ihm von dieser Seite her entgegenstehen. Daher die Wider-

---

„Rechtssachen aber bloß die Straffachen, gehören „allernächst und eigentlich der Justiz an. Die übrigen „Sachen des öffentlichen Rechts, d. h. wo der Staat, „oder die Regierungsgewalt als solche, also nicht etwa „als Contrahent, oder Eigenthümer, oder Nachbar u. s. w. „auftritt, folglich auch diejenigen, wo zwar allernächst „nur Privatpersonen sich streiten, aber aus Titeln, welche „im öffentlichen Recht sich gründen (d. h. in dem „nicht des Berechtigten, sondern des Staatswohls willen „statuirten), ist die natürlich entscheidende Behörde die „Staatsgewalt selbst, und nur positives Gesetz „kann sie zum Gegenstand der gerichtlichen Entschei- „dung machen. Auch die Berufung von administrativen „Erkenntnissen in dieser Sphäre, geht sodann in der „Regel nicht an die Justiz, sondern an die höhern und „höchsten Administrativstellen. Denn in solchen durch „politisches Gesetz bestimmten Dingen hat die Staats- „gewalt nicht kompromittirt auf den Ausspruch der Ge- „richte. Vielmehr erkennen die Bürger in diesen (z. B. „polizeilichen, finanziellen, staatswirthschaftlichen) Dingen, „die Verwaltungsstellen selbst als zugleich kunstverständig „und zuverlässig an; wenigstens begreifen sie, daß den „Richtern auch in solchen Dingen das Erkenntniß ein- „räumen, so viel wäre, als die Richter zugleich mit der „Regierungsgewalt bekleiden, oder die eigentliche Regie- „rung herabwürdigen.“

Da Pfeiffer mich S. 203 als einen Vertheidiger der Administrativjustiz anführt, und gleich darauf S. 204 die Behauptung aufstellt: „daß die Administrativjustiz „ein Institut sey, ganz dazu geeignet, die möglichst un- „versehrbar zu bewahrende Reinheit der Gerechtigkeits-

sprüche in welche Pfeiffer sich nothwendig verwickeln mußte, wenn er in allen Fällen, wo es sich von Rechten der Einzelnen handelt, die Civiljustiz für kompetent erklärt, und gleichwohl die Hülfsvollstreckung dem Staate in dem Falle einräumen muß, wenn es sich von Vollziehung einer Regierungssache handelt (§. 29), oder wenn (§. 37) von Besitzklagen, oder (§. 38) von Streitigkeiten wegen Entlassung eines Staatsdieners die Rede ist, ungeachtet in allen diesen Fällen lediglich die Rechte der Einzelnen den Gegenstand des Streites bilden.

Freilich hätte sich Pfeiffer dadurch, wenn er die nämliche Frage unter gleichen Verhältnissen bald bejahend, bald verneinend beantwortet, einen ziemlich weiten Spielraum eröffnet, so daß er auf jeden Fall gedeckt wäre; allein die bekanntesten Grundsätze der Logik können ihm diesen Wechsel nicht gestatten. Er muß entweder unbedingt bejahen, oder unbedingt verneinen.

Vom rein juridischen Gesichtspunkte des Bestehenden betrachtet, ist mithin die dem Staatsoberhaupte zustehende Administrativjustiz in jeder Rücksicht fest begründet. Dadurch wird aber die Beobachtung fester Normen bei Behandlung

---

„pflege zu beflecken, und die edelste Zierde des Richter„amts, dessen Integrität, zu gefährden;" da er ferner S. 213 bei meiner Behauptung: daß den Unterthanen kein Recht auf unbedingte Unabhängigkeit der Verwaltungsjustiz zustehe, die jedoch von der großmüthigen Entschließung mancher Regenten zu erwarten sey, die Worte: „großmüthige Entschließung" besonders aushebt, so wird wohl die Berufung auf die so eben angeführte Aeußerung v. Rotteck's zu meiner Rechtfertigung hinreichen, da es allgemein anerkannt ist, daß v. Rotteck den Rechten des Volks nicht zu nahe tritt.

dieser Gegenstände keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr vorausgesetzt; und selbst Modifikationen und Abänderungen können nach Verhältniß der Umstände höchst zweckmäßig seyn.

Daher habe ich auch in meiner frühern Abhandlung §. 90—109. S. 186—220 nicht nur die Aufstellung bestimmter Normen, in Beziehung auf die Form bei Behandlung der Verwaltungsjustiz, für höchstdringend erklärt, sondern auch, unter der Voraussetzung, daß eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht entfernt sey, zu einer zweckmäßigen Behandlung Vorschläge gemacht, und deßhalb zuerst die Frage: ob die Verwaltungsjustiz den Civilgerichten zu übertragen sey? vorläufig erörtert, sofort aber über die nähern Modifikationen und Abänderungen, insbesondere über die Unabhängigkeit der Verwaltungsjustiz, so wie über Instanzen, Form der Verhandlung, und ihre Wirkungen, Vorschläge gemacht. Allein auch damit ist Pfeiffer S. 205—233 nur theilweise einverstanden, und es wird daher die Prüfung dieser die formelle Seite der Verwaltungsjustiz betreffenden Einwendungen nicht ganz zu umgehen seyn.

§. 42.

Auf den Grundsatz zurückkehrend: daß die Civiljustiz für alle Gegenstände, welche Rechte der Einzelnen betreffen, kompetent sey, wirft Pfeiffer S. 205 die beiden Fragen auf: 1) „ist es mit dem eigenthümlichen Wesen der Justiz „ohne Rücksicht auf ihre Gegenstände — — — vereinbar, die „Administrativjustiz den Staatsverwaltungsbehörden zu über„tragen? und 2) ist eine solche Uebertragung für die Zwecke „der Staatsregierung nöthig, oder wenigstens wahrhaft nütz„lich?“ Zu Beantwortung der ersten Frage sucht er auszuführen: „daß es mit dem eigenthümlichen Wesen der Justiz

„durchaus unverträglich sey, die Ausübung der Ge„rechtigkeitspflege, in Ansehung gewisser Gegenstände, den „Staatsverwaltungsbehörden zu übertragen.“

Da ich im §. 99 meiner frühern Abhandlung „eine ge„mischte, aus Mitgliedern der Departements der Justiz, „des Innern, und der Finanzen, zusammengesetzte Stelle“ in Vorschlag gebracht habe, so ergibt sich hieraus von selbst, daß ich in der Hauptsache insofern mit Pfeiffer vollkommen einig bin: daß die Verwaltungsjustiz keineswegs von Verwaltungs*behörden* ausgeübt werden soll. Da ich aber eine gemischte Stelle vorschlage, und also auch einzelne Verwaltungsbeamte als befähigt betrachte, so habe ich zunächst die Vorwürfe beantwortet, welche Puchta den *einzelnen Verwaltungsbeamten* macht. Es scheint aber, daß Pfeiffer die Verschiedenheit, welche in den beiden Fragen liegt:

Ob Verwaltungsbehörden zugleich die Administrativjustizstellen bilden sollen? oder

ob einzelne Verwaltungsbeamte als Mitglieder einer Administrativjustizstelle angestellt werden können?

nicht wahrgenommen habe, oder nicht habe wahrnehmen wollen, indem er nicht von einzelnen Verwaltungsbeamten, sondern von Verwaltungsbehörden spricht, und gleichwohl die von mir in Rücksicht auf die Erstern vorgetragenen Gründe, ohne weiteres auf die Letztern bezieht. Allein abgesehen davon, daß Pfeiffer mir auf diese Art einen ganz verschiedenen Gesichtspunkt unterlegt, habe ich nicht die Absicht, mich hierüber in einen weitern Streit einzulassen, da Pfeiffer im Wesentlichen die nämlichen Gründe anführt, welche schon Puchta gegen die Verwaltungsbeamte vorgetragen hat, und welche sich auf Mangel an Unabhängigkeit,

Mangel an Kenntniß, und Mangel an Zutrauen*) reduciren. Ich beziehe mich hierüber lediglich auf meine frühere Ausführung §. 93—98, und stelle die nähere Prüfung dem literarischen Publikum anheim, welches zugleich auch darüber urtheilen wird, ob die Prädikate, welche Pfeiffer meinen Gründen theilweise beilegt, indem er sie S. 208 als „sehr einseitig" und S. 211 als „völlig unbedeutend" darstellt, gegründet seyen, oder nicht.

§. 43.

S. 213—215 geht Pfeiffer auf die von mir gemachten Vorschläge über. Er sagt:

„Allen diesen Besorgnissen zu entgehen, und theilweise „auch die übrigen der oben ausgeführten Gegengründe „zu beseitigen, thut nun aber v. Pfizer einen Vor„schlag, den schon früher auch v. Gönner als noth„wendige Voraussetzung der Anordnung einer Admini„strativjustiz anerkannt hatte, nämlich eigene Gerichte „zum Rechtsprechen in dem seiner Ansicht nach für die „gewöhnlichen Civilgerichte nicht geeigneten Sachen zu „bestellen; zu dem Ende ein gemischtes, aus Mitglie=

*) Die idealen Lobpreisungen des Richters, und die aus der Individualität der grellsten Exemplarien abgeleiteten Schilderungen der Verwaltungsbeamten, sind beide gleich einseitig; das eine in übertriebenem Lob, und das andere in übertriebenem Tadel. Insbesondere begabt Pfeiffer die Justizbeamten mit Eigenschaften, die mit dem was wir in der wirklichen Welt sehen, wo sie als Menschen erscheinen wie jeder Andere, gar zu sehr kontrastiren. Wenn aber auch Pfeiffer etwas Menschliches bei den Justizbeamten nicht ganz in Abrede ziehen kann, so sucht er sie doch immer noch zu idealisiren. So sagt er z. B. S. 258 u. 259: „daß sich die höchsten Behörden

„dern der Departements der Justiz, des Innern, und „der Finanzen zusammengesetztes Personal zu ernennen, „dasselbe in seiner richterlichen Eigenschaft für unab„hängig von dem Regenten zu erklären, drei Instanzen „als Regel anzuordnen, die innere Form der Verhand„lungen so einzurichten, daß dadurch Schutz der Rechte „der Einzelnen, als eine der ersten Pflichten des Staats, „und als Zweck auch der Verwaltungsjustiz, soviel es „sich nur immer ohne Störung der allgemeinen Staats„zwecke als ausführbar darstelle, erreicht werde; den „Umfang der zur Verwaltungsjustiz gehörigen Gegen„stände, so wie die Fälle wo ein Rekurs, oder die Nul„litäten-querel Statt finden, zu bestimmen; beide Theile „über ihre wechselseitigen Gründe und Gegengründe, so „wie mit ihrem Beweise zu hören, sie auch in Anse„hung der nachtheiligen Folgen der Fristversäumung „gleich zu halten, endlich dem Rekurse in der Regel „auch Suspensivwirkung beizulegen. Dieser so schein„bar zweckmäßige Vorschlag, hat —— eine ganz eigen„thümliche Seite, die ihn in der Anwendung als voll„kommen unnütz, wenigstens insofern man dadurch die „der Administrativjustiz im Allgemeinen entgegenstehen„den Gründe hinwegzuräumen sucht, erscheinen läßt; „diese Eigenthümlichkeit besteht nämlich darin, daß in

---

„der Einschüchterungsmittel des schwachen menschlichen „Geistes, der sich auch im hehrsten Gewande des Rich„ters nicht von allen irdischen Fesseln zu befreien ver„möge, gänzlich enthalten sollten.“ Wen wird nicht bei den Worten „im hehrsten Gewande des Richters“ ein unwillkührliches Lächeln anwandeln! Derjenige Richter, der mit voller Kraft seinem Amte ein Genüge zu thun strebt, sollte nicht so viel Rühmens davon machen.

„gleichem Grade, wie die anzuordnenden Administrativ-„gerichte von den Nachtheilen, welche dieselben ver-„möge ihrer administrativen Natur selbst mit sich füh-„ren, befreit werden, auch diejenigen Vortheile mithin-„weggenommen werden, welche man von ihnen erwar-„tet, so daß wenn man eine über alle jene Vorwürfe „erhabene Administrativjustiz in der Praxis darzustellen „vermöchte, man damit zugleich ein für die besonderen „Zwecke, welche die Staatsverwaltung durch deren „Anwendung zu erreichen strebt, gänzlich nutzloses „Institut erlangen würde, mit der Beibehaltung eines „jeden diesen Zwecken entsprechenden Attributes aber „zugleich einer von jenen Nachtheilen wieder aufleben „würde, deren jeder einzelne schon allein hinreicht, der „Administrativjustiz jeden Anspruch auf wahre Gerech-„tigkeitspflege zu entziehen, mithin dieselbe als durch-„aus verwerflich in der Eigenschaft einer richterlichen „Behörde darzustellen."

§. 44.

Gegen die in dem nächstvorgehenden §. angeführte Pfeiffer'sche Aeußerung ist Manches zu erinnern.

1) Muß ich mich feierlich dagegen verwahren, daß mein Vorschlag mit dem v. Gönner'schen Vorschlage irgend eine Aehnlichkeit habe. Denn

a) will v. Gönner diese Behörden nicht für die Administrativjustiz, sondern für „administrativ-kontentiöse Sachen." v. Gönner hat nämlich in dem Entwurfe eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren — wie ich in meiner frühern Abhandlung §. 37 durch nähere Zusammenstellung gezeigt habe — drei verschiedene Stellen in Vorschlag ge-

bracht, nämlich 1) die Civiljustizstellen für das Civilrecht, in dem eigenthümlichen engern Sinne, welchen v. Gönner damit verbindet; 2) die Verwaltungsjustizstellen in Beziehung auf Hoheitsrechte; und 3) die administrativ-kontentiösen Stellen in Beziehung auf diejenigen Theile des Privatrechts, welche mit Regierungs- oder Polizei-Sachen in Verbindung stehen. Nur in Absicht auf die dritte, aber keineswegs in Absicht auf die zweite Behörde hat Gönner eine öffentliche Stelle vorgeschlagen. Für die Verwaltungsjustiz macht er gar keine Vorschläge, indem er im §. 65 des 2. Bandes als entschieden voraussetzt: daß reine Regentenhandlungen in einem souverainen Staate den Gerichten nicht unterworfen seyen.

Also von Administrativjustizstellen ist bei Gönner keine Rede, sondern nur von Stellen für administrativ-kontentiöse Sachen. Aber auch für diese Sachen hat v. Gönner

b) keineswegs eigene Stellen vorgeschlagen, sondern er will nur, daß die Administrativbehörden in Beziehung auf Entscheidung administrativ-kontentiöser Sachen mit richterlichem Charakter bekleidet werden, weßhalb Rudhart an dem von Pfeiffer in der Note z) angeführten Orte mit Recht sagt: „daß dieß eine Schminke sey, welche sich gar „leicht abreibe" und S. 26 „zwischen der Anordnung besonderer Gerichte für bestimmte Rechtssachen, und der „Hinweisung derselben an die Verwaltungsbehörden, ist noch „ein großer Unterschied."

Diese Thatsachen setzen es — mehrerer anderer Verschiedenheiten nicht zu gedenken — außer Zweifel, daß der Vorschlag, welchen v. Gönner machte, mit dem von mir gemachten Vorschlage keineswegs übereinstimmend ist, und ich muß mich gegen die Pfeiffer'sche Behauptung aus dem

Grunde verwahren, weil ich nach meiner frühern Abhandlung (§. 37) in Uebereinstimmung mit mehrern andern Schriftstellern, die vorgeschlagenen administrativ-kontentiösen Behörden völlig mißbillige, und weil — so wie Pfeiffer die Sache vorgetragen hat, — Jeder, der meine Abhandlung nicht bei der Hand hat, auf die Vermuthung geleitet werden muß, daß ich der Ansicht v. Gönners beitrete.

2) Ist es völlig ungegründet, daß durch die von mir in Beziehung auf die Form aufgestellten Grundsätze, die theoretischen Gründe, welche der Verwaltungsjustiz entgegengesetzt werden, zum Theil haben beseitigt werden sollen. Es ist nicht meine Sache, die Form und die Materie, das Gegenwärtige und das Künftige, das juridisch Gültige und das in politischer Beziehung Zweckmäßige so miteinander zu vermengen, wie es nach der Pfeiffer'schen Voraussetzung der Fall wäre, wenn ich da, wo lediglich von einer neuen Gesetzgebung die Rede ist, Gründe geltend machen wollte, welche sich darauf beziehen: was nach den bisher bestandenen positiven Bestimmungen Rechtens sey. Ich muß mich vielmehr ausdrücklich dagegen verwahren, daß Pfeiffer Gründe welche ich in dem dogmatischen Theile vorgetragen habe, willkührlich unter diejenigen Gründe gezogen hat, welche von mir zu Begründung der Form angeführt sind, als wodurch abermals die Leser irre geführt werden können. Wenn aber Pfeiffer

3) glaubt, daß dadurch die Vortheile verloren gehen, welche man bei der Administrativjustiz beabsichtige, so mögen v. Gönner und Andere vielleicht solche Vortheile beabsichtigt haben, und sie mögen vielleicht auch wirklich noch von Administrativstellen beabsichtigt werden. Da sie aber

in der Natur der Verwaltungsjustiz durchaus nicht gegründet sind, so bin ich ganz gegen diese Vortheile.

Daher kann das Aufhören dieser Vortheile unmöglich als Einwendung gegen meine Theorie betrachtet werden.

Daß man aber, wenn diese Vortheile wegfallen, ein gänzlich nutzloses Institut erlangen würde, ist völlig unrichtig. Dieses Institut würde vielmehr immer noch den wesentlichen Nutzen gewähren: daß — ohne Nachtheil für die gegründeten Ansprüche des Staats an die Einzelnen, — die Forderungen der Gerechtigkeit nicht mehr — wie es bisher der Fall seyn konnte — fremdartigen Rücksichten, z. B. den Grundsätzen der Politik, oder der Vermehrung der Finanzquellen 2c. 2c. untergeordnet werden, was schon allein hinreichend wäre, den von mir gemachten Vorschlägen vor der bisherigen Behandlungsart den Vorzug einzuräumen.

Es gewährt aber auch noch den Vortheil, daß auf diese Art die Verwaltung nicht über Gegenstände der Justiz, und die Justiz nicht über Gegenstände der Verwaltung urtheilt, daß also nicht die eine Gewalt in die Sphäre der andern Gewalt eingreift; ferner: daß bei der gemeinschaftlichen Behandlung durch Justiz- und Administrativ-Beamte, beide vor der Entscheidung wechselseitige Aufklärungen erhalten, so daß der Justizbeamte von den zu Grunde liegenden Administrationsverhältnissen, und der Verwaltungsbeamte von dem Gesichtspunkte der Justiz, also Jeder von Beiden über das ihm vermöge seines speciellen Standpunkts minder bekannte Fach, ehe er ein Urtheil fällt, in jedem einzelnen Falle nähere Kenntniß erhält, als wodurch zugleich die in den meisten Fällen so sehr nothwendige Beschleunigung bewirkt werden kann, was auch durch die vorgeschlagene einfachere Be-

handlung, und die kürzern Termine und Fristen bezweckt wird. Da übrigens Pfeiffer

4) die Nachtheile, welche aus meinen Vorschlägen entstehen sollen, nicht näher angeführt hat, ungeachtet er sonst das Detail nicht scheut, so kann auch keine nähere Aufklärung hierüber Statt finden, und diese hierauf sich beziehende Aeußerung muß daher lediglich als allgemeine Phrase betrachtet werden.

§. 45.

Doch Pfeiffer hat sich nicht mit der im nächstvorgehenden §. widerlegten allgemeinen Einwendung begnügt, sondern dieselbe — wie er glaubt — auch noch in ein näheres Detail verfolgt. Er sagt S. 214:

a) „Bleiben die Administrativgerichte abhängig von der „Staatsgewalt, und von den oberen Verwaltungsbehörden, „so ist ihre Justiz eine wahre Unjustiz, indem dieselbe nicht „aus ihrer freien und reinen Ueberzeugung von der Gerechtigkeit hervorgehet; werden sie unabhängig gestellt, so entbehrt die Staatsgewalt gänzlich das Mittel, deren Entscheidungen vorzugsweise ihren mit den streitigen Privatrechten für unverträglich gehaltenen Interessen zuzulenken.“

Diese Einwendung wird sich mit wenigen Worten beantworten lassen. Zwar müssen die Administrativjustizstellen eben so wie die Civilgerichte, von der Staatsgewalt abhängig bleiben; aber nach meinen Vorschlägen, nicht von dem Staatsoberhaupte; mithin trifft diese Einwendung meine Vorschläge keineswegs, sondern sie ist vielmehr ganz mit denselben übereinstimmend.

Die weitere Einwendung aber wegen des Verlusts der beabsichtigten Vortheile, ist lediglich eine Wiederholung des-

jenigen, was schon in den nächstvorgehenden Zeilen von Pfeiffer angeführt, und von mir so eben (im nächstvorhergehenden §. Nr. 3) beantwortet wurde.

b) Fährt Pfeiffer S. 215 fort: „werden die Administrativgerichte nur mit Verwaltungsbeamten, oder doch zum „größern Theile besetzt, so können die von jenen allein, oder „durch die ihnen zur Seite stehende Stimmenmehrheit aus„gesprochenen Entscheidungen auf den Namen richterlicher „Erkenntnisse keinen Anspruch machen, weil die bei dem „Verwaltungspersonal vorwaltende administrative Richtung „ihnen das Princip der Zweckmäßigkeit, vorzugsweise vor „dem der Rechtmäßigkeit, worauf gleichwohl jeder Richter„spruch beruhen muß, als durchgreifendes Motiv ihrer Ent„scheidungen unterlegt; werden hingegen die Administrativ„gerichte mit Rechtsgelehrten vom Fache, ganz oder nach „der Mehrzahl besetzt, so darf man diesen allerdings zu„trauen, daß sie ihre Entscheidungen streng nach den Forde„rungen der richterlichen Amtspflicht geben werden, allein „unter dieser Voraussetzung hat auch die Staatsgewalt von „jenen besondern Gerichten keine größere Berücksichtigung „des administrativen Princips der Zweckmäßigkeit wie von „den gewöhnlichen Civilgerichten zu erwarten.“

Auch diese Einwendung kann nicht auf den von mir gemachten Vorschlag bezogen werden. Denn nirgends habe ich gesagt, und es ist auch gar nicht meine Absicht, daß der größere Theil der Mitglieder einer Verwaltungsjustizstelle aus Verwaltungsbeamten bestehen soll. Ich habe mich aber auch darüber nicht ausgesprochen, daß eine größere Zahl von Justizbeamten beizuziehen sey, weil eine nähere Bestimmung hierüber von den speciellen Verhältnissen in jedem einzelnen Staate abhängt, und weil sich daher keine nähern Vorschläge

im Allgemeinen hierüber machen lassen, wiewohl das Princip der Gesetzmäßigkeit als das vorherrschende von mir bezeichnet wurde, und daher eine zweckmäßige Anwendung von selbst auf eine größere Zahl der Justizbeamten leitet. Wenn aber auch das Gegentheil geschehen sollte, so bleibt doch immer noch der im nächstvorgehenden §. angeführte Vortheil der nähern Aufklärung und der größern Beschleunigung.

c) Sagt Pfeiffer S. 215: „bleibt den mit der Administrativjustiz beauftragten Personen eine unmittelbare „Theilnahme an den Verwaltungsfunktionen, so büßen sie „eben hiemit den Charakter eines Richters, in der vollen „Reinheit dieses Begriffes ein, da sie als Glieder der ad„ministrativen Hierarchie sich der thätigen Mitwirkung für „das besondere Interesse der Staatsgewalt, auch bei denje„nigen Funktionen nicht werden entschlagen können, welche „sie zwar richterlich, jedoch zugleich auch administrativ zu „entscheiden berufen sind; werden hingegen die Mitglieder „der Administrativgerichte von aller Theilnahme an der Ver„waltung gänzlich entbunden, dann werden sie mit dem hier„durch gewonnenen Vertrauen der Rechtsuchenden in ihre „Unbefangenheit und Unpartheilichkeit, das der Staatsge„walt in ihre Fähigkeit und Bereitwilligkeit zu Vermittlung „der Rücksichten des Gemeinwohls mit dem Erkenntnisse „über streitige Privatrechte, verlieren.“

Bei dieser Einwendung kann nach dem bisher Gesagten nur davon die Rede seyn, daß ein Theil des Personals der Verwaltungsgerichte zugleich an den Verwaltungsfunktionen Theil nehmen könnte. Und da diese in ihrer Eigenschaft als Richter handeln, so ist kein zureichender Grund zu der Voraussetzung vorhanden, daß sie ihrem durch Eid bekräftigten Versprechen ungetreu werden sollten, besonders

da das Staatsoberhaupt, welchem, wie sich von selbst versteht, die Ernennung des Personals der Administrativgerichte eben sowohl zukommt, als bei den Civilgerichten, bei Jenen eben so wie bei Diesen, nur die geeigneten Personen hierzu auswählen wird; es ist mithin auch kein zureichender Grund zu einem Mißtrauen von Seiten der einzelnen Staatsbürger gegeben; und auf jeden Fall werden diese doch lieber von einem zum Theil mit Civilrichtern besetzten Gerichte Recht nehmen, als — wie bisher — von einem reinen Administrativ-Collegium. Daß aber die Administrativrichter, wenn sie von der Theilnahme an der Verwaltung entbunden werden, das Vertrauen der Staatsgewalt verlieren sollten, ist eine sich selbst widersprechende Voraussetzung, indem durch ihre Ernennung die Staatsgewalt ihr Zutrauen in ihren Willen und in ihre Kenntnisse unumwunden erklärt. Ueberhaupt beruht das ganze Pfeiffer'sche Argument auf der längst widerlegten Voraussetzung, daß die Administrativjustizstellen nur allein das Gemeinwohl zu berücksichtigen haben, was besonders bei Regierungssachen im engern Sinne vollkommen unrichtig ist (vergl. §. 17. Nr. 4).

d) „Behalten endlich" — damit schließt Pfeiffer S. 215 seine Gegengründe — „behalten endlich die Administrativgerichte völlig freie Hand, ihre Verfahrungsweise „bei Erörterung und Entscheidung der ihnen zugewiesenen „Rechtsstreitigkeiten nach dem Erforderniß der jedesmaligen „Umstände, und der besonderen Lage des gerade vorliegenden Falles, im Verhältniß zum Interesse der Staatsverwaltung einzurichten, so ist es kein gerichtliches Verfahren „mehr, ohne welches keine Justizpflege im eigentlichen Sinne „Statt finden kann, weil diese nur auf dem Wege einer „festgeregelten Prozeßform, von deren wesentlichen Bestand-

„theilen keiner Partei abzuweichen erlaubt ist, sicher erreicht „werden kann; wird hingegen das Verfahren der Admini„strativgerichte an einen solchen festbestimmten Prozeßgang „gebunden, so wird dadurch, wenn er auch noch so summa„risch seyn mag, der Staatsgewalt das bei Anordnung der „Administrativgerichte hauptsächlich beabsichtigte Mittel ent„zogen, die Ausübung der ihnen anvertrauten Justizpflege „mit der ungehinderten Wirksamkeit der Verwaltung in ste„tem Einklange zu erhalten; insofern nicht eben die„ser Zweck durch die gewöhnlichen Civilgerichte „erreicht werden kann, wenn man ihnen die Erörterung „„und Entscheidung der sogenannten administrativ-kontentiö„sen Sachen“ (administrativ-kontentiös im Gönner'schen Sinne?) „überläßt.“

Da im §. 102 „Rechtssicherheit, und Schutz der Rechte der Einzelnen“ so wie im Allgemeinen, so auch bei der Administrativjustiz, als der vorzüglichste Zweck in meinen Vorschlägen dargestellt ist, so versteht es sich von selbst, daß bei der Entscheidung der Administrativjustizstellen nur die Gesetze, und keineswegs die individuelle Ansicht der Mitglieder, den Maßstab geben.

Eben daher kann die ungehinderte Wirksamkeit der Verwaltung nur, insofern als es die Gesetze zulassen, mit den Anordnungen der Administrativjustizstellen im Einklange seyn. Daß übrigens eben dieser Zweck durch die Civilgerichte nicht erreicht werden könne, ergibt sich aus demjenigen, was im nächstvorgehenden §. unter Nr. 3 angeführt wurde.

So sind also alle die Einwendungen, welche Pfeiffer gegen meine Vorschläge gemacht hat, theils gar nicht hieher gehörig, theils völlig ungegründet.

§. 46.

Es ist oben (§. 42) gezeigt worden, daß Pfeiffer sich (S. 205) die beiden Fragen vorgelegt hat: 1) Ob es mit dem Wesen der Justiz vereinbar sey, die Administrativjustiz den Staatsverwaltungsbehörden zu übertragen? und 2) ob eine solche Uebertragung für die Zwecke der Staatsregierung nöthig, oder wenigstens wahrhaft nützlich sey? Auch war bisher zunächst nur von Beantwortung der ersten Frage die Rede. Pfeiffer kommt daher (S. 216) auch auf die zweite Frage zurück. Allein man wird durch seine Antwort überrascht, indem er sie in die zwei Worte faßt: „daß er sie oben bereits verneint habe.“ Da er aber nicht anführt wo, und aus welchen Gründen diese Verneinung erfolgt sey, so kann hierüber eine nähere Prüfung um so weniger Statt finden, als ohnehin die Nothwendigkeit der Administrativjustiz von mir in dem theoretischen Theile ausführlich entwickelt wurde. Gleichwohl kommt Pfeiffer S. 217 nach einem Zwischenakt über die Gegenstände der Administrativjustiz, welcher S. 216 u. 217 verhandelt, und oben (§. 24) bereits erledigt wurde, wieder auf die Verneinung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Administrativjustiz zurück, glaubt aber, daß sich die Gründe „über dergleichen administrativ-kontentiöse Sachen“ von der negativen Seite anschaulicher auffassen lassen.

Insofern es sich hiebei wirklich von „administrativ-kontentiösen Sachen“ im Gönner'schen Sinne (vergl. §. 44. Nr. 1. lit. a) handelt, so habe ich mich damit gar nicht zu befassen, da ich die Gönner'schen Justizstellen für administrativ-kontentiöse Sachen nie in Schutz genommen, sondern vielmehr ausdrücklich mißbilligt habe.

Insofern sich aber die weitern Pfeiffer'schen Gründe auf die gewöhnliche Administrativjustiz beziehen, werden sich dieselben mit einigen einzelnen Bemerkungen beantworten lassen.

1) Behauptet Pfeiffer S. 220: „daß sich die mit „Zwang verbundene Verurtheilung einer Verwaltungsbehörde „nicht ohne Umkehrung des die gesammte Staatsverwaltung „dirigirenden hierarchischen Princips als ausführbar denken „lasse." Allein Pfeiffer hat sich hier eine sehr verkehrte Vorstellung gebildet. Denn bei Verwaltungsbehörden erfolgt „nie eine Verurtheilung gegen die Staatsgewalt", sondern die Verwaltung steht — wenn sie von der Rechtmäßigkeit der Einwendung überzeugt wird — von ihrer Forderung ab, oder erkennt die Forderung des Einzelnen als gegründet an, sie überzeugt sich in beiden Fällen, daß der Einzelne Recht habe. Es kann daher nie von einer Exekution gegen die Staatsgewalt die Rede seyn, so wenig als bei einem Einzelnen, wenn er von seiner Forderung absteht. Dieß in dem Falle, wenn die Administrativbehörden selbst Justiz administriren sind. Wenn aber Administrativgerichte ein Erkenntniß fällen, so wird diesen wohl die nämliche Vollziehungsbefugniß zukommen, wie den Civilgerichten.

2) S. 222 sagt Pfeiffer: „Es sey eine irrige Voraussetzung von mir, daß der Richter, welchem man die Entscheidung der — mit Verwaltungsgegenständen in Beziehung „stehenden Streitigkeiten übertrage, zu diesem Zwecke einer Beurtheilung der die Streitigkeit veranlassenden Verwaltungshandlung selbst bedürfe, da derselbe doch immer nur an „den dabei einschlagenden Rechtspunkt sich zu halten, und „darüber, völlig gesondert von jedem Einflusse administrativer Rücksichten, zu erkennen habe."

Diese Behauptung widerlegt sich von selbst. Es ist nämlich in meiner frühern Abhandlung, in der Stelle, welche Pfeiffer zu berichtigen sucht, von der Beurtheilung der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatsachen (nicht von der Veranlassung, wie Pfeiffer sich ausdrückt), und in der Anwendung auf Regierungshandlungen von Gutachten, welche die Civilgerichte aus Mangel an Kenntniß sich müßten ausstellen lassen, die Rede. Wenn nun hierauf erwiedert wird: daß der Richter blos über den Rechtspunkt urtheile, so kann ich mich auf die Antwort beschränken: daß eine Beurtheilung des Rechtspunkts erst alsdann Statt finde, wenn das factum vorher soviel als möglich ausgemittelt ist, nach dem bekannten Satze: da mihi factum, et dabo tibi jus.

3) S. 225 behauptet Pfeiffer: daß ich in Beziehung auf die Gründe wegen eines schnelleren Verfahrens, welches z. B. bei einem Streit über Conscriptionsverhältnisse in Kriegszeiten ꝛc. ꝛc. nothwendig ist, den „rein administra„tiven Gesichtspunkt mit dem rein justizmäßigen verwechselt „habe.“ Diese Verwechslung wird aber nur in dem Falle angenommen werden können, wenn man den längst widerlegten Pfeiffer'schen Begriff von Justizsachen zu Grunde legt.

Zum Schlusse hätte ich noch einige Bemerkungen über die eigenthümliche Art anzuführen, wie Pfeiffer seine Sätze vertheidigt, und die von mir in meiner frühern Abhandlung aufgestellten Grundsätze oder Urtheile in seine Schrift übertragen hat. Da ich aber überzeugt bin, daß Jeder, welcher nur einige Aufmerksamkeit hierauf verwendet, selbst die nämlichen Bemerkungen machen wird, so beschränke ich mich hier auf das Bekenntniß: daß ich mich für's Künf-

tige der Prüfung einer in ähnlicher Form verfaßten Schrift nie mehr unterziehen werde, weil meine Geduld eine solche Probe zum zweitenmal um so weniger bestehen würde, je mehr ich mich veranlaßt sehen müßte, meine individuellen Urtheile hierüber nicht — oder doch nicht ihrem ganzen Umfang nach — öffentlich bekannt zu machen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfizer, Carl von

Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Zulässigkiet der Verwaltungsjustiz und gegen ihren Umfang

Stuttgart 1833

J.pract. 227 hg
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554534-0